

Leitfaden  
zu  
Vorlesungen über die  
**Pastoraltheologie**

---

von  
Franz G i s t s c h ü t z  
k. k. öffentlichem Lehrer der Pastoraltheologie  
an der Universität in Wien.

\*

---

Dritte durchaus vermehrte Auflage.

---

Zweyter Band.

---

im Verlage bei Haas und Sohn in Köln  
1796.

Univ. Bibl.  
München

Pastoraltheologie.

---

Zweiter Theil.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

---

# Zweiter Theil.

Vom äußerlichen Religionsdienst.

---

## Erster Abschnitt.

Vom ordentlichen allgemeinen öffentlichen  
Gottesdienst.

I.

Jede Religionsgesellschaft hat gewisse äußerliche Gebräuche, durch welche die Glieder derselben die Empfindungen der Dankbarkeit, der Unterwerfung, der Anbetung gegen das höchste Wesen bezeugen, und einander gemeinschaftlich zu erbauen suchen. Auch die christliche Religion hat die ihrigen. Der Seelenforger muß, den alles

angeht, was zur Gottesverehrung gehört, hat die Pflicht, den äußerlichen Gottesdienst zu besorgen, und darauf zu sehen, daß durch die Religionsgebräuche der Zweck erreicht werde, desentwegen sie eingeführet sind.

## 2.

Da der Endzweck aller Religionsgebräuche ist, gute Gesinnungen zu erwecken, oder zu erhalten, das Herz zu gottseligen Empfindungen zu erheben, und die Erbauung zu befördern, so hat der Seelenforger hierinnfalls zwei Hauptpflichten: die erste, alles dasjenige, so viel möglich, vom Gottesdienst zu entfernen, was diesen Endzweck hindert, und die zweyte, alles so zu veranstalten, daß derselbe erreicht werde.

## 3.

Der Endzweck der Religionsgebräuche wird nicht erreicht, wenn die Menschen bloß an dem Außerlichen hängen bleiben, und nur müßige Zuschauer dessen abgeben, was beym Gottesdienste vorgeht. Hieraus folgt, daß der Religionslehrer in Katechisationen, Predigten, und bey aller Gelegenheit die Seinigen von der Bedeutung der Religionsgebräuche und Zeremonien, von ihrem Endzweck, von der Gemüthsverfassung, womit sie dabey zu erscheinen haben, von den Gesinnungen,

die

die in ihnen dadurch hervorgebracht werden sollen, u. unterrichten muß.

## 4.

Weil der Seelenforger schuldig ist, die dem wahren Christenthum entgegengesetzten Vorurtheile zu benehmen, und weil es eines von den allgemeinsten Vorurtheilen ist, daß man dem Aeußerlichen zu viel Werth beylegt, und darüber das Innere vernachlässiget, so ist offenbar, daß man diesem Wahn durch Unterricht zuvorkommen, oder demselben abhelfen muß. Man muß sich nun aber auch nach der Schwachheit der Menschen so viel möglich bequemen, und bescheiden zu Werke gehen, um nicht Verdacht zu erwecken, als ob man alles Aeußerliche ganz verwerfen wollte.

## 5.

Was in Ansehung der Religionsgebräuche von Christo selbst, oder den Aposteln, oder aus dem Alterthum seinen Ursprung habe, was dabey abergläubisch oder rechtmäßig sey, das gehört in die Dogmatik und in die Sittenlehre. Hieher gehört die wichtige Erinnerung.: Man lehre das Volk, daß allgemein Angenommene von besondern Erfindungen, das ächte wirklich Erbauliche vom Unächten, Tändelnden, Kindischen unterscheiden. Dadurch kömmt man dem Murren zu-

vor, welches bey einem unwissenden Volke so leicht entsteht, wenn abergläubische oder überflüssige Gebräuche abgestellt werden.

## 6.

Unmöglich kann das Volk, das von dem, was es sieht, so sehr hingerissen wird, auf gute Gesinnungen gebracht, oder in der nöthigen Aufmerksamkeit und Andacht erhalten werden, wenn derjenige, der die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, leichtsinn, Unehreerbietung, Unachtsamkeit 2c. bezeigt. Also muß sich der Religionslehrer bey seinen Verrichtungen aufmerksam, ehrerbietig, erbaulich betragen; vor allem aber muß er im Ganzen als ein Mann von wahrer Tugend und Rechtschaffenheit bekannt seyn, sonst hält man ihn bey allem seinem guten äusseren Betragen für einen Gleißner und Schauspieler.

## 7.

Der Pfarrer hat die allgemeinen Religionsgebräuche nicht selbst eingeführet, und hat auch die Macht nicht, willkührlich neue einzuführen; folglich muß er bey den eingeführten bleiben, und sich dabey, was die Kleidung, Zeremonien u. d. gl. betrifft, an die Vorschriften der Agende, oder des Rituals halten. Diese sind immer als Regeln zu betrachten, welche die Uebereinstimmung

in Religionshandlungen befördern, und die Manichfaltigkeit, welche oft wichtige Unordnungen stiften kann, hindern.

## 8.

Das Verächtliche, Unreine, Ekelhafte bey Sachen, welche zum Gottesdienst gehören, ist der Majestät der Religion unwürdig, und erweckt bey den Leuten nicht Hochachtung; sondern Verachtung, Ekel, Ueberdruß. Man Sorge also für Reinlichkeit, mäßige Zierde und Wohlstand in Ansehung der Opfergefäße, der Kleidungen &c.

## 9.

Da überhaupt dem Seelenforger die Sorgfalt für das Erbauliche bey dem Gottesdienst obliegt, so ist offenbar, daß er auch auf diejenigen sein Augenmerk zu richten habe, welche er bey den Religionshandlungen als Gehilfen oder Diener braucht. Er wähle, wenn es auf ihn ankommt, Leute von gutem Rufe und von guten Gesinnungen, oder Sorge wenigstens, daß solche gewählt werden; auch lasse er sichs angelegen seyn, daß sie sich bey den Berrichtungen selbst gehörig betragen.

## 10.

Wenn sich bey dem äußerlichen Gottesdienst Mißbräuche eingeschlichen haben, so muß der See-

lenfonger ganz gewiß zur Abstellung derselben die Hände bieten, und alle jene Andachten aufzuheben trachten, die den Aberglauben des Volks begünstigen, und das Ansehen der Religion herabsetzen. \*) Vor allem aber ist es 1) sein Geschäft, durch guten Unterricht die Gemüther vorzubereiten; den überhaupt lassen sich Misbräuche ohne vorhergegangene Belehrung nicht mit Nutzen aufheben. Man gehe 2) gemach und sanft zu Werk: Ungefrümm verbittert, empört, und unterstützt Ungelehrigkeit. Man übernehme 3) nicht eigenmächtig Sachen, welche man etwa ohne Nachtheil seines Ansehens nicht auszuführen im Stande ist.

\*) Um hierinnfalls einige Leitung zu geben, ist durch allerhöchste Verordnung vom 20. Hornung 1782. der Hirtenbrief des Bischofs von Verona allen hierländigen Bischöfen zur Nachahmung zugesendet, und empfohlen worden.

## II.

Zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung und Erbauung versammeln sich die Christen an den festgesetzten Tagen, und in bestimmten Orten, welche man Gotteshäuser, Tempel, Kirchen nennet. Die alten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgung in Privathäusern, besprachen sich da über göttliche Dinge, verrichteten Lobgesänge, hörten Unterricht an, und hielten das Liebesmal. Als

das

das Christenthum Freyheit bekam, bestimmte man öffentliche Versammlungsorter dazu. Sie hießen: *Templa, Basilicæ, Domus oratoriarum, Memoriarum Martyrum &c.* Außer diesem Versammlungsorte, der besonders von dem Bischöfe feyerlich eingeweiht, (konsekriert oder benedizirt) seyn muß, ist, die Noth ausgenommen, verboten, den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst zu halten.

## 12.

Aus dem Ziel des allgemeinen Gottesdienstes, nämlich der gemeinschaftlichen Erbauung ist offenbar, was von den Hauskapellen zu halten sey. Gemeiniglich werden dadurch die Christen von dem mit dem öffentlichen Gottesdienst verbundenen Unterricht abgeloctet, es wird ihre Bequemlichkeit unterstützt, zu besonderen Andächteleyen Gelegenheit gegeben, oft die Anzahl unnützer Priester vermehrt, kurz, Winkelandacht befördert. Wie alles Aeußerliche bey dem Gottesdienst, so soll auch der Ort, wo derselbe gehalten wird, beitragen, den gehörigen Endzweck zu befördern. \*)

\*) Der Kirchenrath von Trident verordnet. 22. Sitz.

*Neve patiantur Episcopi privatis in domibus, atque omnino extra Ecclesiam, & ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem Ordinariis designanda, & visitanda, Sanctum hoc sacrificium — — peragi.*

## 13.

Daß sich die Sorge des Seelensorgers auf die zweckmäßige Einrichtung der Kirche erstrecken müsse, ist aus dem erst Gesagten richtig. Sie sind gehörig eingerichtet, wenn sich 1) nichts darinn befindet, was den Vernünftigen anstößig oder ärgerlich ist, wenn 2) nichts daselbst vorgeht, was anstatt Erbauung und Geistesversammlung zu befördern, vielmehr Zerstreung und Verwirrung anrichtet; und wenn 3) alles davon entfernt wird, was zu abergläubischen, irrigen, falschen Meinungen und Vorstellungen Gelegenheit geben kann.

## 14.

Daraus folgt, daß der Pfarrer durch Ermahnungen und Unterweisungen zur Geistesversammlung, und zum erbaulichen Betragen in den Gotteshäusern ermuntern soll. \*) Zu manchen Verwirrungen und Rangstreitigkeiten geben unter andern oft die abgesonderten Plätze für Vermögliche Gelegenheit, welchen man vorzubeugen hat. Mancherley Ungereimtheiten könnten wohl auch vermieden werden, wenn, wie es an manchen Orten üblich ist, die Schüljugend von den übrigen, Frauenspersonen von Mannspersonen abgesondert wären. Nicht minder anstößig sind die geistlichen Kramläden inner den Kirchenthüren, wo Opfer, Kerzen, Rauchwerke u. d. gl. verkauft werden.

\*)

\*) Um alles die Andacht störende Geräusch zu entfernen, ist durch eine Verordnung vom 22. Juni 1767. der Gebrauch der Pauken und Trompeten unter dem gewöhnlichen Gottesdienst untersagt, und nur bey Umzügen und ausserordentlichen Feyerlichkeiten nach vorläufiger Erlaubniß der Landesstelle und des Konsistoriums gestattet worden.

15.

In unsern Kirchen sind Bilder und Statuen, als lebendige Vorstellungen von den Tugenden und Handlungen rechtschaffener Menschen, zur Nachahmung aufgestellt. Es ist aber eine sehr wichtige und schwere Sache, alles Abergläubische davon zu entfernen, und das Volk vor irrigen Meinungen zu warnen. Sie sind wider den Zweck der äußerlichen Religionsgebräuche, wenn das Volk denselben eine gewisse innere Kraft zuschreibt, und einem besondern Bild eine besondere Wirkung zueignet. Abenteuerlich gemalte oder geschnitzte Bilder erwecken Ekel und Verachtung; kindisch gekleidete Statuen beleidigen das Erhabene und Ehrwürdige der Religion; ärgerliche beschäftigen die Einbildungskraft mit unanständigen Gegenständen; vielerley Marienbilder führen auf den irrigen Wahn, als ob eine Maria der andern vorzuziehen wäre. Bilder, die falsche Geschichten vorstellen, sind nichts als gemalte, und aufleinwand entworfene Lügen; phantastische Hand-

Iun

lungen und Aftertugenden gewisser Heiligen, in Bildern oder Statuen vorgestellt, bilden auch Phantasten und falsche Andächtige; Opfer, Krüfken, Brüste, Augen, Haare, Zähne, mit denen man die Wände behängt, verunstalten die Kirchengebäude, und geben oft einen eckelhaften Anblick. Daraus ist klar, welche Bilder oder Statuen man in den Kirchen zu dulden, und wie man das Volk darüber zu belehren habe. \*)

\*) Es ist, heißt es in der k. k. Verordnung vom 9. Hornung 1784. der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen und unächten Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermögs welchem den Statuen und Bildern besondere Kleidung, Hemden, Strämpfe, Schuhe angelegt, Perlrücken aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Säße, Hände, Ringe, und dergleichen angehängt, und andere Putzwerke beygebracht worden. Nun ist nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bey Seite geräumt, und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls daran kein Mangel ist, statt dieser elend gestalteten Statuen und Bilder, bessere und kostummäßige beygeschaffet werden. Dergleichen sind die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Säßen, Brücken, Säbeln, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet, als geziert; und daher ist allerdings auch dahin zu sehen, daß solche, ohne bey dem Volk ein Aufsehen zu erregen,

gen, nach und nach weggeschafft, und diese Opfer, in wie weit sie einen inneren Werth haben, weit gedehlicher zur Vergrößerung des peculii Ecclesiae verwendet werden.

## 16.

„ Die häufigen Bilder, “ sagt die k. k. Verordnung, \*) „ so in den Kirchen als ex voto da hangen, sind insgesammt herabzunehmen, und nur auf große Tafeln künftig der Namen, und die Jahrszahl solcher sich ex voto Angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchenthüre zu hängen, daß also jeder seinen Namen, als ein besonderer dankbarer Verehrer dieses oder jenen Gnadenbildes gegen eine angemessene Vergeltung zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen an die Kirche auf der Tafel eintragen lassen kann. “

\*) Verordnung vom 10. May 1782.

## 17.

„ Belangend die Statuen und Kleidungen der Bilder, “ heißt es weiter, „ hat eine jede Statue nur allein aus der Materie, aus der sie verfaßt ist, zu bestehen, und muß folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold oder Silber seyn, ohne daß sie mit einer andern Materie bedeckt oder gekleidet werde, welches ebenfalls in Rücksicht auf die Bilder zu verstehen ist. “

18.

In Ansehung der Aussetzung der Reliquien haben Seine Majestät \*) „ die höchste Befinnung „ geäußert, daß jene Aussetzungen der Reliquien, „ mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbun- „ den wird, oder wobey die Reliquien selbst über „ das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in der „ Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdi- „ ge gebührende Ort ist, mit zwey oder mehrern „ darneben stehenden Leuchtern und brennenden „ Kerzen ausgesetzt zu werden pflegen, und ande- „ re derley Aussetzungen — beschränket werden „ mögen. “

\*) Den 19. May 1784.

19.

Unter andern haben Seine Majestät befohlen, „ daß die Beleuchtungen und das Zuküßenge- „ ben der Reliquien, da durch jenes das an das „ äußerliche allzugewöhnte Volk von der ihm als „ Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab, und „ zur Verehrung der Kreaturen zu sehr hingelei- „ tet werde, dieses aber dem Begriff der wahren „ Verehrung nicht entspreche, wie auch das zum „ Aberglauben öfters führende Anrühren der „ Bilder, Rosenkränze, Pfenninge, Kreuze „ u. d. gl. an die Reliquien eingestellt, dann al- „ len Manns- und Frauentöstern, und selbst der „ Welt-

„Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Aus-  
 „theilung der Amtleute, und der den Begrif-  
 „der aufgehobenen Bruderschaften nur noch näh-  
 „renden Skapulire und Gürtel untersagt, auch  
 „Niemand mit geweihten oder für geweiht  
 „ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauch-  
 „werk, und andern derley Sachen zu handeln  
 „erlaubt werden soll.“

\*) Hofdekret vom 28. April 1784.

## 20.

Was die Kirchengerrathen überhaupt, und  
 alles Kirchengeräthe, Opfergefäße, Kleidung,  
 u. d. gl. betrifft, so sehe man dabey (nach S. 2.)  
 auf das Erhabene, Rührende, Religionswürdige,  
 und ermahne nach dem Besspiel der Kirchenväter  
 diejenigen, welche sich hierinnfalls freygebig bezei-  
 gen, daß sie darüber die Armen, diese lebendigen  
 Tempel der Gottheit, nicht darben lassen.

## 21.

Es könnte auch wohl geschehen, daß ein Bild  
 für wunderthätig ausgerufen würde. Der Ver-  
 nünftige wird sich ja in einem solchen Falle nicht  
 leichtgläubig zeigen. Wenn man hier nicht gleich  
 Anfangs die nöthigen Maßregeln ergreift, und  
 der Ruf von einem solchen Bilde sich ausgebreitet  
 hat, so ist es alsdann sehr schwer, den daraus

entstehenden Unordnungen abzuhelpfen. Vor allen Dingen entferne man auf eine bescheidene Art das Bild aus den Augen der Leute, und melde die Sache alsogleich der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, der es zukömmt, hierüber Verhaltungs-Befehle zu ertheilen.

## 22.

Zu den ordentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sind die Sonn- und Festtage bestimmt, an welchen die Christen, von der Arbeit frey, ihren Geist mit Religionsfachen beschäftigen. Nebst dem Unterricht von der Festtagsfeyer hat der Seelenforger hier überhaupt darauf zu sehen, daß an diesen Tagen alles vermieden werde, was die Andacht und Versammlung der Christen stören könnte. Manche allerhöchste Verordnungen\*) bieten ihm hier die Hand, und dienen ihm zur Schutzwehre wider Murrer.

\*) So ist unter andern die Musik in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes verboten, und darf nach Verordnung vom 17. Jänner 1772. auf dem Lande nach 3. Uhr, in Städten aber erst um 4 Uhr anfangen. Durch eine Verordnung vom 13. Oktober 1772. sind alle knechtliche Arbeiten, besonders bey den ankommenden Frachtwägen, und wieder durch Verordnung vom 7. May 1775. (die fahrende Post ausgenommen, wo die angestellten Träger das den Reisenden zugehörige Gepäck auf- und abladen dürfen), verboten. Die Eröffnung der Kramläden

und überhaupt aller Kaufhandel an Sonn- und gebotenen Festtagen ist nach Verordnung vom 14. Julii 1770. untersagt. Die Landleute sind in Rücksicht auf die zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen: Verordnung vom 5. Julii 1773. Allein auch dieser Verkauf muß vor, und keineswegs während des öffentlichen Gottesdienstes geschehen: Verordnung vom 5. Julii 1753. Die auf einem Sonn- oder beygehaltenen Feiertag fallenden Jahr-, Kirch- und Wochenmärkte sollen vermöge Verordnung vom 14. Julii 1770. auf den nächstvorangehenden oder folgenden Werktag verlegt werden, und wenn ein solcher Markt durch längere Zeit zu dauern hätte, so wird der durch den verbotenen Handel an Sonn- und Feiertagen sich zeigende Abfall durch Zuwendung einer gleichen Zahl Werkstage ersetzt. In einer k. k. Verordnung vom 3. Julii 1783. wird erklärt, daß der Austrieb des Viehes unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonn- und Festtage keineswegs begriffen, sondern das Vieh an diesen gebotenen Tagen, wie sonst an die Weide zu treiben sey, und habe man Sorge zu tragen, daß die Halter oder Hüter abwechselungsweise an diesen Tagen den geistlichen Unterricht erhalten.

## 23.

Die Anzahl der aufgehobenen und noch beygehaltenen Festtage ist in einer k. k. Verordnung vom 1. November 1771. angezeigt. Ueberhaupt darf (vermöge Verordnung vom 13. September) ausser dem Gedächtniß des allgemeinen Landespatrons keiner der abgestellten Festtage feyerlich be-

B 2

gangen,

gangen, und an demselben das Volk von der Kanzel zum Gottesdienste eingeladen werden. \*)

\*) Vermöge höchsten Hofdekrets vom 1. Jänner 1782. ist den Seelenfürgern aufgetragen worden, daß sie, bey allenfalls erfolgendem Verlust ihrer Temporalien, wenn sie sich nachlässig finden lassen, dem Volk bey allen Gelegenheiten — wohl begreiflich machen sollen, daß es weit verdienstlicher bey Gott sey, in einem von der Kirche selbst aufgehobenen Festtage mit allem Eifer zu arbeiten, als sich dem Mäßigung unter dem Vorwand der Feyerung zu ergeben — damit aber solches bey dem Volk einen bessern Eindruck mache, so wäre von Seite der Geistlichkeit mit guten Beyspielen fürzugehen, und daher den gesammten Pfarrern aufzutragen, daß sie an solchen Tagen das in ihrem Brod stehende Gesind zur Arbeit mit guter Art anhalten sollen.

## 24.

Man hat aus keiner andern Ursache bestimmten Religionslehrern auch bestimmte Bezirke zugestheilet, als, gute Ordnung zu erhalten, und dieselben in den Stand zu setzen, die Ihrigen genauer kennen zu lernen. Es ist also wider die gute Ordnung, und wider das Ziel der hierinnfalls getroffenen Anstalten, wenn die Eingepfarrten ohne Ursache ihren Pfarrgottesdienst verlassen, und sich aus ganz unerheblichen Ursachen an andere Derter verfügen. (Man erinnere sich hier an das, was im 1. Theile 1. Abschnitt, S. 3. gesagt worden ist. \*) Folglich soll der Seelenfürger die Seinigen ermahnen, daß sie dem Pfarrgottesdienste bey-

benwohnen; doch wäre es unvernünftig und unanständig, durch Ungefügigkeit oder Zwangsmittel dazu anzuhalten. \*\*) Blos körperliche und gezwungene Gegenwart trägt zum Zweck nichts bey.

\*) Es giengen, heißt es in der k. k. Verordnung vom 2. März 1783. viele Leute auf dem Lande selten in ihre Pfarrkirchen, sondern sie liefen auf die Kirchweihen und Wahlfahrtsörter, nicht aus Andacht, sondern aus Gewerbstrieb, sie handelten und wandelten alldort, Waaren würden wider die höchsten Verordnungen auf öffentlichen Plätzen feilgeboren, und einige Verwalter, statt diesen Mißbräuchen abzuhelfen, forderten die Unterthanen an Sonn- und Seyertagen in ihre Kanzleyen, da sie doch auf die Befolgung der höchsten Verordnung ein obachtames Aug tragen, und Handelsleuten in solchen Tagen nicht gestatten sollen, auf die Märkte zu fahren, und ungehindert nach ihrem Gefallen zu handeln und wandeln, damit die Leute in ihrem Pfarrbezirk leichter erhalten, durch die Stimme des Hirten der Unwissenheit abgeholfen, Mißbräuche getilget, und die Sitten verbessert würden.

\*\*) Parochi, sagt der Kirchenrath von Trident. 25. Sitzung: moneant eundem populum, ut frequenter ad suas parochias saltem dominicis, & festis majoribus accedant; und de reform. C. 4. moneatque Episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiæ suæ interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.

25.

Um nun aber auch alles zu vermeiden, was den Christen das Erscheinen bey dem Pfarrgottesdienst beschwerlich, verdrüßlich, oder gar unmöglich machen

machen könnte, ist's nöthig, Sorge zu tragen, daß derselbe zur gehörigen Zeit seinen Anfang nehme, und zur gehörigen Zeit geendiget werde. Der Seelenforger erscheine also, wenn überhaupt eine gewisse Stunde festgesetzt ist, pünktlich; und wenn es auf ihn ankommt, die Stunde zu bestimmen, so richte er sich nicht nach seiner Bequemlichkeit, sondern nach der Bequemlichkeit seiner Pfarrgemeine. \*) Insgemein sorge man, daß der Gottesdienst Vormittag sowohl, als Nachmittag an allen Festtagen zu einer gleichen Stunde gehalten werde, damit die Leute ihre Geschäfte richtig und ordentlich darnach einrichten können.

\*) Durch höchsten Hofbescheid vom 7. Dezember 1784. ist verordnet worden, daß sich die benachbarten Pfarrer und Lokalkapläne, insonderheit jene, die mit keinen Kooperatoren versehen wären, wegen einer schicklichen Stundeneintheilung zur Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Seyertagen dergestalt einverstehen möchten, damit die Gemeinden, ohne ihre Häuser leer stehen zu lassen, wechselseitig theils in der eignen, theils in der benachbarten Pfarre dem Gottesdienst beywohnen mögen &c.

## 26.

Vor Alters, da die Anzahl der Gläubigen nicht so groß war, versammelten sie sich zur verabredeten Stunde, oder auf ein gegebenes Zeichen zu dem öffentlichen Gottesdienste. Nachmals rief man sie durch das Geläute zusammen. Dieß ist

ist der ursprüngliche Gebrauch der **Glocken**. Man hat hernach auch den Christen bey entstehenden Ungewittern damit ein Zeichen geben wollen, daß sie Gott um die Abwendung des daraus entstehenden Schadens bitten sollen. Daraus ist der Wahr entstanden, daß diese Glocken eine wirkliche innerliche das Ungewitter vertreibende Kraft haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzte Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrößern. Theils also um das Vorurtheil von der innern Kraft des Glockenklangs gänzlich auszurotten, theils auch, weil es recht eigentlich Gott versuchen heißt, wenn man erst ein Mittel braucht, das natürlicher Weise das Ungewitter zuzieht, und hernach haben will, daß Gott durch eben dieses Mittel die Donnerstrieche abwenden soll; so ist in unsern Tagen der Gebrauch der Glocken bey Ungewittern abgeschafft worden. Den Seelsorgern wird in der K. K. Verordnung vom 26. November 1783. aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

27.

Die zum Gottesdienst bestimmte Zeit ist in verschiedenen Dertern auch unterschieden; in unse-

rer Stadt ist sie, wie bekannt, vorgeschrieben. Weil es zu manchen Unordnungen Gelegenheit geben kann, wenn sich die Leute im Dunkeln zum Gottesdienste versammeln, so soll derselbe nicht zu frühe vor Aufgang der Sonne, und nicht zu spät nach der Sonne Niedergang gehalten werden. Vermöge k. k. Verordnung vom 14. May 1782. sind alle Andachten, die zur Dämmerungszeit gehalten werden, abgeschafft.

28.

Durch gewisse besondere Andachten, bey welchen man außer dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienst selbstgewählte Gebete oder Gesänge laut verrichtet, werden die Leute allmählig vom Pfarrgottesdienst abwendig gemacht, und in dem Hang zum Sonderbaren bestärkt; auch schleichen sich bey dieser Gelegenheit nur gar zu leicht abergläubische Sachen und Mißbräuche ein. Der kluge Seelenforger wird also dergleichen Andachten, wo er sie antrifft, auf eine bescheidene Art abzustellen, und wo sie sich einschleichen wollen, zu verhindern suchen.

29.

Zum feyerlichen öffentlichen Gottesdienst gehören nach unserm Gebrauche hauptsächlich drey Stücke: 1) der Unterricht, oder der öffentliche Religionsvortrag, 2) die Messe, 3) andere öffentliche Gebete und Gesänge.

30.

Zum Unterricht gehören insgemein zweyerley Arten von Predigten: die sogenannten Frühpredigten, die bey, oder unter der ersten Messe gehalten werden; die zweite Predigt, und die öffentlichen Katechisationen.

Von der Unterweisung durch Predigten haben wir im ersten Theile weitläufiger gehandelt. Hier erinnern wir nur, daß bey der sogenannten Frühpredigt insgemein die niedrigere Gattung der Eingepfarrten, Dienstleute, u. d. gl. zu erscheinen pflegen. Man legt in diesen Predigten das Evangelium aus. (I. Theil. 2. Abschnitt, S. 114. u.) „Da zum Unterricht des Landvolkes,“ heißt es in der k. k. Verordnung vom 16. Julii 1783. „besonders der Viehhalter, unumgänglich „nothwendig ist, daß an Sonn- und Feyertagen „nach der Frühemesse die fast überall gewöhnliche „Auslegung des Evangeliums und kurze Sittenlehre von allen Seelsorgern mit allem „Fleiß geschehe, also wird dem Konsistorium hie- „mit aufgetragen, gedachte Auslegung und kurze „Sittenlehre, da, wo sie noch nicht üblich waren, ihren unterstehenden Seelsorgern wieder „holt einzuschärfen.“

Die zweite Predigt wird insgemein auf der Kanzel vor der sogenannten Hohenmesse gehalten. Wenn irgendwo der Gebrauch eingeführt ist, dieselbe unter dieser Messe nach dem Evangelium zu halten, so ist derselbe dem Alterthume gemäß, und hat nichts verwerfliches an sich. Nach der Predigt werden die gewöhnlichen oder vorgeschriebenen Gebete öffentlich hergesagt. Vor oder nach der Predigt wird dasjenige beobachtet, was die allerhöchste Verordnung vom 19. Julii 1782. befiehlt, nämlich „die k. k. Verordnungen dem in der Kirche versammelten Volke, sobald sie an dasselbe gerichtet sind, und auf dasselbe einen Bezug haben, ohne Unterschied der Gegenstände von der Kanzel öffentlich kund zu machen.“ Nur ist vermöge allerhöchster Verordnung vom 26. August 1782. „die Kundmachung durch weltliche Personen vor der Kirche in jenen Fällen gestattet, wo es um ein Kriminalgesetz, dessen Strafe den Tod oder Blutvergiessen zur Folge hat, zu thun sey.“ \*)

\*) Von Kirchenkatechisationen. S. 1. Theil. 2. Abschnitt. S. 83.

Was die Messe betrifft, so fragt sich, wie oft der Pfarrer schuldig sey, dieselbe zu halten.  
Weil

Weil das Volk an Sonn- und Festtagen derselben bezuwohnen schuldig ist, so muß nothwendig auch an diesen Tagen in den Pfarrbezirken Messe gehalten werden. Indessen wollen doch viele unter den Christen auch an gemeinen Wochentagen derselben bezuwohnen. Der Seelsorger wird ihnett also hierinnen, wenn es anders die Umstände erlauben, willfahren. \*) Da es aber, wenn blos von der Messe die Rede ist, nicht eben hauptsächlich darauf ankommt, ob dieser oder jener sie hält, so ist auch klar, daß die Sache in Ansehung der Person selbst nicht so genau genommen wird. Daß ebenderselbe Priester an einem Tage nicht öfter Messe halten darf, ist bekannt. Von der Art zu reden, wie man eigentlich Messe zu halten hat, und von den Zeremonien, die man dabei beobachtet, wäre hier zu weitläufig; die Kirchenvorschriften, oder die Rubricen, sind ausführlich genug.

\*) Curet Episcopus, sagt der Kirchenrath von Trident, ut Sacerdotes saltem dominicis & festis solemnibus, si autem curam animarum habuerint, tam frequenter, ut muneri suo satisfacient, missas celebrent.

## 34.

Die Messe zu halten hat man Opfertische, oder Altäre, über deren Beschaffenheit die Rubricen Manches vorschreiben. Von der Auszierung  
der

derselben haben die oben (S. 8. 13. 15.) gegebenen Regeln statt. Gehäufte Bilder, welche die Andacht zerstreuen, kindische Zierrathen, übertriebene Beleuchtungen, und dergleichen befördern die Majestät der Religionshandlungen nicht. Im dreizehnten Jahrhundert hat man an gewisse Altäre das Privilegium gebunden, daß, so oft an einem solchen Altar Messe gehalten wird, eine Seele aus dem Fegfeuer erlöset werden soll. Nun hat sich die Denkungsart über diese privilegierten Altäre bey uns geändert.

## 35.

Wir könnten hier sehr weitläufig seyn, wenn wir manche Titel der Messen, und manche Gebete, aus welchen sie bestehen, untersuchen und prüfen wollten. Man hat allerley Gattungen von Messen erfunden, von denen man aber auch nach der Zeit viele wieder abgeschafft hat. Hieher gehören die sogenannten trocknen Messen, (*Missa Siccæ*,) die man ohne Oblation, Konsekration und Kommunion hielt, manchmal auf dem Meer in Schiffen, oder für Jäger, die sich die Zeit nicht nahmen, einer vollständigen Messe beyzuwohnen, weswegen sie auch Schiffmesse (*Missa nautica*,) Jagdmesse (*Missa venatoria*) genannt wurden,\*) manchmal für die Verstorbenen, oder auch bey der

Ein

Einführung der Wöchnerinnen. Das gilt auch von den zusammengestückten Messen, die bicipites, bifaciatae, trifaciatae, multifaciatae hießen, \*\*) welche der Geiz der Priester erfand.

\*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacramens. Liv. 4. Chap. 2.

\*\*) Durand macht diese Beschreibung davon: Quidam incipiunt missam de die, celebrantes eam suo ordine, usque ad offerendam: postea incipiunt aliam missam, & eam cantant usque ad eundem locum; & idein faciunt plures, si volunt, & incœpta missa vivorum, incipiunt quandoque missam mortuorum, eam prosequentes usque ad eundem locum; & exinde procedentes dicunt tot Secretas, quot missas inceperunt, semel tantum canonem dicentes & consecrantes, & in fine tot orationes dicunt, quot officia missæ inceperunt, l. 4. Rational. C. 1. n. 24.

## 36.

Man hat nur diejenigen Messen bezubehalten, welche der allgemeine Kirchengebrauch, oder die rechtmäßige Vorschrift in jeder Diözese für bewährt erklärt. \*) Die Quelle neuer Erfindungen in solchen Dingen ist gemeiniglich Leichtsinns und Unverstand, ihre Gefährten sind abergläubische Meinungen, und ihre Folgen Ausschweifung. \*\*) Ueberhaupt sind nach dem, was wir so oft gesagt haben, wohl diejenigen Messen verwerflich, welche I) abergläubische, der Religion unwürdige Gebete  
enthalt-

enthalten, oder 2) nicht auf der Wahrheit der Geschichte beruhen, oder 3) mit abergläubischen Ceremonien und Umständen verbunden sind. \*\*\*)

\*) Ueber besondere Arten der verwerflichen Messen. Sieh: Thiers, Traité des Superstitions. Chap. 5. &c.

\*\*\*) Contra Ecclesiae ritum praesumpta novitas, mater temeritatis, foror superstitionis, filia levitatis. S. Bernardus.

\*\*\*\*) So befiehlt der Kirchenrath von Trident den Bischöfen, diejenigen Messen abzuschaffen, welche in einer bestimmten Zahl, und mit einer gewissen Zahl von Kerzen oder Leuchtern gehalten werden sollen. Sess. 22. Decret. de obl. & evit. in celebr. miss.

## 37.

Wenn es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob man gewisse Theile der Messe verständlich, und so laut hersagen soll, daß man von den Anwesenden verstanden werde, oder nicht, so scheint mir die Sache, da das Volk eine fremde Sprache, wenn auch die Wörter laut ausgesprochen werden, nicht versteht, so beschaffen zu seyn, daß man sich nach dem Gebrauch oder dem Willen der Obern des Kirchensprengels, in welchem man sein Amt verwaltet, richten soll.

## 38.

Wichtiger ist dasjenige, was der Kirchenrath von Trident in Ansehung der Volksbelehrung über

über die Messe vorschreibt. Weil nämlich einerseits der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt die gemeinschaftliche Erbauung und Gemüths-erhebung zu geistlichen Dingen ist, andererseits aber die Messe in einer dem gemeinen Volke unverständlichen Sprache gehalten wird; so kann der Gedankenlosigkeit oder der Zerstreuung bey den Anwesenden nicht anders, als dadurch abgeholfen werden, daß der Seelenforger den Seinigen von dieser Handlung gehörigen Unterricht ertheilt. Zum Theil ist hier durch die vorgeschriebenen Messlieder abgeholfen worden.

## 39.

Was vom Anstand und von der Würde, mit der alle gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden sollen, gesagt worden ist, das gilt wohl auch vorzüglich von der Messe. Man meide alles dasjenige, was die Gläubigen auf niedrige oder verächtliche Vorstellungen bringen könnte. Einige eilen übermäßig, Andere laufen zum Altar, Andere sind übertrieben schnell in ihren Bewegungen, uneingezogen in Blicken, Einige sprechen die Worte unter Angschweiß aus, Andere begehen andere Fehler.

## 40.

Es ist ein von den ersten Zeiten hergebrachter Gebrauch, in die Kirche Opfergaben zu bringen,

gen, von dem sich die Ueberreste noch erhalten haben. Die alten Christen brachten Wein und Brod dar; und der dritte Kanon unter den sogenannten apostolischen verbietet auffer Wein, Brod, Oel, Rauchwerk etwas anders zu opfern. \*) Izt wird insgemein Geld zum Opfer gebracht. „Seine  
 „Majestät haben in Ansehung des Opfergehens,  
 „Klingelbeutel, und der in den Kirchen  
 „aufgestellten, in manchem Orte fast bey jedem  
 „Altar der Heiligen befindlichen mit Aufschriften  
 „verschiedener Rubriken versehener Opferstöcke,  
 „Opferkästen und Opferbüchsen allgemein zu  
 „verordnen geruhet, daß 1) die hie und da übli-  
 „chen Klingelbeutel niemals während der Predigt,  
 „dem Hochamte, und selbst während einer stillen  
 „Messe, sondern nur vor der Predigt herumge-  
 „tragen, 2) das Opfergehen, wo es bisher üblich  
 „gewesen, nur an Sonntagen, und zwar um  
 „das Volk nicht in der Andacht zu stören, jeder-  
 „zeit vor dem Hochamte gehalten, 3) hierbey  
 „kein Rang beobachtet, und den Opfergehenden  
 „keine brennende Kerze abgereicht werden, dann  
 „das Opfer blos in Geld, nicht aber, wie es  
 „in manchen Orten geschieht, in Naturalien,  
 „welche künftighin von dem diesfalls Opferenden  
 „in' die Wohnung des Seelsorgers oder des  
 „Messners, je nachdem sie für diesen oder jenen  
 „bestimmt sind, abzugeben wären, bestehen, und  
 „dasselbe

„dasselbe nicht auf den Altar geleset, sondern  
 „in eine an der Seite des Altars hinzustellende  
 „Büchse gegeben, 4) in jeder Kirche, nebst dem  
 „für die Armen aufgestellten, und wo es noch  
 „nicht ist, aufzustellenden Opferstock, keine an-  
 „dern Opfersböcke, Büchsen, oder sonstige Op-  
 „ferbehältnisse gelassen, und 5) die Opfergänge  
 „bey Trauungen, Taufen, Begräbnissen, und  
 „derley Vorfällen eingestellet werden sollen.“

\*) Si quis Episcopus, vel presbyter præter Domini de Sa-  
 crificio ordinationem, alia quædam ad altare attulerit, mel,  
 vel lac, vel pro vino siceram; vel confecta, vel aves,  
 vel animalia, vel legumina, præter ordinationem depona-  
 tur; præterquam nova legumina, vel uvam, tempore oportuno.  
 Ne liceat autem aliquid aliud ad altare offerre,  
 quam oleum ad luminaria, & incensum tempore sanctæ  
 oblationis.

## 41.

Einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes  
 machen auch öffentliche Gebete aus, die das ver-  
 sammelte Volk laut zusammen verrichtet. Es darf  
 wohl nicht erst erinnert werden, daß der Pfarrer  
 die Macht nicht habe, eigenmächtig neue Gebete  
 einzuführen. Trift er etwa unschickliche in seinem  
 Pfarrbezirke an, so liegt ihm ob, die Sache der  
 Obrigkeit anzuzeigen, und eine Abänderung vor-  
 zuschlagen; auch soll seine Sorge dahin gehen, daß

diese Gebete zur Beförderung der gemeinschaftlichen Erbauung, welche der Endzweck derselben ist, vernehmlich, ordentlich, langsam hergesagt werden. \*)

\*) Damit allem Aberglauben gesteuert werde, müssen nach der k. k. Verordnung vom 16. Oktober 1782. alle Ankündigungen zu öffentlichen Andachten, Abläßen und Bruderschaftsfeyerlichkeiten, es mögen nun dergleichen Einladungen das erstemal, oder auch als ein Nachdruck aufzulegen seyn, vor der Druckbeförderung der Censur vorgelegt werden.

## 42.

Zum Theil gilt eben das von den öffentlichen Kirchenliedern und Gesängen. Ihre Bestimmung ist, die versammelten Christen an wichtige Religionslehren zu erinnern, sie bey der Aufmerksamkeit zu erhalten, und gute Gesinnungen in ihnen zu erwecken. Sie entsprechen diesem Zwecke nicht, wenn sie etwa 1) unrichtige Grundsätze enthalten, oder 2) mit schwülstigen, fremden, mystischen Ausdrücken angefüllt sind, welche diejenigen, für die sie gemacht sind, nicht verstehen, oder 3) durch abgeschmackte Wendungen, elende Reime, auffallende Sprachfehler die Andacht der Vernünftigen stören, anstatt sie zu befördern. Hier gelten sehr viele Regeln, die wir vom Unterricht gegeben haben. Auch in diesem Punkt

Punkt muß der Seelenforger bey der eingeführten Gewohnheit bleiben, und seine Sache ist, die in den Kirchenliedern etwa dunkeln Ausdrücke in den Religionsvorträgen zu erklären, und den Seinigen eine Anweisung zu geben, wie sie sich bey dem Absingen dieser Lieder zu guten Gesinnungen ermuntern sollen. Man kann zu diesem Ende manche Stellen aus diesen allgemein eingeführten Kirchenliedern zur Bestätigung der Lehren, welche man in Predigten und Katechisationen vorträgt, anführen.

## 43.

Zur besseren Beförderung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes hat man Verbrüderungen, Bruderschaften unter verschiedenen Titeln errichtet. Nach und nach haben sich dabey mancherley Mängel und Mißbräuche eingeschlichen, die man auch von Zeit zu Zeit durch Verordnungen aus dem Weg zu räumen gesucht hat. Endlich hat man alle Verbrüderungen auf eine einzige einzuschränken, und diese unter dem Titel: Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme einzuführen für gut befunden, wobey unter andern folgende hieher gehörige Erinnerungen vorkommen: „Es soll keine Bestätigungsbulle zu Rom angesuchet, sondern die allfälligen Ablässe von dem Ordinario anverlangt

„ get, keine Schutzbeiligen dazu gewählt, son-  
 „ dern der Heiland Jesus Christus als Schutzpa-  
 „ tron bestimmt, die jährlichen Zusammentre-  
 „ tungen, und das Dankfest an dem Jahrestag  
 „ der Institutserrichtung, wenn solcher an einem  
 „ Sonntag fällt, im widrigen Fall aber an dem  
 „ nächsten Sonntag gehalten, die Armen zu den  
 „ in dem Graf Bouquoischen Institut vorgeschrie-  
 „ benen Gebeten verhalten, die öffentliche Spei-  
 „ sung der Armen weder geboten, noch verboten,  
 „ sondern blos der Willkühr der Brüder überlas-  
 „ sen, die Seelsorger zur Lösung besonderer  
 „ Messen nicht, sondern nur überhaupt für Le-  
 „ bende oder Abgestorbene, so lange noch Stipen-  
 „ dien im Gange bleiben, angewiesen, den Mit-  
 „ gliedern zwar keine der bestimmten besondern  
 „ Vorzüge verstattet, jedoch jedem Mitglied auf  
 „ Verlangen die Einsicht der Rechnung zugelas-  
 „ sen, — die Anzeigen über die den Armen zu-  
 „ zurheilenden Kleidungs- und Bettstücke, dann  
 „ die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monats-  
 „ und Wochenzettel an die Grundobrigkeiten von  
 „ den Seelsorgern und Armenvätern übergeben,  
 „ die Matrikel hingegen bey jeder Pfarren be-  
 „ halten werden ic.“ \*)

\*) Allerhöchste Verordnung vom 22. May 1783.

Der Seelenforger soll sich immer als einen uneigennütigen Mann zeigen, und allen Schein der Gewinnsucht oder des Buchers vermeiden; folglich soll er überhaupt die gottesdienstlichen Handlungen unentgeltlich verrichten. \*) Weil ihm nun aber mancherley Gebühren, als ein Theil seines Gehaltes, angewiesen sind, so hat er sich hier genau nach der sogenannten Stolordnung und noch einigen andern hieher gehörigen allerhöchsten Verordnungen zu halten. \*\*)

\*) Das erzbischöfliche wienerische Diözesanritual S. 6. *Il-  
lud porro diligenter caveat, ne in Sacramentorum admini-  
stratione aliquid — exigat, aut petat &c.*

\*\*) Allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1767. vom  
27. Jänner 1781. vom 25. Jänner 1782. vom 24. Oktober  
1783.

## Zweiter Abschnitt.

### Von verschiedenen besondern gottesdienstlichen Handlungen.

#### I.

**W**ir rechnen unter die besondern gottesdienstlichen Handlungen diejenigen, welche nicht allemal, und ordentlicher Weise bey dem öffentlichen Gottesdienst in der Kirche vorgenommen werden, und woran nicht alle, welche demselben beywohnen, Theil nehmen. Hieher gehört die Austheilung der Sakramente, Segnungen und andere Gebräuche.

#### 2.

Was die Sakramente betrifft; so darf die Pflicht, sie auszutheilen nicht erst bewiesen werden. Sie sind als Mittel zur Beförderung der Tugend und Glückseligkeit der Menschen, welche das höchste Ziel des Seelenforgers ausmacht, zu betrachten. Der Seelenforger soll nicht nur seine Bequemlichkeit und andere Geschäfte hintansetzen, wenn man ihn zu diesen Amtsverrichtungen ruft, sondern auch, wie der heil. Karl. von Borromeo

vorschreibt, \*) die Seinigen ermahnen, daß sie, wenn sie seinen Dienst nöthig haben, ihn ohne alle Rücksicht auf die Umstände, oder auf was immer für eine Unbequemlichkeit, alsogleich rufen sollen. \*\*)

\*) Act. Eccles. Mediol. Parte 4.

\*\*) Quacunq̄ue, sagt das Diözesauritual, diei ac noctis hora ad Sacramenta ministranda vocabitur, nullam officio suo præstando, ( præsertim si necessitas urgeat ), moram interponat. Ac propterea populum sæpe, prout se offeret occasio, præmonebit, ut cum sacro ministerio opus fuerit, se quamprimum advocet, nulla temporis aut cuiuscunq̄ue incommodi habita ratione.

### 3.

Es fragt sich, ob nicht hier Lebensgefahr eine Ausnahme mache. Was wir oben vom Krankenbesuch gesagt haben, daß der Seelsorger den Muth der Aerzte und Soldaten nachahmen soll, das gilt auch hier. Es wird in den Vorschriften der Kirchenvorsteher als richtig angenommen, daß der Pfarrer bey einreißenden Krankheiten die Seinigen nicht verlassen darf. \*) Indessen werden in solchen Fällen sehr oft Andere, die mehr Muth, eine dauerhaftere Gesundheit, und mehr Entschlossenheit haben, von der Obrigkeit bestimmt.

\*) Concil. Mediol. 5. Par: 2. Constitutionum de cura pestilentiae sub Tit. de praesentia & constantia omnium  
Und der heil. Karl in der Anrede, die er hielt, als die

West zu Mayland regierte : Patres nostri Dei spiritu incitati grassante peste mortis pericula adierunt, & ita faciendum docuerunt, quemadmodum ex veterum scriptis jussu nostro collectis, editisque satis apparet.

## 4.

Hier läßt sich abermal anmerken, was von den gottesdienstlichen Handlungen überhaupt gesagt worden ist, daß man nämlich erbaulich dabey zu Werke gehen soll. Der Seelenforger soll alle Worte, sagt das römische und wienerische Ritual, \*) aufmerksam, deutlich, andächtig, mit lauter Stimme aussprechen — auch die übrigen Zeremonien und Gebräuche mit einem solchen Anstand und Ernst verrichten, daß er die Anwesenden zur Betrachtung überirdischer Dinge erhebe, und aufmerksam mache.

\*) Dum Sacramentum aliquod ministrat, singula verba, quæ ad illius formam & ministerium pertinent, attente, distincte, & pie atque clara voce pronuntiabit. Rit. S. 5.

## 5.

Es ist ein der wahren Andacht höchstschädliches Vorurtheil, daß man oft die ganze Frömmigkeit im öftern Gebrauche der Sakramente setzt. Der Seelenforger muß demselben, ohne unbescheiden vom Gebrauche selbst abzuschrecken, bey aller Gelegenheit begegnen, und gehörigen Unterricht von den Vorbereitungen ertheilen, welche man zu den

Sakramenten bringen muß, wenn sie nützlich seyn sollen. Dieser Unterricht kann in den gewöhnlichen Katechisationen, Predigten, und bey andern Gelegenheiten, oder auch, wenn es die Umstände erlauben, bey der Ausspendung selbst ertheilet werden.

## 6.

Wenn die Christen von der Bedeutung der Wörter, die man bey der Ausspendung der Sakramente, vorschristmäßig in einer fremden Sprache, hersagt, und der damit verbundenen Zeremonien keine Kenntniß haben, so stehen sie als müßige Zuschauer da, und ihr Gemüth bleibt leer von den gottseligen Empfindungen, welche man durch die Religionshandlungen erwecken soll. Auch hier kömmt es also (nach I. Abschn. S. 3.) auf gute Belehrung an. \*)

\*) In Sacramentorum administratione, sagt unser Diözesanritual S. 4. eorum virtutem, usum, ac utilitatem, & ceremoniarum significationes, ut Concilium Tridentinum præcipit, ex Sanctorum Patrum, & Catechismi Romani doctrina, ubi commode fieri poterit, diligenter explicabit. Man lese das 14. Hauptstück des ersten Briefs Pauli an die Korinther: der Grund dieser Vorschrift liegt deutlich darin. Wie kann man, sagt der Apostel unter andern, bey leblosen Werkzeugen, die einen Ton von sich geben, zum Beyspiel bey Pfeifen und Zittern aus ihren Lönen einen deutlichen Verstand erhalten von dem, was gepfiffen, oder auf der Zitter gespielt wird? Wer wird

sich zum Gefecht schicken, wenn die Trompete nur einen ungewissen Schall hören läßt? Also werdet auch ihr in die Luft reden, wenn eure Worte aus einer unbekanntem Sprache genommen sind: wer soll verstehen, was ihr saget? Es sind viele Gattungen der Sprachen in der Welt, und keiner fehlet es an Worten. Wenn ich nun aber die Bedeutung der Worte nicht verstehe, so wird einer dem andern unverständlich seyn — wenn ich in einer fremden Sprache bete, so betet zwar mein Geist; aber mein Gemüth hat keinen Nutzen davon. Was soll ich denn thun? Ich will aufmerksam beten; doch so, daß man mich verstehe: ich will aufmerksam singen; aber auch dieses so, daß man mich verstehe. Wenn du aber nur mit dem Geiste betest, wie wird denn der gemeine/unwissende Mann auf dein Gebet Amen (es geschehe) sagen, da er nicht weiß, was du sagst. — Ich will lieber in der Versammlung nur fünf Worte reden, aber diese verständlich, um auch andere zu unterweisen, als zehntausend Worte in einer unbekanntem Sprache. Brüder, denket nicht kindisch: nur da es auf die Bosheit ankömmt, seyd den Kindern gleich; der Vernunft nach aber seyd Männer. — Gezetzt, es käme die ganze Gemeine zusammen, und alle redeten fremde Sprachen: wird euch ein Unwissender oder Heide, der von ungefähr dazu kömmt, nicht für wahnsinnig halten?

## 7.

Hier wird von den Theologen manches über die Meinung oder Intention, welche bey der Verwaltung der Sakramente erfordert wird, sehr weitläufig erinnert. Man unterscheidet eine habituelle, virtuelle, aktuelle Meinung, und streitet über eine gewisse innerliche und äußerliche, zc. Genug sey

es für uns, zu sagen, daß diese, wie andere wichtige Handlungen, eine freye, menschliche Handlung seyn müsse. Einerseits ist Leichtsin, andererseits Aengstlichkeit zu vermeiden.

## 8.

Der Endzweck aller Religionsgebräuche, also auch der Sakramente, ist der Nutzen und die Erbauung derer, welche sie empfangen; man darf sie also denjenigen nicht ertheilen, bey welchen dieser Endzweck nicht erreicht wird. Man hat Vorschriften genug, Unwürdige davon auszuschliessen. Hieher gehören die allgemein erkannten Unwürdigen, öffentliche Verbrecher, Religionsspötter, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossene, u. die keine Merkmale einer Lebensänderung haben merken lassen. \*) Weil sich nun aber in besonderen Fällen nicht so leicht entscheiden läßt, ob dergleichen Personen wirklich unter diese Klasse gehören; so kann man die allgemeine Regel gelten lassen: Man thue hier nichts eigenmächtig, sondern melde die Sache vorher beym Ordinariate.

\*) Cap. pro dilectione de Consecrat. dist. 2. Cyr. Epist. 10. 11. 12. Chrysost. hom. 83. in Matth.

## 9.

Da man aber das Recht nicht hat, verborgene Fehler bekannt zu machen, und den guten Ruf zu verletzen, so hat man auch das Recht nicht,  
unbe-

unbekannten Unwürdigen die Sakramente zu verweigern, wenn sie dieselben öffentlich begehren.

## 10.

Man hat, um manche Unordnung zu vermeiden, einem jeden Seelenforger einen gewissen Bezirk zugetheilet; also kann man Leuten aus andern Pfarrgemeinen die Sakramente nicht ertheilen, wenn nicht die Noth oder die Erlaubniß ihres Pfarrers oder des ordentlichen Bischofes eine Ausnahme macht. \*) Was die Kleidung betrifft, so sieh nebst S. 16. das Ritual. \*\*)

\*) *Fidelibus alienæ Parochiæ, heißt es im Ritual, Sacramenta non ministrabit, nisi necessitatis causa, vel delicta Parochi seu Ordinarii. S. 6.* Als Fremde werden auch bey allen gottesdienstlichen Handlungen diejenigen Militärpersonen betrachtet, welche zur beweglichen Miliz (*militia vaga*) gehören. Welche Personen *ad militiam vagam*, und welche zur unbeweglichen Miliz, (*ad militiam stabilem*) die als ein Eingepfarrte zu betrachten sind, gerechnet werden müssen; ist aus der k. k. Verordnung vom 26ten Jänner zu sehen. Zur wandelbaren Miliz gehört auch sowohl das ganze Artilleriekorps, Verordnung vom 22. August 1772. als die Hausartillerie. Verordnung vom 9. Oktober 1772.

\*\*) *In omni Sacramentorum administratione superpelliceo sit indutus, & desuper stola ejusdem coloris, quem Sacramenti ritus exposcit, nisi in Sacramento pœnitentiæ ministrando occasio, vel consuetudo vel locus interdum aliter suadeat. Adhibebit quoque unum saltem, si habeat, vel plures clericos, prout loci & Sacramenti ratio postula-*  
bit,

bit, decenti habitu & superpelliceo pariter indutos. Curabit etiam, ut Sacra suppellex, vestes, ornamenta, linteamina, & vasa ministerii integra, nitidaque sint & munda.

§. 4.

## II.

Die erste Religionshandlung, welche nach der gegenwärtigen Lage des Christenthums mit den Menschen vorgenommen wird, ist die Taufe. Die eigentliche Taufhandlung besteht, wie jedermann weiß, darin, daß man den Täufling mit Wasser begießt, und dabey die Worte ausspricht: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Zugleich da man diese Worte sagt, wird das Wasser zu drey wiederholten Malen in gehöriger Quantität, nicht zu viel und nicht zu wenig über den Scheitel gegossen. \*) Bey der Taufformel sind alle Zusätze unerlaubt. \*\*) Z. B. Im Namen des Vaters des allmächtigen, des Sohnes des weisen, des heiligen Geistes des Trösters, oder: Ich Peter taufe dich, u. d. gl. \*\*\*) Die öffentliche feyerliche Taufe ist mit vielen andern Ceremonien verbunden, die man im Diöcesanritual genau beschrieben findet.

- \*) Baptismus licet fieri possit aut per infusionem aquæ, aut per immersionem, aut per aspersionem; primus tamen vel secundus modus, qui magis sunt in usu, pro Ecclesiarum consuetudine retineantur; ita ut trina ablutione caput baptizandi perfundatur, vel immergatur in modum crucis. uno

& eodem tempore, quo verba proferuntur, & idem sit aquam adhibens, & verba pronuncians. Ritual E. 12.

\*\*) Quoniam baptismi forma his verbis expressa: Ego te baptizo in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, omnino necessaria est; ideo eam nullo modo licet mutare, sed eadem verba uno & eodem tempore, quo fit ablutio, pronuntianda sunt. Disjunct. Ritual. E. 11.

\*\*\*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacremens. T. 2. Ch. 3.

## 12.

Was das Wasser betrifft, so muß es ein natürliches Wasser seyn; Rosenwasser oder andere gekünstelte Gewässer sind nicht brauchbar. \*) In der Noth nimmt man nach der allgemeinen Regel, was man bey der Hand hat, wäre es auch nur wahrscheinlich, daß es Wasser ist. Nothfälle ausgenommen, muß das Wasser von demjenigen genommen werden, welches am Sonnabend vor Ostern oder Pfingsten gesegnet worden ist. Nimmt das Gesegnete zu sehr ab, so mischt man anderes darunter; geht es ganz zu Grunde, so nimmt man eine neue Segnung vor. \*\*) Man habe Rücksicht auf die Gesundheit des Kindes, und lasse das geweihte Taufwasser wärmen, oder nehme warmes auch ungeweihtes Wasser darunter, wenn es zu kalt, oder gefroren ist.

\*) Intelligat Parochus, cum hujus Sacramenti materia sit aqua vera ac naturalis, nullum aliū liquorū ad id adhiberi posse. Aqua vero solemnīs Baptismi sit eo anno benedicta

dicta in Sabbato sancto Pascatis vel Sabbato Pentecostes, quæ in fonte mundo nitida & pura diligenter conservetur: & hæc, quando nova benedicenda est, in Ecclesiæ, vel potius Baptistæ Sacrarium effundatur. §. 9.

- \*) Si aqua benedicta tam imminuta sit, ut minus sufficere videatur, alia non benedicta admisceri potest, in minore tamen quantitate. Si vero corrupta fuerit, aut effluxerit, aut quovis modo defecerit, Parochus in fontem bene mundatum ac nitidum recentem aquam infundat, eamque benedicat. — Sed si aqua congelata sit, aut nimium frigida, poterit parum aquæ naturalis non benedictæ calefacere, & admiscere aquæ baptismali in vasculo ad id parato, & ea tepefacta ad baptizandum uti, ne noceat infantulo. §. 10.

## 13.

Man spricht diese Formel entweder unbedingt aus, wie sie da liegt, oder man setzt eine Bedingung hinzu; z. B. Wenn du fähig bist, oder wenn du noch nicht getauft bist. An und für sich wäre es nicht nothwendig die Bedingung mit Worten auszudrücken; indessen bringt es die Gewohnheit mit sich, und die Ritualbücher verlangen es. \*) Doch macht der Katechismus des Konziliums von Trident, und das Wienerdiözesanritual die Erinnerung, daß man nicht leichtsinnig und ohne alle Ursache die Bedingung ausdrücken soll. Bekanntermaßen ist es unerlaubt, schon Getauften die Taufe abermal zu ertheilen. \*\*)

- \*) Cum Baptismum iterare, heißt es im Ritual §. 11. nullo modo liceat, si quis sub conditione sit baptizandus, ea conditione

ditio explicanda est hoc modo: si non es baptizatus, ego te baptizo &c. Hac tamen conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter, & ubi re diligenter investigata probabilis subest dubitatio, infantem non fuisse baptizatum.

••) Conc. Lateran. Cap. Licet de Baptismo.

## 14.

Kein im Leibe der Mutter verschlossenes Kind soll getauft werden; es ist also unerlaubt, die Mütter anstatt des Kindes mit Wasser zu begießen. \*) Stirbt die Mutter, ehe das Kind gebohren ist, so soll der Seelsorger, der in diesem Falle oft der Einzige gute Rath ertheilen kann, alsogleich dafür sorgen, daß der Mund der Verstorbenen geöffnet bleibe, bis der Schnitt geschehen, die Frucht herausgenommen, und, wenn man Leben daran findet, getauft werden kann.

\*) Sacramentum Baptismi, profecto Sacramentum regenerationis est, quocirca sicut homo, qui non vivit, mori non potest, ita, qui natus non fuerit, renasci non potest. Augustin. L. 2. de pecc. remiss. C. 2. Und das Ritual: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Si mater pragnans mortua fuerit, foetus quamprimum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur.

## 15.

Doch erstreckt sich das, was wir nach dem heil. Augustin gesagt haben, nicht auf die noch unvollständig zur Welt gebrachten Kinder,  
ben

bey welchen man nur einen Theil mit Wasser benetzen kann. Die Theologen sind hier einer zweyfachen Meinung; einige halten die Taufe für gültig, es mag nur was immer für ein Glied benetzt werden, andere für ungültig, wenn nicht der Kopf begossen werden kann. Dem sey nun, wie ihm wolle; wir haben die Vorschrift, die Taufformel nicht zu wiederholen, wenn der Kopf des Kindes mit Wasser begossen worden ist, hat aber nur ein anderer Theil benetzt werden können, bedingnißweise zu taufen. \*) Nach der Vorschrift des Rituals werden auch die kleinsten unzeitigen Geburten, wenn sie nicht augenscheinlich verfault sind, unter der Bedingniß: wenn du fähig bist, zc. getauft. \*\*) Weil in solchen Fällen die Wehemütter die Taufe ertheilen, so ist die Pflicht des Seelensorgers, sie wohl zu unterweisen.

\* ) Si infans caput emiserit, & periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nee postea si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet morum, in illo si periculum impendeat, baptizetur, & tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus: si non es baptizatus, ego te baptizo &c. S. 14.

\*\* ) Es sollen auch die kleinsten unzeitigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage vor der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfault sind, wie auch alle Konkinder oder Mola von ihnen (den Hebammen) getauft werden, unter der Bedingniß: Wenn du fähig bist zc. Und nachdem das

Häutlein oder das Nonkind (mola) aufgeschnitten ist, sollen sie selbes bey dreymaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser unter dieser Bedingniß taufen: Wenn du fähig, und noch nicht getauft bist zc. Sollten sie aber merken, sagt das Ritual ferner, daß Zwillinge im Mutterleibe wären, und zwey Hände oder Füßlein in Vorschein kämen, also, daß sie nicht wüßten, ob diese Glieder von einem oder zweyen Kindern wären, so sollen sie erstens ein Glied mit dem Wasser begießen, und die Worte aussprechen, hernach aber das andere mit dem Wasser begießen, und wiederum die Taufworte aussprechen, aber beedesmal mit beygesetzten Bedingnissen, und zwar bey der ersten Bedingniß: Wenn du fähig bist; bey der andern: Wenn du fähig, und nicht getauft bist. Sollten aber die Zwillinge die Hände oder das Füßlein wieder zurückziehen, und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, so sollen sie wiederum bedingnißweise taufen, und sprechen: Wenn du nicht getauft bist. Ritual S. 14 — 17 und S. 419 — 424. zc.

## 16.

Nur lebendige Menschen sind fähig, die Taufe zu empfangen. Es wäre also unerlaubt, Todgebohrne, oder Thiere, oder Misgeburten, die gar keine menschliche Gestalt haben, zu taufen. Bildern, Amuleten, Büchern zc. die Taufe geben, wäre unvernünftig. \*) Wenn bey einer Misgeburt die Sache zweifelhaft ist, so soll man unter der Bedingung: Wenn du ein Mensch bist, taufen. Man urtheilt hier hauptsächlich nach dem Kopf. Das Ritual empfiehlt hier, daß man behutsam zu Werke

Werke gehen, und entweder den Ordinarius, oder andere Erfahrene zu Rathe ziehen soll. \*\*)

\*) Thiers. T. 2. p. 51. 54. 58. 61. 64. 68. 70.

\*\*) In monstris vero baptizandis magna cautio adhibenda est: de quo, si opus fuerit, o dinarius loci, vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat. Monstrum, quod humanam speciem non præferat, baptizari non debet: de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: si tu es homo, ego te baptizo &c.

## 17.

Sind zwey Körper zusammengewachsen, so unterscheide man, ob sie einen oder mehr Köpfe, eine oder mehrere Brüste haben, und schliesse daraus, ob man wirklich zwey Menschen vor sich habe. Man tauft dann jeden besonders, wenn aber die Zeit mangelt, beyde zugleich mit der Formel: Ich taufe euch ic. Ist die Sache ungewiß, so tauft man erst den einen Körper unbedingt, dann den andern mit der Bedingung: Wenn du nicht getauft bist ic. \*)

\*) Illud vero, de quo dubium est, unane, aut plures sint personæ, non baptizetur, donec id discernatur. Discerni autem potest, si habeat unum vel plura capita unum vel plura pectora: tunc enim totidem erunt corda & animæ, hominesque distincti, & eo casu singuli seorsum sunt baptizandi, unicuique dicendo: Ego te baptizo &c. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister singulorum capitibus aquam infundens omnes simul baptizare, dicendo: Ego vos baptizo &c. Quam tamen formam in

his solum & aliis similibus mortis periculis ad plures simul baptizandos, & ubi tempus non patitur, ut singuli separatim baptizentur, alias nunquam licet adhibere. Quando vero non est certum, in monstro esse duas personas, vel quia duo capita & duo pectora non habet bene distincta; tunc debet primum unus absolute baptizari, & postea alter sub conditione hoc modo; si non es baptizatus, ego te &c.

18

Der Seelsorger soll nach der Vorschrift des Rituals bey Gelegenheit alle diejenigen, die es angeht, ermahnen, daß sie die Kinder, sobald möglich, sie mögen nun der Gefahr wegen schon getauft worden seyn oder nicht, in die Kirche bringen lassen; denn im ersten Falle holt man da die übrigen Zeremonien nach. Nicht nur das römische und wienerische Ritual, sondern mehr andere Verordnungen verbieten hier allen eiteln Pracht. \*)

- \*) Quoniam in Baptismo unusquisque pie ac religiose pollicetur, operibus Satanæ renunciare, ejusque pompas deserere, id parochus, cum usuvenerit, populum doceat, præsertim baptismi tempore moneat, non solum quomodo, & quam simplici amictu ad illum infans deferendus sit, sed quam religiosa in Deum pietate, quam humili spiritu, & quanta etiam vestitus moderatione compatres, commatresque adesse debeant. Ne vero ullum vel ornamentum vel aliud quidquam, quod mundi hujus pompam præferat, adhiberi patiatur, cum minime consentaneum sit, in ipso vitæ christianæ ingressu. statim iis rebus studeri, quibus potissimum solemnè sponcione renunciatur. Concil. Mediol. 5tum 1579. Constit. P. 1. art. 7. Das Provinzialkonzilium von Aix 1585. Tit de Bapt. Sacram. Sieh; Thiers Traité des Superstitions. T. 2. p. 90.

Es ist allgemein bekannt, daß im Nothfall Jedermann die Taufe ertheilen kann. \*) Nur entsteht hier die Frage, ob man allemal, oder wann man die im Nothfalle zu Hause schon getauften Kinder bedingnißweise taufen soll. Bey einem gegründeten Zweifel leidet die Antwort (nach S. 13.) keine Schwierigkeit. Uebrigens giebt es für den gegenwärtigen Fall mehrerley Meinungen der Theologen. Einige behaupten, wenn die Wehe-mutter behauptet, sie hätte bey der Nothtaufe alles Vorgeschiedene beobachtet, soll man über die Giltigkeit der Taufe keinen Zweifel haben, und die Taufformel gar nicht aussprechen. Andere hingegen sind der Meinung, man könne solchen Weibern wegen der verwirrten Umstände, in denen sie sich bey solchen Gelegenheiten befinden, und weil sich in einem Falle, wo sie Vorwürfe oder Strafe zu erwarten hätten, kein aufrichtiges Geständniß erwarten läßt, niemals glauben. Manche Kirchensakungen fordern zur vernünftigen Gewisheit in dieser Sache wenigstens ein paar, Benedikt der 14te einen giltigen Zeugen. \*\*) Der Vernünftige hält sich bey einer Sache, wo es um keine wichtige Verletzung irgend einer Christenpflicht zu thun ist, an die allgemeine Regel (I. Abschn. S. 7.) und folget der angenommenen Ge-

Wohnheit oder Vorschrift, die in seinem Kirchsprenzel gilt.

\*) Legitimus quidem Baptismi minister est Parochus, vel alius sacerdos a Parocho vel ab Ordinario loci delegatus, sed quoties infans aut adultus versatur in vitæ periculo, potest sine solemnitate a quocunque baptizari in qualibet lingua, sive clerico, sive laico etiam excommunicato, sive fidei sive infidei, sive catholico sive hæretico, sive viro sive foemina, servata tamen forma & intentione Ecclesiæ. Sed si adsit Sacerdos, Diacono præferatur, Diaconus Subdiacono Clericus Laico & vir foeminae; nisi pudoris gratia deceat foeminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius foemina sciret formam & modum baptizandi. Quapropter curare debet Parochus, ut fideles, præsertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant, & servent. Wiener. Ritual. S. 13.

\*\*\*) Kirchenversammlung von Aix 1585. Uni mulieri, seu alteri privatim baptizanti credi non debet. Kirchenversammlung vom Rheims Anno 1583. Paræcus antequam baptizet, diligenter inquirat, num sit Perfusus aqua, & qua, quibus verbis — de quo sufficienti duorum saltem testimonio Sacerdoti constare debet. Concil. Rothomagensis 1551. Ebroicensis 1576.

## 20.

Was die ausgesetzten, oder die Findelkin-  
der betrifft, so tauft man sie gewöhnlich bedingungs-  
weise, \*) ohne Rücksicht auf ein schriftliches  
Zeugniß, das etwa beyliegt; weil man einem von  
Leuten, die man gar nicht kenne, aufgesetzten  
Zettel keine Glaubwürdigkeit beymißt.

\*) Infantes expositi, sagt das Ritual, & inventi, si re diligenter investigata de eorum baptifimo non constet, sub conditione baptizentur. S. 15.

## 21.

Ueber die Frage, ob man Kinder wider den Willen ihrer Eltern taufen darf, oder soll, will ich, ohne mich in eine Weitläufigkeit einzulassen, die k. k. Verordnung vom 4. März 1765. anführen, welche die natürlichen Rechte der Eltern über ihre Kinder unterstützt. In derselben wird verboten, „unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu taufen, es wäre denn der Fall, daß sich diese Kinder in der äußersten Lebensgefahr befänden, oder von ihren Angehörigen wären verstossen worden. Wenn der Taufende nicht die äußerste Lebensgefahr des Kindes durch das Zeugniß eines Medikus, eines Wundarztes, einer Hebamme, oder einer glaubwürdigen Person erweisen kann, so wird er (nach der Verordnung vom 3. Oktober 1768.) nebst der Erziehungslast des Kindes, auch noch mit einer an den Fiskus zu erlegenden Geldbusse von 1000. Dukaten, ein Mittelloser aber mit einem zwenjährigen Gefängniß, öffentlicher oder Gemeindearbeit bestrafet.“ Die ist angeführte Verordnung wird durch zwey spätere, die eine vom 28. März 1782.

und die andere vom 31. März 1782. bestärkt und erläutert.

## 22.

Man pflegt dem Täufling einen Namen zu geben, der ihn an die Tugenden des Heiligen erinnern soll, dessen Namen er führt. Man soll nach Vorschrift vieler Ritualbücher 1) keine Namen geben, welche Gott allein gebühren, \*) 2) keine heidnischen Namen. \*\*) 3) Nicht Namen von Engeln oder Menschen, welche nie gewesen sind. 4) Mehrere oder eine ganze Liste von Namen geben, ist wenigstens etwas sehr überflüssiges, \*\*\*) und wäre offenbar abergläubisch, wenn man eine gewisse Kraft darinn fände. Abergläubisch ist es 5) auch, wenn man gewisse Namen für glücklich, andere für unglücklich hält, oder meint, ein Kind, das den Namen eines tapferen, keuschen Mannes hat, werde, wie er, ganz gewiß tapfer und keusch werden.

\*) Ritual von Seez 1634. Curet-parochus, ne nomina Deo in Scripturis specialiter attributa imponi sinat. Ritual von Rouen 1740. Und das von Meaur 1645. Caveat Sacerdos, ne iis, qui baptizantur, Deo specialiter in scripturis attributa nomina imponantur. Ebendies schreibt vor das Ritual von Paris 1675. und das von Bourges 1666.

\*\*) Curet Sacerdos, sagt das Röm. und Wiener. Ritual. ne fabulosa, vel inanium Deorum, vel impiorum Ethnicorum

horum nomina imponatur. Concil. 4. provinc. Mediol.  
1576. Kirchenversamml. von Aix 1585. von Rheims 1583.

\*\*\*) Thiers des Superstitions. T. 2. C. 10. n. 14.

## 23.

Man will oft den Tag einer Kindestaufe durch Schwelgerey und Unmäßigkeit feyerlich machen. Die prächtigen Mahle, die man manchmal bey Gelegenheit einer Taufe hält, geben zu tausend Unordnungen Anlaß. Man hat manche Verordnungen von Kirchenvorstehern, \*) welche die Kindermahle verbieten. Auch vermöge Hofdekrets vom 14. April 1784. wird der Mißbrauch, wo nach der Taufe in dem Hause des Kindvaters Gastereyen gehalten werden, gänzlich eingestellet.

\*) Admoneantur, sagt die Versammlung von Melun. Tit. de Sacr. in specie, omnes baptismi testes, ne in conviviis, aut ebrietatibus, sed spiritali lætitia baptismi diem celebrent; und das zweyte Provinzialkonzilium von Naxines 1607. Tit. 4. C. 9. Ad abolendam pravam illam consuetudinem, qua ruri præsertim post baptismum puerorum convivia non sine maximis periculis tan puerperæ, quam infantis celebrari consueverunt, mandat hæc Synodus pastoribus, ut subinde moneant, & hortentur subditos, ut ab hujusmodi conviviis abstineant; quod ut facilius impetrent, caveant imprimis ipsi, ne, quantumvis invitati, dictis conviviis intersint.

## 24.

Der Gebrauch bringt es mit sich, daß von den Eltern unterschiedene Personen die Stelle der

Taufzeugen oder Vathen vertreten, welche für den weitem Unterricht, für die Erziehung, und für den Lebenswandel des Täuflings Sorge tragen sollen. Der Seelenforger hat theils a) darauf zu sehen, daß nur solche gewählt werden, welche nach den Kirchenvorschriften zu diesem Amte fähig sind; \*) theils b) auch sie bey Gelegenheit von ihren Pflichten zu unterweisen.

\*) Parochus antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu Patrinos elegerint, qui infantem de sacro fonte suscipiant, ne plures, quam licet, aut indignos vel ineptos admittat. Wiener. Ritual. S. 17.

## 25.

Taufpathe soll 1) nach der Verordnung des Kirchenraths von Trident nur einer, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, oder höchstens eine Mannsperson und eine Frauensperson seyn, niemals aber zwey Manns- oder zwey Frauenspersonen zugleich zugelassen werden. \*\*) 2) Sie sollen die Jahre der Mannbarkeit erreicht, 3) die Firmung schon empfangen haben, und 4) in den Religionslehren unterwiesen seyn. Mönche, Nonnen oder was immer für Ordensleute, Ungläubige, Exkommunizirte, öffentliche Verbrecher, Unehrlliche, Unsinnige zc. können keine Taufzeugen abgeben. \*\*\*) Ganz wichtig ist auch die Erinnerung des ersten Manländischen Konziliums vom Jahr 1565, daß  
der

Der Pfarrer die Gläubigen ermahnen soll, nicht bloß diejenigen zur Pächenschaft zu wählen, die durch ihr Vermögen ihren Kindern bestehen können, sondern solche, welche im Stande sind, für ihr geistliches Wohl zu sorgen. \*\*\*)

\*) *Patrinus unus tantum, sive vir sive mulier, vel ad summum unus & una adhibeantur ex decreto Concilii Tridentini, sed simul non admittantur duo viri aut duæ mulieres. Wiener. Ritual. S. 18.*

\*\*) *Hos autem Patrinos saltem in ætate pubertatis, ac Sacramento Confirmationis consignatos esse maxime convenit. Sciant præterea Parochi, ad hoc munus non esse admittendos infideles aut hæreticos, non publice excommunicatos aut interdictos, non publice criminosos aut infames, nec præterea qui sana mente non sunt, nec qui ignorant rudimenta fidei, hæc enim Paterni spirituales filios suos, quos de Baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur. Præterea ad hoc etiã admitti non debent Monachi vel Sanctimoniales, neque alii cujusvis ordinis Regulares a sæculo segregati. Ebd.*

\*\*\*) *Fideles in baptizandis filiis eos potius eligant compadres, qui eorum animæ consulere, quam qui inopiæ subvenire possint. Cujus officii sæpius eos Parochus admonet. Eam quoque rationem, sagt der heil. Karl von Borromeo, cohortando habebit Parochus, ut ne peregrini, hospites, ignoti, & ii denique compadres adhibeantur, quorum domicilium cum longe absit, verisimile non est, consuetudinem inter baptizatum, eosque ita futuram, ut suscepti muneris functionem in eo instruende præstare possit. Rituale Ambrosian. Instruct. de Sacramento Baptismi.*

Was die Zeit betrifft, da man die Taufe zu ertheilen hat, so ist eigentlich keine bestimmte vorgeschrieben; und es wäre ein Aberglauben, von dem der Seelenforger nach Erforderniß der Umstände Unterricht ertheilen müßte, wenn man etwa dafür hielte, die Taufe wäre zu einer Zeit kräftiger, als zur andern. Bey Erwachsenen ist es nach der Erinnerung des Rituals \*) schicklich, daß man die Taufhandlung feyerlich am Sonnabend vor Ostern oder Pfingsten, wenn anders nicht dringende Umstände eine Ausnahme machen, vornehme. Hauptsächlich soll das in den Metropolitan- oder Kathedralkirchen beobachtet werden.

\*) Quamvis Baptismus, quovis tempore, etiam interdicti & cessationis a divinis, præsertim si urgeat necessitas, conferri possit; tamen duo potissimum ex antiquissimo Ecclesiæ ritu sacri sunt dies, in quibus solemnè ceremonia hoc Sacramentum administrari maxime convenit, nempe Sabbatum sanctum Paschæ, & Sabbatum Pentecostes, quibus diebus baptismalis fontis aqua rite consecratur. Wiener. Ritual. S. 19.

Der Ort, wo die Taufhandlung ordentlicher Weise verrichtet wird, ist die Kirche, oder eine eigentlich dazu bestimmte Taufkapelle. In Privathäusern ist zu taufen verboten. Die Noth macht hier eine Ausnahme, welche das wienerische Ri-

Ritual auch auf die Kinder großer Herren ausgedehnt. \*) Was die übrigen Ceremonien betrifft, welche man bey der Taufhandlung beobachtet, so haben sie keine besondere Erklärung nöthig. Die Vorschriften der Agende sind deutlich genug, und der beste Lehrmeister ist hier die Uebung.

- \* ) Licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediatur, tamen proprius Baptismi administrandi locus est Ecclesia, in qua sit fons baptismalis, vel certe Baptisterium prope Ecclesiam. Itaque, necessitate excepta in privatis locis nemo baptizari debet; nisi forte sint *Regum*, aut *magnorum Principum* filii, id ipsis ita depositis, dummodo id fiat in eorum *Capellis*, seu *oratoriis*. — S. 19. und 20.

## 28.

Die Einführung der Wöchnerinnen in die Kirche, oder das Vorsegnen, ist ein zwar gutgeheissener, aber nicht vorgeschriebener Gebrauch. Der eigentliche Zweck desselben soll seyn, Gott für die überstandene Gefahr Dank zu sagen, ihm das neue Geschöpf anzuempfehlen, und gleichsam als ein Opfer darzubringen. Der Seelenforger hat hier vor abergläubischen Meinungen zu warnen. \*) Es ist 1) abergläubisch, wenn man dafür hält, es sey einer Frau vor dieser Ceremonie unerlaubt, Geschäfte vorzunehmen, oder aus dem Zimmer zu gehen, oder Messe zu hören u. d. gl. Es ist 2) unerlaubt und unschicklich, mit einer

100

rodten oder mit einer andern Frau an ihrer Stelle die gewöhnliche Segnung vorzunehmen.

- \*) Caveat Parochus, sagt das Ritual von Angers 1624. Das von Chartres und Rouen 1640. von Meaux 1645. von Chalons 1649. und das von Troyes 1660. ne observationes ullæ superstitiosæ ad eam benedictionem adhibeantur, sive in numero candularum. sive in ritu osculandi altaris, aut oblationis in eo deponendæ, sive in ordine, & modo obeundorum altarium, sive in delectu dierum, (quia plerique infaustum putant diebus Veneris, & aliis ejusmodi diebus benedici), sive in aliis quibuscunque circumstantiis. Ebeud. Ritual von Beauvais 1673, das von Paris 1646.

## 29.

Wenn Erwachsene die Taufe würdig und mit Nutzen empfangen sollen, so müssen sie sich 1) freiwillig und ungezwungen entschließen, in die Christenversammlung aufgenommen zu werden, 2) gehörigen Unterricht erlangt haben, 3) eine gute Absicht äußern, und 4) Hoffnung von sich geben, daß sie dem Christenthum keine Schande durch ein ärgerliches Leben machen werden. Daraus lassen sich die Pflichten herleiten, welche der Seelensorger in Ansehung derjenigen hat, welche die Taufe verlangen. Er soll sie nämlich a) sorgfältig prüfen, ob ihnen bey der Sache auch Ernst sey, und ob nicht unerlaubte Beweggründe sie zu diesem Entschlusse bringen, b) während dieser Prüfung  
auf

auf ihren Lebenswandel Acht haben. c) Sie sorgfältig unterweisen.

30.

Was die Zwangsmittel betrifft, durch welche man manchmal in den finstern Zeiten die Ungläubigen zur Taufe brachte, so sind sie dem Geiste des Christenthums gänzlich zuwider. \*) Eben das gilt zum Theil von mancherley Anlockungsmitteln, zeitlichen Verheißungen und andern Erfindungen des falschen Eifers, der Eitelkeit und der Ruhmsucht. Man denke an das den Pharisäern gedrohte Wehe: Wehe euch, ihr Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Meer und das Land durchwandert, damit ihr einen Glaubensgenossen anwerbet, und wenn er es geworden ist, so machet ihr ihn zum Kinde der Hölle zweyfach mehr (zu einem noch verdammungswürdigeren Bösewicht), als ihr seyd. Matth. 23. 15.

\*) Der heil. Gregorius der Große sagt: *Nova, & inaudita est ista praedicatione, quae verberibus exigit fidem.*

31.

Weil bey Erwachsenen wirkliche Einwilligung, freyer Willen und Erkenntniß erfordert wird, so werden Tollsinrige, Rasende, und überhaupt diejenigen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, nicht getauft, sie müßten denn von  
Ge

Geburt aus nie einigen Gebrauch der Vernunft gehabt haben; denn alsdenn werden sie wie die Kinder betrachtet.

## 32.

Endlich wird das nöthige in das Taufbuch eingetragen. Dem Geburtsregister sind \*) folgende Rubriken zu geben: „Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich oder unehlich, der Tauf- und Zuname der Eltern, ihre Religion, der Tauf- Zuname und Stand der Patben. Die Patben müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig unterschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen.“

\*) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

## 33.

Ben unehlich gebornen darf niemals der Namen des entweder aus eigenem Verdacht, oder nach dem allgemeinen Rufe, oder nach der Angabe der Mutter vermuthlichen Vaters eingetragen werden, es wäre dann, daß derselbe sich selbst für den Erzeuger des Kindes ausdrücklich erklärte, welches alsdenn auch ausdrücklich im Taufbuch beygesetzt werden mußte. \*) Deny ein solches Einschrei-

schreiben setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf die Mutter noch auf das Kind einigen Einfluß. \*\*)

\*) Verordnung vom 20. Julii 1770. und 17. Oktober 1783.

\*\*) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

## 34.

Vermöge einer allerhöchsten Verordnung \*) ist die Abnahme der Stollgebühr für die Taufhandlung sowohl, als für das Einschreiben untersagt; auch ist von Sr. Majestät verordnet worden, \*\*) „daß auch für den Mesner bey dem „Tauf, actu kein Geschenk abgereicht, sondern „die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen „werden soll. Die Tauffcheine sollen für die „Schubpersonen, so wie jene für die armen Leute „von den Pfarrern unentgeltlich und gratis ver- „abfolget werden. \*\*\*) Diese den Armen gra- „tis ertheilte Tauffcheine sind auch von dem „Stempel befreyet, jedoch gegen dem, daß das „Wort gratis, oder unentgeltlich beygesetzt, und „die Armuth notorisch seyn muß; widrigenfalls „die Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, son- „dern auch die daraufgesetzte Stempelstrafe zu „entrichten haben würden.“

\*) Vom 17. Oktober 1783.

\*\*) Verordnung vom 8. November 1783.

\*\*\*) Verordnung vom 24. April 1770.

\*\*\*\*) Verordnung vom 2. May 1772.

Um die Getauften in dem Taufbunde zu bestätigen, sie an die da gemachten Verheißungen zu erinnern, und wider manche Versuchungen mit Muth auszurüsten, ertheilt man ihnen die Konfirmation, Firmung oder Firmelung. Die Handlung selbst nimmt der Bischof vor. Die Sorge des Pfarrers aber geht dahin, daß 1) diejenigen, welche vermöge der Kirchengesetze Alters halber fähig sind, dieselbe empfangen, 2) gehörig unterwiesen und vorbereitet werden. \*) Seine Pflicht ist also, in öffentlichen Katechisationen und Predigten öfter Unterricht von dieser Religionshandlung zu ertheilen. Besonders, wenn die Zeit annahet, da sie vorgenommen zu werden pflegt, soll er diejenigen aus seinem Pfarrbezirke aufzeichnen, welche im Stande sind, sich mit Nutzen dabey einzufinden, und sie gehörig unterweisen.

- \*) Parochi officium est eos, quorum curam habet, admonere, ut post baptismum, cum ad annos discretionis venerint, ad hoc Sacramentum festinent. Wiener Ritual. S. 150.

Um den Seelsorgern Gelegenheit zu geben, den Konfirmanden durch Unterricht nützlich zu werden, hat man in der lateinischen Kirche die Gewohnheit eingeführet, nur solchen die Firmung zu

er-

ertheilet, welche bereits den Gebrauch ihrer Vernunft haben. Denn vor Alters ertheilte man die Firmung alsogleich mit der Taufe, \*) welches bey den Griechen noch heut zu Tage geschieht. Ein gewisses Alter läßt sich nicht bestimmen. Der erste Kirchenrath von Manland und andere Kirchenversammlungen verbieten, Kinder, die das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, zuzulassen. Die fünfte Manländische Versammlung läßt die Sache dem Bischof über \*\*) Es giebt Orter, an welche der Bischof selten kömmt, manchmal sind auch die Kinder von schwacher Gesundheit; ic. auf welche Sachen denn immer Rücksicht genommen werden muß.

\*) Tertull. libr. de Baptism. C. 7. & 8. Innocent. XI. Ep. ad Decentium.

\*\*) Si Episcopus, heißt es da, ob aliquam causam justam, atque adeo necessariam parvulo vel infanti, qui non modo aetatem septem annorum expleat, sed ne attingat quidem, ministrandum aliquando censuerit, ne sit vetitum. Das Wiener. Ritual: ante septennium quis ad Confirmationis Sacramentum vix admittatur. S. 150.

Auch hier trifft man manchmal lächerliche Meinungen an, welche die Unwissenheit zum Grunde haben, und welche man durch Unterricht austrotten muß. Einige halten die Konfirmationshandlung für ein Mittel, Nachwanderern, oder

solchen, die von schweren Träumen geplagt werden, Ruhe zu verschaffen; andere glauben, die Firmung habe mehr Kraft, wenn sie zu dieser Zeit, als zu einer andern, mehr, wenn sie Vormittag, als wenn sie Nachmittag erteilet wird, u. d. gl.

## 38.

Alle Kirchenverordnungen verbieten die Wiederholung der Firmung bey ebenderselben Person. Man warne also, wenn es die Umstände fordern, vor dem abscheulichen Fehler derjenigen, welche, um von den Paphen Geschenke oder Versorgung zu erhalten, sich nicht scheuen, dieselbe öfter zu empfangen. Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben manche Kirchenversammlungen den Firmpaphen verboten, ihren Firmlingen etwas zu geben. \*) Man hat auch Kirchenvorschriften, nach welchen man Sorge tragen soll, daß die Kinder, welche in frühen Jahren die Konfirmation erlanget haben, daran erinnert werden. \*\*) Aus eben der Ursache schreiben einige Ritualbücher vor: Der Pfarrer soll die Namen und die Zunamen derjenigen, die in seinem Pfarrbezirke konfirmirt worden sind, die Namen des Vaters und der Mutter, den Namen des Bischofs, der sie konfirmirt hat, die Namen ihrer Paphen, das Jahr, den Tag, die Kirche, den Ort, da man mit ihnen diese

Reli.

Religionshandlung vorgenommen hat, aufzeichnen. \*\*\*)

\*) Susceptores in Sacramento Confirmationis neque iis, quos susceperint, neque eorum parentibus quidquam largiantur, ne cuiquam, quod aliquando commissum est, iterandi hoc Sacramentum, quod nefas est, occasionem præbeant, sagt das erste Mayländische Konzilium 1565. Constit. Part. 2. n. 3. Das Konzilium von Aix. Tit. de Sacram. 1585. Das von Melun. Tit. de Confirm. 1579. Die Provinzialversammlung von Avignon 1594. Tit. 15. de Sacramento Confirm. Das Provinzialkonzilium von Narbonne 1609 etc.

\*\*) Minoribus natu, sagt die fünfte Mayländische Kirchenversammlung, atque adeo parvulis, si quandoque ministrabitur Sacramentum Confirmationis, eorum parentes, vel qui curam gerunt, Parochus moneat, ut ætate procedente istos ea de re certiores faciant, ne parentibus, curatoribusque postea mortuis, ipsi aliquando dubitent, an hoc Sacramentum, quod iterari nefas est, susceperint. — — — Constit. Part. 1. Tit. 3.

\*\*\*) Das Ritual von Beauvais vom Jahr 1637. und das von Rheims vom Jahr 1677.

## 39.

Von den Firmpathen gilt mit Maßgabe eben das, was von den Taufpathen gesagt worden ist. Man soll a) nicht mehr, als Einen zu diesem Geschäfte lassen. \*) Sie sollen, b) wenn nicht dringende Umstände etwas anderes fordern, von den Taufpathen unterschieden seyn. \*\*) Auch geziemt es sich, c) daß sie selbst die Firmung schon empfangen haben.

\*) Cap: non plures, & Cap: in Catechismo de Consecrat.  
dist. 4.

\*\*) In Catechismo, & in Baptismo, & in Confirmatione  
unus Patrinus fieri potest: non est tamen consuetudo Ro-  
mana, sed per singulos singuli suscipiant, loc. cit. Pat-  
rinus eligatur tantum unus, qui sit confirmatus, & alius  
a Patrino Baptismi, Wiener. Ritual. S. 151.

## 40.

Endlich hat der Seelensorger darauf zu se-  
hen, daß bey der Handlung selbst alles erbaulich  
hergehe, und alle Verwirrung oder Zerstreuung  
vermieden werde. Sehr gut und ordentlich würde  
die Sache wohl gehen, wenn der Bischof keinem  
die Firmung ertheilte, der nicht von seinem Pfar-  
rer ein Zeugniß von dem hinlänglichen Unterricht  
aufzuweisen hätte. Auch würde der Pfarrer nüt-  
zlich handeln, wenn er vor der Firmung den Ver-  
sammelten eine zweckmäßige Anrede hielte.

## 41.

Der Gebrauch des heiligen Abendmales  
ist wohl eine von den wichtigsten Religionshand-  
lungen. Um dasselbe, so oft es die Umstände er-  
fordern, austheilen zu können, soll der Seelensor-  
ger nach der Vorschrift des römischen und wieneri-  
schen Rituals immer einen hinlänglichen Vorrath  
von konsekrirten Hostien in Bereitschaft haben,  
die

dieselben gut und reinlich verwahren, und sie, so oft es die Noth erfordert, durch neue ersetzen. \*)

\*) Curare debet Parochus, ut perpetuo aliquot particulæ consecratæ eo numero, qui usui infirmorum & aliorum fidelium communioni satis esse possit, conserventur in pixide ex solida, decentique materia, eaque munda, & suo operculo bene clausa, velo albo cooperta. — Sanctissimæ Eucharistiæ particulas frequenter renovabit; hostiæ vero consecrandæ sint recentes; & ubi eas consecraverit, veteres prius sumat, vel distribuat. Rit. Rom. & Rit. Vien. p. 184.

## 42.

Vor Zeiten ertheilte man das Abendmal gleich nach der Taufe. \*) Wiewohl man nun das Alterthum, wie der Kirchenrath von Trident sagt, \*\*) nicht tadeln darf, wenn es an einigen Orten diesen Gebrauch gehalten hat, so ertheilet man dasselbe doch nach der gegenwärtigen Kirchenverordnung nur denjenigen, welche bereits den Gebrauch der Vernunft schon haben, und das heilige Abendmal zu unterscheiden wissen. \*\*\*) Und dieses geschieht darum, weil ein weit größerer Nutzen für die Gläubigen entsteht, wenn man mit den äußerlichen Handlungen der Religion auch Unterricht verbindet, und fromme Gesinnungen in denselben erwecken kann, welches beim blos mechanischen Gebrauche der Sakramente nicht Statt hat.

- \*) Arcudius L. 1. C. 13. & L. 3. C. 4. Card. Bona L. 2. rer. liturg. C. 19. n. 1. & 3. Leo Allatius L. 3. de Concord. C. 9. n. 6.
- \*\*) Sess. 21. C. 4. Neque ideo tamen damnanda est antiquitas, si eum morem in quibusdam locis aliquando servavit.
- \*\*\*) Pueris Eucharistia conceditur, si in ea ætate, & discretionem sint, ut discernere possint corpus Domini — iis, qui propter ætatis imbecillitatem nondum hujus Sacramenti cognitionem & gustum habent, administrari non debet. Rit. Rom. & Vien. S. 182.

## 43.

Da sich aber die Vernunftskräfte bey Menschen früher, bey Andern später entwickeln, so kann man keine bestimmten Jahre festsetzen. Viel kömmt unstreitig darauf an, daß Kinder bey ihrer ersten Kommunion zu wahrhaft gottseligen Gesinnungen ermuntert, und vor manchen Fehlern gewarnt werden. Wenn bey den Kleinen schon der Anfang damit gemacht wird, daß sie blos auf das Körperliche und Mechanische bey den Religionshandlungen ihr Augenmerk richten, so ist für ihre künftige Lebenszeit viel verdorben. Der Seelsorger soll also durch Belehrung der Kinder sowohl, als ihrer Eltern allem Misbrauch in diesem Punkte vorzubeugen suchen. Gut wäre es wohl, wenn man jährlich, ehe die österliche Zeit ankömmt, die zur Kommunion fähigen Kinder absön-

sönderte, und sie theils zusammen, theils besonders vorbereitete.

## 44.

Da ordentlicher Weise nur denjenigen das Abenmal gereicht wird, welche fähig sind zu unterscheiden, was sie da empfangen; so verweigert man auch dasselbe den Erwachsenen, welche von Geburt aus gar keinen Gebrauch von ihrer Vernunft haben machen können. Was indessen diejenigen Tollsinnigen betrifft, die, ehe sie in die Raserey verfallen sind, einen gottseligen Willen gezeigt, und das Sakrament verlangt haben, so sagt das Didzsanritual, daß man ihnen dasselbe am Ende des Lebens ertheilen darf, wenn anders keine Unehreverbietung, die sie in der Wuth etwa begehen könnten, zu fürchten ist. \*) Auch muß man die Tollsinnigen von den Blödsinnigen wohl unterscheiden, welche doch einiger Belehrung fähig sind. \*\*)

\*) Amentibus, qui tunc a pietatis sensu alieni sunt, hoc Sacramentum dare minime oportet: quamvis si, antequam in insaniam inciderint, præsetulerunt piam & religiosam animi voluntatem, licebit eis in fine vitæ ex Conc. Carth. decreto Eucharistiam administrare, modo periculum vomitionis &c. nullum timendum sit. Rituale Vien. p. 183.

\*\*) Quidam etiam dicuntur large amentes, quia debilem mentem habent, sicut dicitur invisibile, quod male videtur: & tamen sunt aliquo modo docibiles eorum, quæ

ad fidem, & devotionem Sacramenti pertinent, & talibus non oportet Corpus Christi denegari. S. Thomas 4. Sent. Dist. 9. Art. 5.

## 45.

Weil Taubstummen (I. Abth. 3. Abschn. S. 156. 16.) Religionskenntnisse beigebracht, und in ihnen fromme Gesinnungen erweckt werden können; so kann man denselben ohne Anstand nach vorhergegangener Unterweisung die Kommunion ertheilen,

## 46.

Was die allgemein bekannten Lasterhaften betrifft, so gilt hier das, was überhaupt von den Sakramenten gesagt worden ist. (S. 8.) Allen kirchlichen Vorschriften gemäß versagt man ihnen das heilige Abendmal, sie mögen dasselbe öffentlich oder ingeheim begehren, wenn sie nicht erst das gegebene Aergerniß gutgemacht haben. \*)

\*) Arcendi sunt publice indigni &c. Rom. Rit. Und das Wienerische C. 158. Si peccatum est manifestum, debet denegari Eucharistia, sive in occulto sive in manifesto petant. S. Thom. 4. Sent. dist. 9. art. 5. Nec vero, antequam ipse perspexerit, istos ab ea melius agendi via recessisse, peccandique occasionem ac publicas offensiones praecidisse, permittat (etiamsi testimonium confessarii afferant) ne in paschali quidem celebritate sacram Communionem eis ministrari: quin immo illam tamdiu differri jubeat, quoad eorum veram vitae emendationem Episcopus cognoverit. Sanct. Carol. in Conc. prov. 6. tit. de Pœnit. Idem S. Carolus: Neminem peccatis publicis irritum

ritum ad Communionem excipiet, nisi prius scandale publico satisfecerit. In instruct. in Actis Eccles. Mediol. pag. 601. edit. 1683.

## 47.

Anders verhält sich die Sache mit denjenigen Unwürdigen, welche das heilige Abendmal nicht in Gegenwart Anderer verlangen, denen man also dasselbe ohne Verletzung ihrer Ehre versagen kann. Man ertheilt ihnen dasselbe nicht, nach der allgemeinen Regel: Unwürdigen müssen die Sacramente verweigert werden. \*)

- \*) Occultos vero peccatores, si occulte petant, & non eos emendatos agnoverit, repellat; non autem si publice petant, & sine scandalo ipsos repellere non possit. Wiener. Ritual. S. 185.

## 48.

Um bey der Verweigerung des Altars sacraments mancher Verlegenheit auszuweichen, sind Einige auf den Einfall gerathen, Unwürdigen oder Rasenden eine unkonsekrierte Hostie zu reichen. Das hieße nun aber in einem ganz eigentlichen Verstand die Leute betrügen, welches niemals, am allerwenigsten aber bey Religionshandlungen angeht. \*)

- \*) Hostia non consecrata nullo modo dari debet pro consecrata, quia Sacerdos hoc faciens, quantum in se est facit idololatrare. S. Thomas 3. Part. quæst. 80. Art. 6. ad 2.

Was den öftern oder seltneren Genuß des Abendmals betrifft; so wäre es dem Alterthum und der allgemeinen Erbauung sehr gemäß, daß bey dem öffentlichen Gottesdienst zugleich auch alle Anwesende mit an der Communion Theil nehmen, welches die Kirche, ob sie es gleich wünscht, doch nicht befohlen hat. \*) Gewiß ist, daß die Frömmigkeit, so, wie überhaupt nicht blos in äußerlichen Handlungen, auch nicht in dem öftern oder seltneren Gebrauche des heiligen Abendmales besteht. \*\*) Endlich ist es wohl auch eine ganz unstreitige Sache, daß die öftere oder seltne Communion zu rathen oder zu misrathen sey, je nachdem das eine oder das andere mehr oder weniger zur Beförderung der Gottseligkeit be trägt. \*\*\*)

\*) Sonderbar klingt der Satz, den Innocenz der XI. verworfen hat: *Frequens Confessio, & Communio etiam in his, qui gentilitate vivunt, est nota prædestinationis. In Decreto contra 57. ex 65. 1. Martii 1699.*

\*\*) Wer hierüber viele Stellen der Kirchenväter sowohl, als anderer Kirchenscribenten haben will, der findet sie in des berühmten Antoine Arnauld Buch: *De la fréquente Communion*, und in: *Tradition de l'église sur le Sujet de la Pœnitence & de la Communion.*

\*\*) *Quos igitur potissimum laudabimus, an qui semel, an qui frequentius, an qui rarius Communionem adeunt? Neque hos, neque illos, sed eos demum, qui eum puræ mentis conscientia, qui mundo corde, ac vita integra atque inculpata Christi corpore reficiuntur. S. Chry-  
sosto.*

Isidorus Hom. 17. in Ep. ad Hebræos. Non est utile omnibus hominibus quotidie ad hoc Sacramentum accedere, sed quotiescunque ad illud invenerit se præparatum; unde in libro Gennadii dicitur: quotidie Communionem accipere nec vitupero, nec laudo. Franz von Sales Parte 2. Introd. ad vit. devot. C. 20.

## 50.

Laue, Träge, Kaltsinnige, die immer gleichsam das Mittel zwischen offenbar Lasterhaften und Gottseligen halten wollen, werden durch die oft wiederholte Kommunion in ihrer Lauigkeit bestärkt, weil sie haben wollen, daß dieselbe die Stelle jener Mühe vertreten soll, die sie sich geben sollten, ihre Neigungen nach den Vorschriften des Christenthums zu mäßigen, und ihre Fehler zu bessern. Solche muß man also wohl eher zur Besserung ihrer Fehler, als zur öftern Kommunion ermuntern.

## 51.

Selbst recht schaffene Christen gerathen manchmal durch eine längere Gewohnheit in Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit, Trägheit, und bey solchen Umständen kann man (S. 49.) es ganz gewiß dem Gewissensarzt nicht zum Fehler anrechnen, wenn er solchen Personen dasjenige anrath, was bey den Tugendmitteln, die zur Gewohnheit werden, überhaupt zur Regel angenommen wird,  
daß

Daß sie nämlich, um ihren Eifer zu erneuern, manchmal aussetzen sollen. \*)

\*) Weil über die Materie von der öftern Communion so manches geschrieben und gesagt worden ist, so scheint es mir nicht überflüssig, ein paar, unter uns allgemein bekannte Autoren anzuführen, die mit andern Worten eben das sagen. Der heilige Bonaventura in 4. Sentent Distinct, 12. Quæritur, utrum expediat frequenter Eucharistiam frequentare alicui. Dicendum, quod, si quis videat se esse *in statu Ecclesie finalis*, utpote frigidum & tardum, laudandum est, quod raro; si autem *in medio modo*, medio modo debet se habere & aliquando debet cessare, ut discat revereri, aliquando accedere, ut inflammetur amore. Idem L. 2. de profectu relig. C. 77. Genadius L. de Ecclesie dogmatibus C. 53. Und der heilige Franz von Sales: Aliud est, Communionem ab aliarum rerum perceptione, aliud frequentem Communionem a rariori discernere. Si tenella illa anima satis perspicit, ad hoc mysterium crebrius adeundum magna mentis puritate, magnoque fervore opus esse, si ad eum enitatur, & eo se exornare studeat, tunc equidem illam sæpe, hoc est decimo quinto quoque die ad Synaxim admovendam esse censeo. Si vero Communionis tantum percipiendæ, non autem levium juventutis imperfectiorum expungendarum studio tenetur, arbitror futurum satis, ut — nonnisi post mensem communicet. Lib. 2. Ep. 38. alias 44.

52.

Aus dem bisher Gesagten fließt die Klugheitsregel: Bey öffentlichen Religionsvorträgen schrecke man die Christen einerseits nicht durch unbescheidene Hitze und übertriebener For-

Forderungen beynahe übermenschlicher Eigenschaften vom öftern Genuße des heil. Abendmals ab; andererseits aber menge man allemal, da man zur öftern Kommunion ermuntert, um allen Mißverstand zu verhüten, das Wesentliche von den dazu erforderlichen Vorbereitungen ein. \*)

- \*) Populum sæpius admonebit, (Parochus) qua præparatione, & quanta animi religione, pietate, & humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum accedere debet. Wiener. Ritual. S. 181.

## 53.

Die gegenwärtige Kirchenordnung fordert, daß diejenigen, welche das heilige Abendmal empfangen, von Mitternacht an keine Speise und keinen Trank zu sich genommen haben. Bey denjenigen Kranken, die am Ende ihres Lebens dasselbe als die letzte Wegzehrung, wie man spricht, nehmen, gilt hier eine Ausnahme. \*) Die Ursache dieses Gesetzes (denn ehemals gab es keines) liegt darin, daß manche Ausschweifungen und Unordnungen, die beim Genuße des Abendmals begangen wurden, verhindert würden.

- \*) Jejuni accedant ad Eucharistiam, ita ut nihil omnino comederint aut biberint a dimidia nocte (excipiuntur tamen infirmi, de quorum periculo dubitatur, ne sine Communionem discedant). Wiener. Ritual. S. 181.

Es giebt hie und da falsche und abergläubische Meinungen in Ansehung des heiligen Sakramentes, welche der rechtschaffene Seelenforger dem Volke zu benehmen suchen muß. Sie betreffen den Gebrauch des heiligen Abendmals, oder den Endzweck, den man sich bey dem Genusse desselben vorsetzt. Manche irrende Andächtige glauben mehr Gnade zu erlangen, wenn sie eine größere Hostie, oder mehrere genießen; Manche wollen wider den allgemeinen Gebrauch der Kirche an einem Tage öfter zur Kommunion gehen; einige glauben, es wäre unerlaubt am Tage, da sie bey dem Tische des Herrn waren, zu arbeiten; manchmal hat man das heilige Sakrament auf schadhafte Glieder aufgebunden, manchmal mit den Verstorbenen begraben. Einst mußte sogar der Genuß desselben zur Prüfung dienen, daß man eines aufgebürdeten Lasters entweder schuldig sey oder nicht, u. d. gl. \*)

\*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacramens. Liv. 3.

Es ist ein allgemein hergebrachter Gebrauch, daß man auch zu den Kranken das heilige Sakrament zum Genusse trägt. Auch hier sind vermöge des römischen Rituals die allgemein bekann-

ten

ten Lasterhaften ausgeschlossen. \*) Man reicht den Kranken das heilige Abendmal, wenn sie anders nicht den Gebrauch der Vernunft verloren haben, oder durch ein anhaltend Husten, oder dergleichen verhindert werden, so oft sie es verlangen, und besonders, wenn ihr Lebensende nahe ist. \*\*) Es war in einigen Orten gebräuchlich, daß Kranke, die das heilige Sakrament nicht empfangen konnten, sich dasselbe bringen ließen, um es anzubeten; das ist nun aber durch mancherley Kirchenverordnungen abgeschafft worden. \*\*\*)

\*) Cavendum autem imprimis est, ne ad indignos cum aliorum scandalo deferatur. Wiener. Ritual. S. 194.

\*\*) Hortetur Parochus infirmum, ut sacram Communionem sumat, etiamsi graviter non aegrotet, aut mortis periculum non immineat, maxime si festi alicujus celebritas id suadeat, neque ipse illam petenti ministrare recusabit. Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit. Quod si aeger sumpto viatico dies aliquot vixerit, vel periculum mortis evaserit, & communicare voluerit, ejus pio desiderio Parochus non deerit. — Id tamen diligenter curandum est, ne iis tribuatur, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim aliumve similem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest. Wiener. Ritual. S. 194. 195.

\*\*\*) Alicui, sagt unter andern das römische Ritual, ad adorandum solum, seu devotionis, seu cujuscunque rei praetextu ad ostendendum Eucharistia non deferatur.

## 56.

Es ist nicht in allen Ländern üblich, daß man zum Tode verurtheilten Missethättern das heilige Abendmal reicht. Man sieht sie nämlich daselbst als offenbare Lasterhafte an, welche die gegebenen Aergernisse nicht gut gemacht haben, und deren Bekehrung sehr zweifelhaft ist. In unsern Gegenden sind sie gegenwärtig vom Genusse des heiligen Abendmales nicht ausgeschlossen; nur will das wienerische Ritual haben, daß man ihnen dasselbe den Tag vor der Hinrichtung, da der Geist noch nicht von der Todesangst betäubt ist, reichen soll. \*)

\*) *Damnatis ad mortem debet dari Eucharistia, sed id fiat ante diem supplicii. S. 183.*

## 57.

Es waren Zeiten, wo in einigen Kirchen, nach dem Zeugniß Friederichs Nausea Bischofs zu Wien, das heilige Sakrament herumgetragen wurde, um das Ungewitter zu stillen. Allein diese Zeremonie findet sich weder im römischen, noch in andern Ritualbüchern. Hingegen hat man viele Kirchenverordnungen, welche sie für unerlaubt erklären. \*)

\*) So sagt der heil. Karl in seiner dritten Diözesanversammlung im Jahr 1572. *Cum grandines, nimbi, turbines, & aliæ temporum procellæ imminet, ad eas tempestates sedandas, vel ut vocant, signandas, ne sacerdos vasculum,*

lum, in quo Sanctissimum Christi Domini corpus asser-  
vatur, adhibeat. Eben dieses ist auch im dritten manläu-  
dischen Provinzialkongilium, und in den Synodalverords-  
nungen des heil. Franz von Sales verboten.

## 58.

Man pflegt auch das heilige Sakrament zur  
Anbetung öffentlich auf den Altären auszusetzen.  
Weil nun aber die Menschen so beschaffen sind,  
daß sich bey denselben nach und nach die Ehrerbie-  
tung gegen dasjenige, womit sie gewöhnlich umge-  
hen, oder was sie immer vor Augen haben, ver-  
mindert, so soll das nicht zu oft geschehen. Der  
Seelenforger darf also nicht nach seiner Willkühr,  
oder blos auf Andringen des Volkes, sondern nur  
zu den verordnungsmäßig bestimmten Zeiten, oder  
mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit das  
heiligste Sakrament zur Anbetung aussetzen. \*)  
Eben das gilt auch von den sogenannten Segnungen.

\*) Infra hanc octavam ( Corporis Christi) sagt das Ritual,  
publicæ venerationi quotidie exponi potest, alias vero,  
ne frequentes expositiones vilescant, extra publicam ne-  
cessitatem, & obtentam ab Ordinario specialem faculta-  
tem expositionis fieri non debent. Diese Materie hat  
ausführlich abgehandelt Thiers in seinem Traité de l'ex-  
position du S. Sacrement,

## 59.

Es ist einerseits unläugbar, daß im Beicht-  
stuhle, da der Sünder sein eigener Kläger ist,  
F 2 und

und sein Herz eröffnet, ungemein viel Gutes gestiftet werden könne, wenn die Beichhandlung zweckmäßig vorgenommen wird. Andererseits ist es aber auch richtig, daß alle Ungereimtheiten, Unordnungen, Mißbräuche sorgfältig entfernt werden müssen. Wenn also je zu einem Seelensorgergeschäft Klugheit und Wissenschaft erfordert wird, so hat das gewiß bey dieser Handlung Statt. \*)

- ) In ejus ministro requiritur bonitas, scientia, & prudentia, cum sigillo secretæ Confessionis, sub exacto perpetuoque silentio. Quibus & aliis ad id opportunis, ut optime sint instructi, omni studio curare debent Confessarii.

## 60.

Da der rechtschaffene Seelensorger, dem bey seinem Geschäfte Ernst ist, keine Gelegenheit unternimmt, den Seinigen nützlich zu werden, und stets bereitet ist, zu belehren und zu ermahnen, so wird er sich auch unverdrossen und bereitwillig im Beichtstuhle einfinden. \*) Nothwendig müßte er seine Gemeinde abgeneigt machen, wenn er sich hier mürrisch, unwillig, träge bezeigt.

- \*) Sacerdos ad audiendam Confessionem vocatus, promptum, facilemque se præbeat, Wiener. Ritual.

## 61.

Gleichwie nun aber keine Sache so gut ist, daß man dabey nicht durch Ausschweifung fehlen kann

könnte, so geht es auch bey diesem Geschäft. Manche setzen ihre Lust oder ihren Ruhm darinn, sehr viele und sehr oft Beicht zu hören, und geben gewissen Andächtigen zu viel Gehör, welche immer eben dasselbe hersagen, und nie einen wahren Fortgang in der ächten Gottseligkeit machen. Solche Personen gründen oft ihre ganze Gottseligkeit auf ihr oftmaliges Beichten; sind nicht selten äußerst fürwitzig, und bringen allerley Zweifel auf die Bahne, manchmal wohl nur um einen Unerfahrenen in Versuchung zu führen; gemeinlich sind es müßige Leute, die ihr Hauptgeschäft daraus machen, sich oft mit ihrem Gewissensrath zu unterhalten. Einige werden dadurch in Gewissensängsten unterhalten; Andere setzen sich auch wohl einen unerlaubten Zweck vor. Man sieht leicht, daß der Seelsorger durch eine übertriebene Bereitwilligkeit solche Menschen in ihren Fehler: unterstützen, und viel Zeit verlieren würde, welche er zu weit nütlicheren Dingen anwenden kann, und anwenden sollte.

## 62.

Es wäre zu weitläufig, vor allen Fehlern zu warnen, in welche man bey diesem Geschäfte verfallen kann, und gegen welche der angehende Seelsorger sorgfältig auf seiner Hut seyn muß. Die vorzüglichsten sind: wenn man da, wo man

ganz eigentlich den Strafprediger und ehrlichen Rathgeber machen soll, den Schmeichler macht, und denjenigen Segen zuspricht, denen Gott denselben versagt: 2) wenn man einen Unterschied unter den Personen macht, und sich bereitwilliger mit diesen und jenen, z. B. mit den Reichen lieber, als mit den Armen beschäftigt; (am auffallendsten fehlen wohl diejenigen, welche das andere Geschlecht vorziehen): 3) wenn man diese Handlung als ein Mittel braucht, seinen Eigennuß oder seine Eitelkeit zu befriedigen: 4) wenn man sich bey dieser Gelegenheit unvorsichtig oder mit Bedacht in Vertraulichkeiten und Verbindungen einläßt, aus denen man nicht leicht ohne Nachtheil und Einbuße des guten Namens wieder herauskömmt: 5) wenn man eigensinnig ist, und unter dem Vorwand, man habe Gott allein Rechenschaft zu geben, nicht nach den Regeln der Liebe und Klugheit, sondern nach seinem Eigendünkel entscheidet.

## 63.

Damit der Seelenforger dieses Amt rechtmäßig und gültig verwalte, wird erfordert, daß er von dem Bischöfe Erlaubniß und Genehmigung (Jurisdiktion und Approbation) habe. In einem fremden Kirchensprengel kann er außer dem Nothfalle ohne Erlaubniß oder Genehmigung des dasigen Bischöfs seine Jurisdiktion nicht ausüben.

Von

Von Leuten, die aus fremden Pfarrenen zu ihm kommen, kann er vermöge der eingeführten Gewohnheit die Beichten aufnehmen. \*) Die Jurisdiction kann 1) in Ansehung des Orts, 2) in Ansehung der Personen, und 3) in Ansehung der Fälle \*\*) eingeschränkt werden.

\*) *Perfunctum*, sagt der Kirchenrath von Trident, *semper in Ecclesia Dei fuit, & verissimum esse Synodus hæc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam Sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut delegatam non habet jurisdictionem.*

\*\*) *Quod si pœnitens aliqua censura, vel casu reservato sit ligatus, a quo ipse non possit absolvere, non absolvat, nisi prius obtenta facultate a superiore. Wiener. Ritual. S. 155.*

## 64.

Weitere Fragen hierüber gehören in das canonische Recht. Wir erinnern hier nur, daß diese Erlaubniß oder Genehmigung eben nicht allemal ausdrücklich seyn muß. Wenn es z. B. gebräuchlich ist, daß Pfarrer aus verschiedenen Kirchensprengeln einander in dringenden Umständen Hilfe leisten, wenn sonst approbirte Priester alle zur Beicht zulassen, die aus was immer für einer Pfarren zu ihnen kommen, und wenn der Bischof diesen Gebrauch weiß und billigt, so gilt das für eine ausdrückliche Erlaubniß.

Der Nothfall macht hier noch eine weitere Ausnahme. \*) Bey bevorstehendem Tode (in articulo mortis) kann ein jeder Priester, wenn er auch keine sogenannte Jurisdiktion hat, im Abgange eines andern, der mit der Jurisdiktion versehen ist, giltig und rechtmäßig die Absolution ertheilen, was immer für Sünden in der Beichte vorkommen mögen.

- \*) Si vero quis confiteatur in articulo mortis constitutus, absolvendus est ab omnibus peccatis & censuris, quantumvis reservatis; (cessat enim tunc omnis reservatio).

Der Seelsorger führt im Beichtstuhl ganz eigentlich das Strafamt. Hier sind also diejenigen Erinnerungen brauchbar, die wir hierüber im ersten Theil \*) gemacht haben. Sein Hauptgeschäft besteht darinn, daß er 1) Lehren, Ermahnungen, Rätze zc. ertheilt, die den Bedürfnissen der Person, welche er vor sich hat, angemessen sind, daß er 2) ihnen die Mittel, gute Vorsätze zu stärken, und künftigen Rückfällen vorzubeugen, oder Busübungen vorschreibt, 3) nach Umständen die Absolution ertheilt.

- \*) 1. Theil. 1. Abschn. §. 87 zc. und 3. Abschn. §. 26 zc.

Um diese seine Pflichten gehörig zu erfüllen, muß er ja wohl den Zustand des Büßers kennen. Da nun aber dieselben nicht allemal ein hinlänglich vollständiges Bekenntniß ablegen, so hat er sich in manchen Fällen durch Fragen darum zu erkundigen. Offenbar ist, daß dieß nicht allemal, und bey allen, sondern nur alsdenn geschehen soll, wenn man Unvollständigkeit oder Unaufrichtigkeit im Bekenntniße wahrnimmt.\*) Man muß hier wohl viel dem Gewissen des Selbstklägers überlassen. Wollte man etwa über alle möglichen bösen Handlungen, die der Büßer hat begehen können, Fragen setzen, so müßte man mit einem jeden die ganze Sittenlehre durchgehen.

- \*) Si pœnitens numerum, & species, & circumstantias peccatorum explicatu necessarias non expresserit, cum sacerdos prudenter interroget. Sed caveat, ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat, præsertim juniores utriusque sexus, vel alios, de eo, quod ignorant, imprudenter interrogans, ne scandalum patiantur, indeque peccare discant. Wiener. Ritual. S. 156. 157.

Da hier, wie beim Strafamt überhaupt, viele darauf ankömmt, schwere Verbrechen von geringern Schwachheitsünden zu unterscheiden, so suche man vor allen Dingen, wenn man es aus

dem Bekenntniß selbst nicht wahrnimmt, zu erforschen, ob man große oder geringe Fehler vor sich habe. Um aber das zu unterscheiden, halte man sich ja nicht an gewisse kasuistische Maßregeln, mit denen man die Grade der Schwere gleichsam wie mit einer Wage, oder nach der Elle abmißt. Es kömmt hier vorzüglich die ganze Gemüthsverfassung und Herzensbeschaffenheit in Betrachtung.

## 69.

Derjenige, bey dem durch eine lange Gewohnheit die Sünde gleichsam zur Natur geworden ist, muß im Beichtstuhle anders, als Einer, der nicht mit einer solchen Gewohnheit behaftet ist, behandelt werden. Es fordern manchmal die Umstände, daß man über den vorhergegangenen Lebenswandel des ersteren Fragen setzt. Mehrere Fragen, die sich da setzen lassen, sind im Dicesanritual \*) angezeigt.

\*) *Mox confessarius inquirat de illius statu, (nisi aliter notus fuerit) & quampridem sit confessus, & an impositam poenitentiam adimpleverit, num rite atque integre alias confessus fuerit, num conscientiam suam, ut debet, prius diligenter discussit. S. 155.*

## 70.

Wiewohl nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trident die Anzahl und Gattung der Sün-

Sünden mit zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehört, so muß man doch hier nicht zu ängstlich zu Werke gehen, und den Büsser nicht martern. Das gar zu Umständliche trägt oft mehr zur Verwirrung, als zur deutlichen Erkenntniß bey. Man habe immer den Zweck des Geständnisses vor Augen, welcher darinn besteht, daß man dadurch in den Stand gesetzt werde, die Lehren nach den Vergehungen einzurichten, angemessene Bußübungen aufzulegen, und die Absolution entweder zu ertheilen, oder zu verschieben, oder zu versagen. \*)

\*) Das erzbischöfliche wienerische Ritual. S. 159.

## 71.

Man meide also ja alle unnütze zur Sache nicht gehörige Fragen. Man macht dadurch das ganze Beichtwesen verhaßt, setzt sich in den Verdacht des eiteln Fürwizes, der Unbesonnenheit, der Unwissenheit; und verschwendet oft zum Ueberdruße der Umstehenden die Zeit, welche man zu nützlichen Ermahnungen brauchen könnte.

## 72.

Wenn die Fehler vom Grunde gebessert werden sollen, so muß man auf die Quelle derselben zurückgehen. Es ist also einer von den wichtigsten Punkten, daß man die böse Neigung, welche diese oder jene Handlungen hervorgebracht hat,

hat, und die herrschende Leidenschaft erforschet, welche sich nach Verschiedenheit der Umstände und Gelegenheit auf eine verschiedene Art äußert.

## 73.

Die Unterlassungssünden und Verletzungen der Amtspflichten werden manchmal am wenigsten erkannt und bereuet; man hat also auch zuweilen Ursache sich darum zu erkundigen. Hauptsächlich gilt das bey denjenigen, welche ihre Gottseligkeit in äußerliche Religionshandlungen setzen.

## 74.

Gleichwie man bey öffentlichen Religionsvorträgen sich äußerst hüten muß, die Laster so zu beschreiben, als ob man Sündigen lehren und Anweisung dazu geben wollte, so muß man auch im Beichtstuhl äußerst behutsam seyn, um nicht Manche, besonders junge Leute, auf Sachen aufmerksam zu machen, an die sie etwa bis izt nicht gedacht haben, und die sie vielleicht bey Gelegenheit in Ausübung bringen werden. Um nicht etwa den Büsser stumm und verwirrt zu machen, unterbreche man ihn ja nicht ohne Noth, sondern fange dann erst an, die nöthigen Fragen zu setzen, oder Ermahnungen zu ertheilen, wenn er sein Bekenntniß gänzlich vollendet hat. \*)

- \*) Confitentem, sagt das wienerische Ritual, non reprehendet, nisi finita — confessione. neque interpellabit, nisi opus fuerit aliquid melius intelligere. S. 156. und 157.

## 75.

Das vollständige Bekenntniß aller Sünden ist nicht so wesentlich, daß man nicht ohne dasselbe zuweilen die Absolution ertheilen könnte. In dringenden Umständen begnügt man sich mit einer unvollständigen Anklage, z. B. bey einer Schlacht, in einem Schiffbruch, oder wenn immer zu fürchten ist, der Büsser möchte eher sterben, als er sein Bekenntniß endigt. In der äußersten Noth ist man auch mit dem geringsten Zeichen einer Reue zufrieden. \*) Unter den dringenden Umständen versteht man aber ja nicht etwa einen großen Zusammenlauf der Büsser an einem großen Festtag, oder bey Gelegenheit eines Ablasses. \*\*)

- \*) Das römische Ritual von Paul dem V. sagt: Si inter confitendum, vel etiam antequam incipiat confiteri, vox & loquela ægro deficient, nutibus & signis conetur sacerdos, quoad poterit, peccata poenitentis cognoscere, quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiamsi confitendi desiderium vel per se vel per alium ostenderit; absolvendus est. Eben dieß das Diöcesanritual. S. 160.

- \*\*) Innocenz der XI hat im Jahr 1679. den Tag verworfen: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnæ alicujus festivitatis, vel indulgentiæ. Eben das that auch die französische Geistlichkeit im Jahr 1700.

Ein schriftliches Sündenbekenntniß einem entfernten Priester schicken, und von ihm schriftlich die Losprechung erhalten, ist an und für sich selbst ungereimt, und streitet wider alle Kirchenregeln. \*)

\*) Klemens der VIII. verbietet im Jahr 1602. den Satz zu behaupten: Licet per litteras, seu internuncium confessario absenti peccata sua sacramentaliter confiteri, & ab eodem absolutionem peccatorum obtinere.

Nachdem man nun den Zustand des Büßers hinlänglich erkennet, so stellet man ihm 1) das Schädliche und Unerlaubte seiner Handlungen vor, ermahnt ihn 2) zur Besserung, und giebt ihm diejenigen Lehren, welche seine Gemüthsverfassung erfordert, besonders zeigt man ihm, 3) wie er künftig sein Leben einzurichten habe, um nicht in die bekannten Fehler wieder zurück zu fallen. \*) Hieher gehört nun alles dasjenige, was wir vom Strafsamte überhaupt, \*\*) und von der Art verschiedene Gattungen der Laster zu bestrafen gesagt haben. \*\*\*) Weil es die Umstände nicht allemal erlauben, daß man sich mit einer Person zu lange aufhält, so müssen die Erinnerungen, Vorstellungen, Beweggründe ins Kurze zusammengezogen, und allemal das Deutlichste ausgewählt werden. Wenn sich schwierige Fälle äußern, für welche man Rath  
ge-

geben soll, z. B. über die Art sich wieder zu versöhnen, oder ein gegebenes Aergerniß gut zu machen, oder unrechtmäßiges Gut zurückzustellen u. so übereile man sich ja nicht. Es ist wohl besser, wenn man in verwirrten Fällen sich Zeit zur reifern Ueberlegung oder Berathschlagung ausbittet, als wenn man durch eine übereilte Entscheidung unbescheidene Schritte veranlasset, oder dem Büßer eine Bürde auflegt, die er nicht zu tragen schuldig ist.

\*) *Demum, audita confessione, perpendens peccatorum, quæ illis (pœnitens) admisit, magnitudinem ac multitudinem, pro eorum gravitate ac pœnitentis conditione opportunas correptiones ac admonitiones, prout opus esse viderit, paterna charitate adhibebit, & ad dolorem & contritionem efficacibus verbis adducere conabitur, atque ad vitam emendandam ac melius instituendam inducet, remediaque peccatorum tradet.* Wiener. Ritual. S. 157,

\*\*) 1. Abtheil. 1. Abschnitt.

\*\*\*) 1. Abtheil. 3. Abschnitt.

## 78.

Hierher gehört nun auch, daß man Bußübungen, oder, wie man spricht, Genugthuungswerke auflegt. Der Zweck dieser Werke ist, den Büßer in dem Abscheu vor der Sünde zu befestigen, und denselben vor künftigen Rückfällen zu bewahren. Vormals hatte man, wie bekannt, gewisse Vorschriften, Bußsatzungen (*Canones Pœnitentiales*), nach welchen man für eine jede

Satz

Gattung schwerer Verbrechen gewisse Bußwerke vorschreiben mußte. Diese Bußsazungen sind nun durch die Gewohnheit abgekommen; und der heilige Karl ermahnet nur in sofern Rücksicht darauf zu nehmen, daß man den Geist der Kirche in diesem Punkt erkennen lerne. Wie sich der Gewissensrath gegenwärtig zu benehmen habe, das muß theils aus dem großen Zweck, den er da vor sich hat, die Sünden zu vermindern, theils aus dem, was die gegenwärtigen Kirchenverordnungen vorschreiben, hergenommen werden.

## 79.

Wiewohl vermöge der itzigen Kirchenverfassung die Sache dem gesunden Urtheil des Seelenforgers überlassen ist, so fordert doch das Wohl des Büßers sowohl, als die ausdrückliche Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, daß diese Bußübungen nach der Beschaffenheit der bekannten Fehler eingerichtet seyn sollen. Folglich fehlen diejenigen, welche allen einerley vorschreiben, gerade wie manche Aerzte, welche Universalarzneien für alle Arten der Krankheiten haben. \*)

\*) Debent, sagt der Kirchenrath von Trident, autem sacerdotes Domini, quantum spiritus, & prudentia suggesserit, pro qualitate criminum, & poenitentium facultate salutare, & convenientes satisfactiones injungere.

Wenn diese Uebungen, wie es denn unläugbar ist, Abscheu vor der Sünde erregen, und vor künftigen Fehlern bewahren sollen, so ist offenbar, daß mit einem oder andern kurzen Gebet oder anders ganz leichten Uebungen nicht alles ausgerichtet ist, sofern wichtige Fehler gebessert werden sollen. \*)

- \*) Ne, sicut der angeführte Kirchenrath weiter fort, si forte peccatis conniveant. & indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo alienorum peccatorum participes fiant. Habeant autem praë oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitae novae custodiam, & infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam, & castigationem. Und das Wiener. Ritual. Videatque, ne pro peccatis gravibus levissimas poenitentias imponat, ne si forte &c. S. 158.

Indessen ist doch auch richtig, daß die Sache nicht übertrieben werden muß. Es geht hier, wie überhaupt mit den christlichen Pflichten; sobald man sie übertreibt, so nimmt man den Menschen allen Muth, - schreckt sie ab, und bahnt den Weg zur gänzlichen Vernachlässigung alles Guten. Man nehme also immer Rücksicht auf die Kräfte, oder auf die Schwachheit, und auf die äußerlichen Umstände des Büßers u. Wenn man im Alterthume sehr schwere Bußwerke, Fasten,

öffentliche Verdemüthigungen, u. d. gl. vorschrieb, so hatte man nicht blos Rücksicht auf den Büßer insbesondere, sondern man hatte auch die Absicht andere abzuschrecken, und besonders rohen Leuten die Abscheulichkeit und Schwere der Sünden recht anschaulich darzustellen. \*)

- \*) Postremo salutarem & convenientem satisfactionem, quantum spiritus & prudentia suggesserit, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus & ætatis & item dispositionis pœnitentium. Wiener. Ritual. S. 157.

## 82.

Am zweckmäßigsten sind wohl solche Bußübungen eingerichtet, wenn sie gerade die herrschende Leidenschaft bestreiten, zur Entfernung von den nächsten Gelegenheiten, oder zur Enthaltung von dem, was bis izt zur Sünde geführt hat, dienen, und die Vorstellung von der Abscheulichkeit der begangenen Laster im Gemüthe des Büßers erneuern.

## 83.

Weil der Büßer, der seine Ausschweifungen ingeheim entdeckt, immer das Recht zu seinem guten Rufe beybehält, so wäre es offenbar unvernünftig und ehreverlegend, Bußwerke aufzulegen, durch welche derselbe vor andern als dieses oder jenes Fehlers schuldig entdeckt, oder wenigstens verdächtig gemacht würde. \*)

\*)

\*) Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam non imponant. Wiener. Ritual. S. 159.

## 84.

Wiewohl es mit zur Sinnesänderung und zum guten Vorsatz gehört, daß öffentlich gegebene Aergernisse auch öffentlich wieder gut gemacht werden, so ist es doch in besondern Fällen sehr schwer zu bestimmen, auf welche Art das geschehen soll. Dem Seelenforger und dem gesammten Klerus ist überhaupt durch eine k. k. Verordnung vom 24. Hornung 1779. die Zuerkennung äußerer Kirchenbußen ohne Gutheißung der politischen Behörde untersagt.

## 85.

Die zweckmäßigen Bußübungen sind: Gebete, öfter wiederholtes Nachdenken über gewisse Religionslehren oder Sprüche der Schrift, Gewissensprüfungen, Lesungen, Enthaltung von dem, was zur Sünde führt, geistliche und leibliche Liebedienste ic. Kastenungen, Nachtwachen u. d. gl. sind sehr oft dem wahren Bußgeiste entgegengesetzt, und dienen nicht selten dem Hochmuth oder der Eitelkeit zur Nahrung. Man habe hier immer die Regeln von der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, vom innern Christenthume, und die Anmerkung des Apostels vor Augen:

gen: Die äußerliche Strenge hilft wenig, aber die Gottseligkeit macht zeitlich und ewig glücklich. 1. Tim. 4, 8. Ueberhaupt gehört hieher dasjenige, was wir von den ächten und unächtten Zugendmitteln im 1. Theil. 1. Abschn. S. 81. erinnern haben.

## 86.

Was wir oben gesagt haben, daß man nach Beschaffenheit der Fehler Bußübungen auflegen soll, ist nicht so zu verstehen, daß man für einen jeden besondern Fehler auch eine besondere Art von Bußwerken vorzuschreiben hätte. Das würde weiter zu nichts dienen, als das Gedächtniß des Büßers zu beschäftigen, oder zu überladen, zu manchen Aengsten Gelegenheiten geben, und machen, daß wegen der Menge der Sachen am Ende gar nichts erfüllet würde.

## 87.

Nun kommt es auf die Ueberlegung an: ob man den Büßern, deren Zustand man bereits kennt, die Lossprechung ertheilen soll, oder nicht. Das läßt sich nun theils aus dem Zweck des Seelenforgers bey allen Religionshandlungen, nämlich dem Wohl der Religion und des Staats, theils aus dem, was die gegenwärtigen kirchlichen Verordnungen vorschreiben, entscheiden. Der höchste Zweck

Zweck bey allen Seelensorgergeschäften , also auch bey diesem , ist die Beförderung der Tugend und die Ausrottung der Laster. Hieraus entsteht die erste allgemeine Regel: In dem Falle, da die Absolution diesem Zwecke nicht entspricht, und vielmehr dazu dient, Laster zu befördern, dem Sünder eine falsche Sicherheit zu verschaffen, schädliche Vorurtheile in Ansehung des thätigen Christenthums zu unterhalten, darf dieselbe nicht ertheilt werden.

## 88.

Es ist ein der allgemeinen Wohlfahrt der Religion \*) und des Staats \*\*) sehr schädliches Vorurtheil, daß man ohne gehörige Vorbereitung, ohne Sinnesänderung und Besserung, ohne Bereitwilligkeit den durch Ungerechtigkeiten angerichteten Schaden gut zu machen, u. d. gl. durch die bloßen Worte des Priesters vor Gott gerechtfertiget wird, und gleichsam die Freyheit erhält, wieder vom neuen ein ruchloses Leben anzufangen. Durch voreilige Absolutionen, die man Jedermann ohne Unterschied und Untersuchung ertheilt, werden die Leute in diesem Vorurtheile bestärkt. Man kann also nicht allen, welche schwere Verbrechen bekennen, auch die Lossprechung ertheilen; folglich muß der Priester, wie es das römische und Diözesanritual \*\*\*) vorschreibt, sorgfältig

tig untersuchen, wann, und welchen er die Losprechung entweder versagen oder ertheilen, oder verschieben soll.

\*) Was anders bestätigt so viele Menschen in der Unbußfertigkeit, als der Gedanke: ich werde ja doch wohl — denn plötzliche Todesfälle sind etwas seltenes — vor meinem Ende noch Gelegenheit haben, meine Sünden zu beichten?

\*\*) In der That: Man setze einerseits auf Staatsverräthen, Unterdrückungen, Schleichhandel, Ungerechtigkeiten, Diebstähle, Räubereien &c. allerley zeitliche Strafen, und lasse andererseits den Priester einem solchen Bösewicht vorsagen: Bekenne mir nur mit einem reumüthigen *Pecavi* deine Sünden, und du bist in Gottes Augen engelrein, werden wohl die zeitlichen Drohungen bey der Hoffnung, sich durch einen so leichten Weg den Himmel wieder zu öffnen, hinlänglich wirkend seyn?

••) *Videat autem diligenter sacerdos, quando & quibus conferenda, vel neganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces.* *Diözesanritual.* S. 159.

## 89.

Es ist unläugbar, und aus den Katechismen bekannt, daß die Losprechung allen denjenigen unnütz ist, welche ohne Reue und Vorsatz zur Beichte hintreten. Wir haben uns hier eben nicht weitläufig in verschiedene Fragen über die natürliche und übernatürliche, über die vollkommene und unvollkommene Reue, über die herrschende Liebe Gottes &c. einzulassen, welches in der Sittenlehre  
und

und Dogmatik weitläufiger ausgeführt wird; genug, daß die Reue, welche hier erfordert wird, den Willen zu sündigen ausschließen, den Vorsatz ein neues Leben zu führen, und einen Abscheu gegen das Vergangene enthalten muß. \*) Folglich muß allen diejenigen die Losprechung verweigert werden, welche kein Zeichen einer Reue von sich geben. \*\*)

\*) Der Kirchenrath entscheidet von der Reue 14. Sitzung 4. Hauptstück, sie mag nun vollkommen oder unvollkommen genannt werden, daß sie zur Versöhnung des Sünders hinlänglich sey, si voluntatem peccandi excludat, und weiter: declarat igitur sancta Synodus, hanc contritionem non solum cessationem a peccato, & vitae novae propositum, & inchoationem, sed etiam veteris odium continere.

\*\*) Ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt, qui nulla dant signa doloris. Diözesanritual. S. 159.

90.

Um so viel mehr gilt das von denjenigen, welche solche Besinnungen äußern, die gerade das Gegentheil von Reue und Bußfertigkeit beweisen. Hieher gehören diejenigen, welche Haß und Feindschaften nicht ablegen, oder unrechtmäßig erworbenes Gut nicht zurückstellen, oder die nächste Gelegenheit nicht vermeiden, oder öffentlich gegebenes Kergerniß nicht gut machen wollen. \*)

§ 4

\*)

9) Ne absolvat eos, qui — odia & inimicitias deponere, aut aliena, si possint, restituere, aut proximam peccandi occasionem deserere, aut alio modo peccata relinquere, & vitam in melius emendare nolunt, aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant.

*Diäjesanritual. Ebendaselbst.*

## 91.

Wenn dasjenige, was das Ritual von dem Verschube der Losprechung (§. 88.) vorschreibt, von einigem Gebrauch seyn soll, so muß es von denjenigen verstanden werden, welche nur sehr zweifelhafte Zeichen der Reue und des Vorsatzes geben; denn offenbar Würdige haben das Recht zur Losprechung, und man muß sie ihnen alsogleich ertheilen; und offenbar Unwürdigen oder Unfähigen, wie sich das Ritual ausdrückt, versagt man sie (§. 93.) geradezu. Hieraus fließt die Regel: Wenn die Zeichen der Reue oder des Vorsatzes zweifelhaft und unzulänglich sind, oder wenn vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich ist, so muß die Losprechung, Nothfälle ausgenommen, so lange verschoben werden, bis man von dem Daseyn der Bußfertigkeit richtigere Zeichen haben kann.

## 92.

Wiewohl man nun freulich, indem man das Herz nicht sieht, keine vollkommene oder mathemati-

matifche Gewißheit von der Aufrichtigkeit der Reue und des Vorsazes haben kann, so ist es doch klar, daß die bloßen Betheurungen oder auch Thränen, die manchmal aus ganz andern Ursachen entspringen, und bey Weichherzigen ganz leicht zu erwecken sind, nicht allemal hinlängliche Merkmale abgeben können, besonders damals nicht, wenn die übrigen Umstände oder Gemüthsverfassungen für das Gegentheil stehen, und vielmehr ganz wahrscheinlich machen, daß der Büsser sein Versprechen alsbald wieder verletzen werde. \*)

\*) Innocenz der XI. hat den 2. März 1679. den Satz verworfen: *Pœnitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei aut Ecclesæ, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda, nec differenda absolutio, dummodo ore proferat se dolore, & proponere emendationem.* Und der heilige Karl von Borromeo giebt diese Regel: *Est præterea consultum absolutionem differre, donec evidens appareat emendatio in iis, qui, rametsi dicant, ac polliceantur, quod se eximent a peccato, tamen confessorio probabilem faciunt metum, ne contrariam contingat.* Mon. ad Confess.

*Sola promissio pœnitentis, immo & lachrimæ non semper sunt signa idonea.* Collet. Tom. 5. pag. 102. Edit. Paris. de anno 1757.

## 93.

Ganz unsichere Zeichen des Vorsazes sind wohl die Verheißungen und Betheurungen derjenigen, welche sie schon öfter gemacht haben, und ungeachtet derselben dennoch öfter wieder gefallen

find. Gewohnheitsfündern also verschiebt man so lange die Losprechung, bis sie durch Enthaltung von der Sünde ernstlichen Vorsatz sich zu bekehren bewiesen haben. \*)

\*) In aliis vero, ut alea ludere, si eis nuncium remittere non polliceatur, vel si spondeat, alias tamen, cum de eodem fidem fecerit, vitam non emendaverit, absolutionem differat, usque dum emendationis quaedam signa videbit. Carolus Borrom. Monit. ad Confess. Und abermal: Idem faciendum est cum iis, qui cum multis annis in peccatis perdurant, nulla interim adhibita opera in emendationem vitae in eadem peccata iterum atque iterum labuntur. Ebendasselbst.

## 94.

Das läßt sich nun aber nicht auf alle diejenigen ohne Ausnahme anwenden, welche in ebendenselben Fehler wieder zurückgefallen sind. Auch ernstliche Vorsätze können nach der Zeit wieder geschwächt werden; und auch wahre Befehrungen wirken keine ganz unabänderliche Beharrung im Guten. Rückfälle sind nur alsdenn Beweise von einem stets unbefehrten Herzen, wenn sie eigentlich Fortsetzungen der alten Sündengewohnheiten sind. Sie sind es nicht, wenn sie vernünftiger Weise nur als Wirkungen der menschlichen Schwachheit angesehen werden müssen. Man untersuche also hier, ob eine ungewöhnliche Reizung zur Sünde, oder eine ungesuchte und unerwartete Gelegenheit die Ursache des Wiederfalls

gewesen sey, und ob der Büsser die wirksamen Mittel angewandt habe.

## 95.

Wenn man fragt, wie lange man einen Solchen zu prüfen habe, so kann man nichts anders antworten, als: So lange, bis man vernünftiger Weise urtheilen kann, daß er nun einen ernstlichen Befehrungstrieb habe. Hier kömmt also die Beschaffenheit des Fehlers, die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die man bey seiner Besserung antrifft, die Gelegenheiten, in denen er sich befindet, die Anwendung der Mittel ic. in Ueberlegung.

## 96.

Man sage ja nicht: Gesetzt auch, der Büsser hat gar keine, oder sehr zweifelhafte Reue mitgebracht, so kann man dieselbe, da er sich im Beichtstuhl befindet, durch Vorstellungen von der Häßlichkeit der Sünde hervorbringen. Das mag nun frehlich in Ansehung derjenigen gelten, welche bisher mehr aus Unwissenheit oder Irrthum, ohne jemals über den Unterschied zwischen einer wahren und falschen Buße unterrichtet worden zu seyn, gesündigt haben; was aber diejenigen betrifft, welche man schon öfter vergeblich erinnert hat, so kann man wohl sagen, daß sie mit der Beichte gleich

gleichsam nur spielen; und es ist sehr unwahrscheinlich, daß man gerade dießmal so glücklich gewesen sey, wahre Reue hervorzubringen. Wahre Reue muß aus lebhafter, deutlicher, überzeugender Erkenntniß der Abscheulichkeit der Sünde entstehen; und diese wird, insgemein zu reden, nicht in einer so kurzen Zeit, und durch so kurze Vorstellungen, wie man sie da machen kann, hervor gebracht.

## 97.

Sehr zweifelhaft sind wohl auch die Verheißungen derjenigen, welche sich in solchen Gelegenheiten befinden, mit denen die Uebertretung der christlichen Pflichten beynahe nothwendig verbunden, wenigstens in Rücksicht auf ihre Person unvermeidlich ist; und welche doch bis jetzt auch nicht daran gedacht haben, sich davon zu entfernen, wenn es in ihrer Willkühr stand, auch wahrscheinlich bey allen Verheißungen sie nicht verlassen werden. Auch diesen also wird (nach §. 91.) die Losprechung so lange verschoben, bis sie diese Gelegenheit aus dem Weg geräumt haben. \*) Steht es nun aber nicht in ihrer Macht dieselbe zu verlassen, so urtheilt man von der Aufrichtigkeit ihres Vorsatzes nach den §. 95. gegebenen Regeln.

\*)

\*) Si poenitentem iis aut similibus impedimentis irretitum esse perspexerit, ipsaque occasio talis sit, quæ tum etiam reipsa existat, veluti, quod concubinam alit, vel quid hujusmodi, confessarius eum absolvere non debet, nisi prius illam ipsam occasionem prorsus abscindat. Carol. Borrom. *Und abermal:* Et quidem si probabiliter sibi confessarius persuadeat, posse se fidem primæ vel secundæ a poenitente sibi promissioni factæ dare, quod scilicet occasionem auferet, poterit cum promissionis intuitu absolvere, sin autem fidem semel atque iterum fregerit, ac tertio jam idem polliceatur, absolutionem differat, usque dum reipsa videat, poenitentem se omni peccato liberalisse, in quo prius vixerat. *Monit. ad Confess.*

## 98:

Was den Verschub der Lossprechung bey unzulänglichen und zweifelhaften Zeichen der Reue betrifft, so macht ohne Zweifel die Noth eine Ausnahme. So ist z. E. in der äußersten Todesgefahr ein Händedruck, ein Seufzer, u. d. gl. hinlänglich, den Seelensorger zur unverzüglichen Ertheilung der Absolution zu bestimmen. Man kann also die allgemeine Regel festsetzen, die in der Ausübung vor mancher Unbescheidenheit sicher stellen kann: In dem Grade, als die Umstände mehr oder weniger dringend sind, muß man sich, um die Absolution zu ertheilen, mit mehrern oder wenigern, mit richtigern oder unrichtigern Zeichen der Reue begnügen.

Diese sind nun die allgemeinen Regeln, deren Anwendung auf individuelle Fälle immer der Klugheit des Gewissensraths überlassen werden muß. \*) Man überdenke nur noch, daß alle Erinnerungen, die man hier machen kann, zur Beobachtung jener großen und unlängbaren Regel führen müssen: **Thu das, was das Wohl des Büßers befördert**; woraus der alle besondern Fälle umfassende Grundsatz entsteht: **Wenn die Ertheilung der Absolution in den vorliegenden Umständen das wahre Wohl des Sünders befördert, so ertheile sie ihm; wenn er durch die Verweigerung oder den Verschub derselben von Sünden zurückgehalten, und zur Ausübung der Tugend ermuntert wird, so verweigere, oder verschieb sie.**

\*) Da diese Anwendung einerseits ungemein viel Klugheit fordert, und bey Unerfahrenen die Fehler beynah unvernünftig sind, andererseits aber auch nicht rathsam ist, daß junge Theologen, durch Fehler, die sie durch wirkliches Beicht hören begehen, erst lernen; so wäre es die Sache der Vorsteher in geistlichen Seminarien, die Lehrlinge durch die sogenannten confessiones siccas praktisch zu üben.

Die hinlänglichen und sichern Zeichen, in wiefern sie von Menschen, die aus dem Aeußerlichen

chen

chen auf das Innere schliessen müssen, sicher seyn können, sind: 1) die Enthaltung von den Fehlern in solchen Gelegenheiten, in welchen man sie vorher begangen hat, 2) Entfernung solcher Gegenstände, die zur Sünde reizen, 3) Ausübung solcher Werke, die, insgemein zu reden, mit einem unbußfertigen Herzen nicht bestehen, z. B. Wiedererstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes, Ersetzung der Ehre und des guten Namens, Wiederveröhnung ic. Solche nun, die dergleichen Zeichen aufweisen, haben das Recht zur Absolution, und man kann sie ihnen nicht verweigern.

## 101.

Um den Verschub der Losprechung den Büßern nützlich zu machen, und sie nicht etwa durch den Schein einer übermäßigen Strenge abzuschrecken, beobachte man noch folgende Klugheitsregeln: 1) Man unterweise bey allen Gelegenheiten von den Eigenschaften und der Nothwendigkeit einer wahren Reue und eines wahren Vorsatzes, und von der Unnützlichkeit einer ohne Vorbereitung erteilten Losprechung; woben man aber doch das lieblose Schimpfen auf andere Beichtväter unterlassen muß. 2) Man entlasse nie Einen ohne Absolution, ohne ihn von seiner Unwürdigkeit überzeugt zu haben. Durch eine deutliche Vorstellung der Gewissensumstände eines solchen Büßers kann man

man es mit Geschicklichkeit wohl dahin bringen, daß er am Ende die zu seiner Besserung nöthigen Folgen selbst herauszieht. 3) Man zeige ihm, wie er nach seinen Umständen seine bösen Leidenschaften bezwingen, und welche Mittel er anwenden soll. 4) Man verfare gelinde und sanft mit ihm, und überführe ihn, daß man bey allem, was man ihm sagt und vorschreibt, nichts als sein Wohl sucht.

## 102.

Die Auflösung der vorzüglichen Einwürfe, die man wider die bisher beschriebene Art im Beichtstuhle zu verfahren macht, werden der Sache noch mehr Licht geben. Man sagt: Auf diese Art werden sehr wenige losgesprochen, und die Leute vom Beichten gänzlich abgehalten werden. Antwort: Man läugnet nicht, daß bey dieser Art zu handeln, Manche, denen nicht Ernst ist, sich nicht so oft im Beichtstuhle einsünden werden. Dafür wird man aber auch weniger mit der Religion hierinnfalls spielen. Wenn alle in diesem Punkt gehörig unterrichtet wären, so würden zwar die Heuchler und falschen Büsser wegbleiben; aber man würde bey denjenigen, welche zur Beichte gehen, wirklich Reue antreffen, und folglich nicht so oft in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Regeln von der Verweigerung oder Verschiebung

hung der Absolution anzuwenden. Die Frage ist hier, welche Art zu verfahren mehr zur Besserung der Menschen und zur Erfüllung ihrer Pflichten beiträgt; und die Erfahrung zeigt, daß diese Besserung durch die so oftmaligen Beichten, und eben so oftmaligen Lössprechungen nicht zuwegegebracht wird.

## 103.

Denjenigen, welche sagen: Wenn sie ohne Lössprechung entlassen würden, und in diesem Stande stürben, so wären sie für immer unglücklich, muß man begreiflich machen, daß, wenn es ihnen an den gehörigen Vorbereitungen mangelt, sie auch die Absolution nicht zur Seligkeit führen würde, und sie hätten sich auch in diesem Falle von einer wahren Bußfertigkeit mehr, als von einer voreiligen Absolution zu versprechen.

## 104.

Manche führen zum Einwurf die Schriftstelle (Matth. 18.) an, wo Jesus auf die Frage Petri: Wenn mein Bruder wider mich sündigt, wie oft soll ich ihm denn vergeben? siebenmal? antwortete: Ich sage dir, nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal, und die andere: (Lukas 17.) Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so bestrafe ihn, und wenn es ihn reuet, so ver-

gieb es ihm, und wenn er des Tages siebenmal wider dich sündigt, und siebenmal des Tages wieder zu dir kommt, und spricht: es reuet mich, so vergieb es ihm. Allein diese Stellen haben auf unsere Materie gar keine Beziehung. Es ist daselbst die Rede von der Vergeltung der öfter wiederholten Beleidigungen, zu der der Christ verbunden ist. So legen wenigstens der heilige Hieronymus und Ambrosius diese Stellen aus. \*)

- \*) Si peccaverit in nos frater noster, & in qualibet causa nos læserit, dimittendi habemus potestatem, immo & necessitatem, quia præcipitur, ut debitoribus nostris debira dimittamus, si autem in Deum quis peccaverit, non est nostri arbitrii. *S. Hieronymus in b. l.* Pulchre posuit: Si in te peccaverit; non est enim æqua conditio in Deum, hominemque peccare. *S. Ambrosius in b. l.*

## 105.

Wenn es in der Schrift, bey den Kirchenvätern, und in den Entscheidungen der Kirchenversammlungen heißt, daß Gott den Reumüthigen zu jeder Stunde, da sie um Barmherzigkeit flehen, die Sünde nachläßt, so ist allemal von wirklich Bußfertigen die Rede, welche dasjenige nicht angeht, was wir angemerkt haben. Denn wir reden ja nur von denjenigen, deren Reue heuchlerisch oder sehr wahrscheinlich falsch ist.

Aber, kann man sagen, da ein Mensch das Herz des andern nicht erforschen kann, warum soll man nicht das Urtheil über die Aufrichtigkeit der Reue Gott und dem Büsser überlassen, und sich mit seinen Betheurungen begnügen? Man spreche immerhin in allen Fällen die Absolutionsformel aus. Gottes Ehre leidet nicht dabey, und die Religion überhaupt verliert dabey eben nichts, wenn die Absolution keine Wirkung hervorbringt. Verlangt sie der Büsser, und hat dabey nur eine geheuchelte Reue, und keine Vorbereitung, so trägt er die Schuld; und der Priester hat gethan, was ihm obliegt. Das möchte nun freylich das Scheinbarste seyn, was man gegen die angeführten Regeln einwenden kann. Allein ich will, ohne mich in die genaue Zergliederung eines jeden hier liegenden Sazes einzulassen, nur sagen, daß bey dieser Einwendung die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet wird, als Wir sie betrachten müssen. Es wird hier vorausgesetzt, daß alle diejenigen, welche zur Beichte kommen, mit Ueberzeugung einsehen, daß ihnen die Absolution ohne gehörige Vorbereitung nichts nützt, daß sie Wissenschaft und Geschicklichkeit genug haben, sich darüber zu erforschen, und daß also nie die Gefahr wäre, sie in der Meinung zu

unterstützen, die Absolution habe die Kraft, auch Unbußfertige zur Seligkeit zu führen. Das läßt sich nun aber ja wohl nicht voraussetzen, und wird sich nie leicht voraussetzen lassen. Gesezt aber auch, man nähme das als richtig an, was man ja nicht zuläßt, so wäre alsdenn die Sache nur ein äußerliches Zeremoniel; und der Seelenforger würde bey diesem Geschäfte blos den Segensprediger, und nicht diejenige Person vorstellen, die er vorstellen soll. \*)

- \*) *Meminerit confessarius, sagt das römische Ritual, se iudicis pariter, & medici personam sustinere, ac divinæ justitiæ simul, & misericordiæ ministrum a Deo constitutum esse, ut tanquam arbiter inter Deum & homines honori divino, & animarum saluti consulat.* Wer hierüber weitläufiger unterrichtet seyn will, der lese unter andern: *Doctrina de Sacramento pœnitentiæ recte administrando tum Eminentissimorum Cardinalium, tum Illustrissimorum Episcoporum dissertationibus, Epistolis pastoralibus, decretis &c. explicata & asserta auctore Truderto Neugart Presbytero. Typis San-Blasianis.*

## 107.

Um gegen sehr große Laster besondern Abscheu zu erwecken, nehmen oft Päbste und Bischöfe gewisse Fälle aus, in welchen ihre untergeordneten Priester die Macht nicht haben, die Losprechung zu ertheilen. Man nennt sie vorbehaltene Fälle. Die Hauptsache gehört hier zum kanonischen Recht. Wir machen nur folgende Erinnerungen:

1) Ein Laster muß, wenn es unter die vorbehaltenen gehören soll, in seiner Gattung schwer seyn; bey geringen Sünden ist keine Ursache zur Vorbehaltung da. 2) Es muß äußerlich begangen werden, wollte man auch Gedankensünden vorbehalten, so würde man zu immerwährenden Aengsten Gelegenheit geben. 3) Die Handlung muß gänzlich vollbracht oder ausgeführet seyn; wenn zum Exempel der Todschlag unter die vorbehaltenen Fälle gehört, so gilt das nur alsdenn, wenn der Tod wirklich erfolgt ist. 4) Im Zweifel gilt nach der allgemeinen Regel von menschlichen Strafgesetzen die gelindere Auslegung.

## 108.

Was diejenigen Fälle betrifft, welche sich die römischen Päbste vorbehalten haben, so giebt es derer sehr viele. Man hat hier darauf zu sehen, ob der Vorbehalt nicht durch eine entgegengesetzte Gewohnheit abgekomen, und mit Genehmigung der weltlichen sowohl als geistlichen Obrigkeit in dem Kirchsprengel, in welchem man sich befindet, gehörig kundgemacht worden sey.

## 109.

Um zu verhindern, daß die Beichtbehandlung nicht zu Unordnungen misbraucht werde, hat Benedict der XIV. durch eine auch in deutschen

Kirchsprengeln angenommene Bulle die Verordnung gemacht, daß ein Priester, der sich mit einer Person wider das sechste Gebot des Dekalogus versündigt hat, unfähig seyn soll, die Beicht derselben, den äußersten Nothfall ausgenommen, anzuhören, und ihr die Absolution zu ertheilen. \*)

\*) In der Bulle, welche anfängt: *Sacramentum poenitentiae: omnibus & singulis Sacerdotibus — — interdici- mus, & prohibemus, ne aliquis eorum extra casum necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo, deficiente tunc quoque alio Sacerdote, qui confessorii munus obire possit, confessionem sacramentalem personae complicitis in peccato turpi atque inhonesto contra sextum Decalogi præceptum commisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque autoritate & jurisdictione, — ita quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit.*

## 110.

Geheimnisse bewahren, die man uns mit der Bedingung anvertrauet hat, sie Niemanden zu offenbaren, ist allerdings Pflicht. Das gilt nun also wohl auch von dem, was man im Beichtstuhle höret, wo man dem Gewissensrath die geheimsten Angelegenheiten vertrauet. Auch würde, wenn die Menschen zu fürchten hätten, daß etwas davon in irgend einem Umstand verrathen werden könnte, die Beicht-handlung ganz verhaszt. Es ist also in keinem Falle erlaubt, etwas von dem, was

was in der Beichte anvertrauet worden ist, auf irgend eine Art zu verrathen.

## III.

Wiewohl ein jeder das Recht zu seinem guten Rufe behält, so kann er demselben doch in gewissen Umständen entsagen. Wenn es also auch überhaupt unerlaubt ist, von dem, was in der Beichte gesagt worden ist, irgend einen Gebrauch außer derselben zu machen, so kann man es doch mit Einwilligung des Büßers thun. Indessen muß doch diese Einwilligung nicht etwa nur auf eine Vermuthung gegründet, sondern a) ausdrücklich und b) ungezwungen seyn.

## III 2.

Weil (nach §. 110.) alles dasjenige geheim gehalten werden muß, was das Beichtwesen auf irgend eine Art verhasst machen kann, so ist offenbar, daß sich die Pflicht des Geheimhaltens nicht nur auf grössere Verbrechen, sondern auch auf geringe Fehler, auf natürliche Gebrechen, auf die Fehler der Mitschuldigen, \*) auf alle zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehörige Umstände zc. erstreckt.

\*) Die Pariserfakultät hat im Jahre 1765. feyerlich den Satz verworfen: Si poenitens aperuerit in confessione peccatum complicitis sine necessitate, non tenetur confessarius occultare sub confessionis sigillo peccatum complicitis, atque

ita oportet illud manifestare pro bono communi, ut & alia secreta naturalia, modo tamen non innotescat poenitens.

## 113.

Es braucht eben nicht viel Untersuchung, um zu entscheiden, was man in dem Falle zu thun hätte, da man vor Gericht gefragt würde, ob man um ein Verbrechen nichts wisse, welches man bloß aus der Beichte weiß. Wiewohl man nämlich alle Aufrichtigkeit in der Beantwortung dessen, um was man gefragt wird, schuldig ist, so läßt sich hier doch voraussetzen, daß eine solche Frage nicht dasjenige betrifft, was man in der Beichte erfahren hat. Man könnte also mit gutem Gewissen die Frage mit Nein beantworten, und aus eben der Ursache diese Antwort auch beschwören. Ein anderes wäre, wenn man von einem unvernünftigen Richter wirklich gefragt würde, ob man nicht in der Beichte ein solches Verbrechen erfahren habe: denn weil es nicht erlaubt ist, Unwahrheit zu reden, so müßte man geradezu dem Richter zu verstehen geben, daß er das Recht nicht habe, eine solche Frage zu setzen.

## 114.

Bei Eheverbindungen ist der Pfarrer eine ganz unentbehrliche Person; weil das, was der  
Kir-

Kirchenrath von Trident hierüber vorschreibt, auch durch die k. k. Verordnung \*) bestätigt, und als ein zur Gültigkeit des Kontrakts unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben wird, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers — ausgedrückt werde. Ihm liegt auch ob, die Trauungshandlung vorzunehmen, und die Einsegnungszeremonie zu verrichten. Doch ist das nicht so genau zu nehmen, daß er nicht statt seiner auch einen andern, um in seinem Namen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen könnte. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es \*\*) an dem genug seyn, wenn die ehliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer des Bräutigams oder vor dem Pfarrer der Braut erklärt wird.

\*) K. K. Verordnung vom 16. Jänner 1783. §. 29.

\*\*) Ebendaselbst §. 30.

### 115.

Die Eheverbindungen von sehr grosser Wichtigkeit in Ansehung der Religion und des Staates sind, und aus übereilt oder unrechtmäßig geschlossenen Ehen ungemein viele Uebel entstehen, so ist es Pflicht für den Seelenforger, (I. Theil. 3. Abschnitt. §. 166.) denjenigen, welche in den Ehestand treten wollen oder können, wenn sich ja Ge-

legenheit anbeut, gehörigen Unterricht zu ertheilen.

## 116.

Das Recht des Seelensorgers, die Trauungshandlungen vorzunehmen, erstrecket sich nur auf diejenigen, welche in seinem Pfarrspiegel wohnhaft sind. Wenn er also Fremde aus andern Pfarrbezirken in eben demselben Kirchspiel oder aus andern Kirchspielen zusammengeben soll, so müssen dieselben die Erlaubniß von ihrem eigenen Pfarrer, oder im zweiten Falle auch das sogenannte Testimonium libertatis von dem Offizialat des Kirchsprengels, unter den sie gehört haben, aufweisen.

## 117.

Welche Zeit dazu erfordert werde, daß man Fremde aus andern Kirchspielen, die sich in demjenigen, in welchem sich der Pfarrer befindet, ansäßig gemacht haben, für daselbst wohnhaft anzusehen habe, das muß die Obrigkeit bestimmen. Im wienerischen Ritual werden für die aus benachbarten Kirchsprengeln neun Monate, für entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus weit entlegenen Ländern zwey volle Jahre bestimmt. Bey den erstern kann man sich mit dem Zeugniß des Pfarrers,

vers, so fern man seine Handschrift und sein Sigill kenne, begnügen. \*)

\*) Wiener. Ritual. S. 309 — 313.

118.

Was diejenigen, welche eigentlich an keinem Orte wohnhaft sind, die Landstreicher, Vagabunden, herumstreichende Bettler betrifft, so ist es gänzlich unerlaubt, dergleichen Leute eigenmächtig zusammenzugeben. \*)

\*) Quod — Vagos concernit: nullus Parochus sub quocunque praetextu aliquem vagabundorum citra Nostram, aut Nostri Officialis expressam licentiam denunciare, minus vero copulare praesumat. Wiener. Ritual. S. 313.

119.

Auch die Militärpersonen, welche zur wandelbaren Miliz ( militia vaga ) gehören, sind von dem ordentlichen Pfarrer in Rücksicht auf die Trauung als Fremde zu betrachten, weil mit diesen der eigene Feldprediger die Trauung vornimmt. „Sie sind \*) ohne eine von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesezten Obrigkeit benbrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verhehlichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungiltig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parthenen und die Pfarrer, welche Miliz  
tar

„tärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß  
 „getraut haben würden, nach Beschaffenheit der  
 „Umstände bestraft werden.“ \*\*) Hieher gehört  
 auch die bisherige Hausartillerie. „Da sich,  
 „(heißt es in der k. k. Verordnung \*\*\*) die bis-  
 „herige Haus- in eine Garnisonsartillerie ver-  
 „wandelt hat, — so stehet sie nicht mehr unter  
 „den Parochis locorum, sondern gehört dieß-  
 „falls zur geistlichen Militärjurisdiktion.“

\*) Verordnung vom 16. Jänner 1783.

\*\*) §. 20.

\*\*\*) Vom 9. Oktober 1772.

#### 120.

In Rücksicht auf die beurlaubten Solda-  
 ten ist durch eine k. k. Verordnung \*) dasjenige  
 zur Richtschnur empfohlen worden, was der wie-  
 nerische Herr Kardinal Erzbischof an die sämtli-  
 chen Pfarrer mit allerhöchster Begnehmigung er-  
 lassen hat. „Nachdem (heißt es) der allerhöch-  
 „ste Dienst erheischet, daß in Betref der be-  
 „urlaubten Soldaten bey einer vorkommenden  
 „Trauung oder Kopulation die Braut sich vor-  
 „läufig bey ihrer weltlichen Obrigkeit verbindlich  
 „machen soll, in keiner Gelegenheit zum Regi-  
 „ment, unter welchem sich ihr Mann aufhält,  
 „zu kommen, so sollen die Pfarrer keine Trau-  
 „ung oder Kopulation mit einem beurlaubten  
 „Sol-

„Soldaten vornehmen, ohne daß von dem Wirths-  
 „schaftsante oder der Ortsobrigkeit die oben  
 „angeführte Sicherheit dem betreffenden Herrn  
 „Pfarrer vorgezeigt werde, — auch sollen die  
 „Herren Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten  
 „trauen oder kopuliren, ehe und bevor solcher  
 „sich nicht erkläret, oder verbindlich gemacht habe,  
 „seine Ehegattin, außer, wenn er zum Feldzuge  
 „oder zur Exerzierzeit zu seinem Regiment gehen  
 „muß, nicht zu verlassen. “

\*) Vom 20. Hornung 1780.

## 121.

„Es hat, (sagt eine hofkriegsräthliche Ver-  
 „ordnung) \*) das kaiserl. königl. Generalmili-  
 „tärkommando — das Belangen gestellet, womit  
 „zu Vorbeugung, auf daß die beurlaubten Sol-  
 „daten nicht bloß gegen Vorweisung ihrer  
 „Taufscheine, und ohne Vorwissen der Regi-  
 „menter kopuliret werden können, die Namen  
 „der eintreffenden Beurlaubten, (welche nebst  
 „dem Urlaubpaß auch ein Urlaubszettel mit be-  
 „kommen, und ersteren bey sich behalten, letz-  
 „tern aber der Obrigkeit, bey der sie sich zu stel-  
 „len haben, einhändigen müssen), mit Bemerkung  
 „der Regimenter, unter denen sie stehen,  
 „immer sogleich den Pfarrern mittels einer Kur-  
 „renda bekannt gemacht, und diesen zugleich auf-

„ge-

„getragen werden möchte, keinen derselb Mann,  
 „ohne vorläufig beygebrachten Regiments-  
 „konsens zu trauen. Welches demnach zc.“

\*) Vom 14. Hornung 1784.

## 122.

„Die mit der patentmäßigen Verpflegung  
 „auf dem Lande lebenden Invaliden müssen  
 „(Verordnung vom 25. Junii 1771.) von dem  
 „Invalidenamt in Wien, oder von den Inva-  
 „lidenkommissionen in den Ländern, und dort,  
 „wo keine Kommissionen niedergesetzt sind, von  
 „dem Generalkommando jenes Landes ein Zeug-  
 „niß mitbringen,“ wenn sie getrauet werden  
 „wollen; welches abermal 1784. durch die landes-  
 „fürstliche N. Oe. Regierung bey schwerester Ver-  
 „antwortung empfohlen worden ist. Fremde Un-  
 „terthanen können ohne beygebrachte Erlaubniß  
 „von ihrer Grundobrigkeit nicht zusammengegeben wer-  
 „den. \*)

\*) Verordnung für Böhmen vom 1. November 1781.

## 123.

In Ansehung erbländischer, mit ihren Ent-  
 lassscheinern nicht versehener Unterthanen haben  
 Se. Majestät befohlen: „daß a) Leute, die schon  
 „über zehn Jahre sich in einem andern deut-  
 „schen Erbland als jenem, in welchem sie in den  
 „Sa-

„ Familienbögen ihrer Abkunft nach konfribirt  
 „ sind, aufgehalten, eine gute Nahrung haben,  
 „ oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben, dann  
 „ b) jene, die in dem nämlichen Orte schon ein-  
 „ mal verheurathet waren, oder c) die mehr denn  
 „ vierzig Jahre ihres Alters zählen, besonders  
 „ aber d) jene, die zu Feld = Kriegs = oder Mi-  
 „ litärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind,  
 „ und e) über alle derley Umstände, vorzüglich  
 „ aber über den letztern durch Zeugniß der Lan-  
 „ desmilitärkommission sich ausweisen können, in  
 „ dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des  
 „ herrschaftlichen Entlassscheines aus ihrem Ge-  
 „ burtsorte nicht nöthig haben. — Welche aller-  
 „ höchste Entschliesung sämtlichen Seelensorgern  
 „ mit dem Beysatze eröffnet wird, daß jedoch sol-  
 „ che Unterthanen aus andern disseitigen konfribi-  
 „ rirten Erbländern, wenn sie sich hier Landes-  
 „ verheurathen wollen, und in Ansehung der vor-  
 „ geschriebenen übrigen Punkten sich wirklich legi-  
 „ timiren können, wegen Erprobung ihrer Untaug-  
 „ lichkeit zu Kriegsdiensten jedesmal an die hiesige  
 „ Militärkonfribtionskommission bey Regierung  
 „ anzuweisen sind.“

\*) Hofresolution vom 1. April 1786.

„ Ben Eheverlobnissen und Eheverträgen,  
 „ die von unsern Unterthanen in fremden Län-  
 „ dern geschlossen werden, ist sich allein nach fol-  
 „ genden Grundsätzen zu benehmen. a) Ein von  
 „ unsern Unterthanen in fremden Staaten, wo es  
 „ immer seyn mag, eingegangenes Eheverspre-  
 „ chen ist in unsern Ländern ungiltig: b) Min-  
 „ derjährige Unterthanen unserer Erbländer, und  
 „ in unserem Dienste stehende Militärpersonen  
 „ können auch in fremden Ländern eine für diese  
 „ Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als  
 „ wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes  
 „ von Minderjährigen die väterliche, großväterli-  
 „ che, vormundschaftliche oder obervormundschaft-  
 „ liche Einwilligung, bey Militärpersonen die Er-  
 „ laubniß des Regiments, Korps, oder der den-  
 „ selben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten wor-  
 „ den: c) Wenn die in dem Ehegesetz §. 10.  
 „ 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. bestimmten Hin-  
 „ dernisse eintreten, können unsere Unterthanen  
 „ auch in einem fremden Lande eine für unsere  
 „ Staaten giltige Ehe nicht schliessen: d) Die  
 „ Außerachtlassung des Aufgebots oder der im  
 „ Ehegesetz darüber vorgeschriebenen Dispensen  
 „ macht eine von unseren Unterthanen in fremden  
 „ Ländern eingegangene Ehe für unsere Staaten  
 „ nur alsdann ungiltig, wenn in dem Lande, wo  
 „ die

„ die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen  
 „ erfordert werden, oder wenn unsere Untertha-  
 „ nen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen  
 „ Dispensen auf die in demselben Lande vorge-  
 „ schriebene Art nicht bewirkt haben: \*) In der  
 „ Art der Trauung sind unsere Unterthanen bey  
 „ Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen,  
 „ nicht an die Vorschrift des hierländischen Ehe-  
 „ gesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn da-  
 „ bey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet  
 „ werden, wo die Trauung vollzogen wird.“ \*)

\*) Verordnung vom 16. September 1785.

## 125.

Es ist auch als ein zur Giltigkeit der Ehe unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben, daß die gegenseitige Einwilligung zur Ehe im Beyseyn zweyer Zeugen ausgedrückt werde. Man hat hier Sorge zu tragen, daß man sich nicht mit den ersten besten und ganz unbekanntem begnüge, die, wenn es auf Schwierigkeiten ankömmt, nicht im Stande sind, ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. \*)

\*) *Testes pro copulatione non quosvis obvios, sed vel sibi bene notos, & de fide probatos, aut possessionatos qui de testimonio a se dato, re sic exigente, respondere possint, admittant.* Wiener. Ritual. S. 308.

Die Hauptforge des Pfarrers muß bey der Trauungshandlung dahin gehen, daß der Gültigkeit des Ehekontrakts nichts im Wege stehe. Da nun in Ehesachen vermöge allerhöchster Verordnung vom 16. Jänner 1783. alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze aufgehoben sind, so hat auch der Seelenforger, um zu entscheiden, ob der Gültigkeit des Ehekontrakts nichts im Weg stehe, und ob ihm die bestehenden Staatsgesetze erlauben, die Trauung vorzunehmen, \*) einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen und zu beobachten.

\*) Der Unterschied, der hier zwischen dem Kontrakt und dem Sakrament gemacht wird, macht wenig Bedenklichkeit. Wenn von einem die Ehe ungiltig machenden oder trennenden Hinderniß die Rede ist, so betrifft dasselbe nur den Kontrakt. Der Ausdruck *impedimentum dirimens Sacramentum* giebt nach allgemein angenommenen Grundsätzen keinen vernünftigen Sinn. Nach diesen Grundsätzen wird zu einem Sakrament erfordert: *materia, forma, minister*. Die Stelle der Materie vertritt hier der bürgerlich gültige Kontrakt. Niemand läugnet, daß die Kirche in Ansehung der Materie nichts abändern kann, gleichwie sie die Macht nicht hat, Sakramente einzusetzen. So kann die Kirche z. E. nicht machen, daß die Taufe ungiltig sey, wenn Wasser aufgeschüttet, und die Taufformel ausgesprochen wird. So kann also auch die Kirche nicht machen, daß Eheleute kein Sakrament empfangen, wenn der Kontrakt gültig ist, und das übrige zu einem Sakrament erforderliche nicht ermangelt. Ob nun der Kontrakt gültig seyn soll oder nicht, daß hat bekanntermaßen die weltliche Macht zu entscheiden.

So lange man also der Kirche die eigenthümliche Macht nicht zugesteht, ein impedimentum dirimens contractum zu setzen, so lange kann sie auch die Gültigkeit des Sakraments bey solchen, die eine nach den bürgerlichen Gesetzen gültige Einwilligung geben, nicht hindern. Dieß sey zur Beruhigung derjenigen Seelsorger gesagt, die ein Bedenken tragen können, Brautleute mit einem aufgehobenen Hinderniß zusammenzugeben, wenn gleich der Bischof nicht fordert, daß sie bey ihm Dispensation ansuchen sollen.

## 127.

„ Von der Zeit des kundgemachten Ehepatents  
 „ ( heißt es ) haben viele allzunahel Blutsverwandte,  
 „ besonders auf dem Lande um die Ehedispensa-  
 „ tion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu die-  
 „ selben der Irrthum, als ob die dießfällige Di-  
 „ spens, ohngeachtet des neuen Ehepatents den-  
 „ noch erhalten werden könne, verleitet hat, durch  
 „ welchen Irrthum sie auch öfters zu einem ver-  
 „ botenen Umgang geführt worden sind. Seine  
 „ Majestät haben demnach \*) — befohlen, durch  
 „ die Herren Ordinarios gesammten Pfarrern  
 „ und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie  
 „ ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen  
 „ das Ehepatent zweckmäßig erklären, und  
 „ ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predig-  
 „ ten wohl begreiflich machen sollen, um sich der  
 „ wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und straf-  
 „ lichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.“

\*) Hofdekret vom 19. Julius 1784.

Das bisher aus dem vorhergegangenen Eheversprechen oder Verlobniß, (welches impedimentum publicæ honestatis hieß), entstandene Hinderniß ist durch eine k. k. Verordnung \*) selbst im Falle, wenn das Eheversprechen mit einer Schwängerung begleitet ist, gänzlich aufgehoben worden. „ Da, (heißt es) die Eheverlobnisse weder für den Staat, noch für den Privatmann „ nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind, „ als befehlen und ordnen Wir: 1) alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine „ Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen „ einander verbindlich machen, sich zu heurathen, „ wollen Wir von dem Tag dieses Unseren ergehenden Gesetzes gänzlich aufheben. 2) Würde „ demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl „ eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was „ immer für eine Art gefasset, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach „ sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben. 3) Um so weniger soll „ eine nach vorhergegangnem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine „ Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, „ sondern eine solche Schwächung oder Schwän-

„gerung soll nicht anders angesehen werden, als  
 „jene, welche ohne ein vorheriges Eheverspre-  
 „chen geschehen ist. 4) Alle Heurathskontrakte  
 „sollen künftighin also eingeleitet werden: daß,  
 „nachdem M. N. sich mit N. N. zu verehlichen  
 „gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen  
 „verabredet worden, welche nach erfolgter prie-  
 „sterlicher Einsegnung also fort ihre rechtliche  
 „Kraft haben sollen.“

\*) Vom 30. August 1782.

## 129.

„Da in dem neuen Ehevertragspatent (§. 2.)  
 „ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle die-  
 „jenigen Ehekontrakte eingehen können, welche  
 „durch erst besagtes Patent nicht ausdrücklich  
 „für unfähig erklärt worden sind, so folget von  
 „selbsten, daß weil in demselben von der geist-  
 „lichen Verwandtschaft keine Meldung gesche-  
 „hen, auch dieses von der weltlichen Macht vor-  
 „mals eingeführte Hinderniß durch oben besagte  
 „Verordnung bereits aufgehoben worden sey.“\*)

\*) Hofdekret vom 30. Jänner 1784.

## 130.

Was das Hinderniß betrifft, das aus der Ver-  
 schiedenheit der Religionen entsteht, so werden  
 vermöge k. k. Verordnung \*) Ehen zwischen ei-

nem k. k. Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, als nichtig und ungiltig erkläret. Folglich kann der Seelenforger ein solches Ehebindniß durch seine Gegenwart in keiner Rücksicht bestätigen.

\*) §. 10.

## 131.

„Minderjährige sind \*) zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholet haben.“ Folglich hat sich der Pfarrer in zweifelhaften Fällen um den Tauffchein zu bekümmern, und von dieser erforderlichen Einwilligung bey wirklich Minderjährigen zu versichern. Bey unrechtmäßig versagter Einwilligung müssen sie die Einwilligung der Gerichtsbehörde \*\*) aufweisen. Ist Minderjährigen bey Lebzeiten des Vaters oder Großvaters ein anderer Vormund aufgestellt, so wird auch die Einwilligung dieses Vormundes \*\*\*) erfordert. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden. Wo Vater und Großvater gestorben sind, ist nebst der Einwilligung des Vormundes auch die gerichtliche Genehmigung nothwendig.

\*)

\*) R. R. Verordnung §. 3.

\*\*) Verordnung §. 5.

\*\*\*) §. 7.

132.

Weil \*) „ ein Mann, der bereits mit einem  
 „ Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits  
 „ mit einem Manne verheurathet ist, so lange  
 „ diese Ehe besteht, nicht befugt seyn soll, eine  
 „ zweite Ehe einzugehen,“ so suche man bey  
 Umständen, die den geringsten Verdacht erwecken  
 können, Zuverlässigkeit zu erhalten. „ Wenn da-  
 „ her \*\*) schon verheurathet gewesene Perso-  
 „ nen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen  
 „ dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegat-  
 „ ten an dem Orte, wo sie sich wieder vereheli-  
 „ chen wollen, nicht allgemein kundig ist, zur  
 „ zweiten Heurath nicht ehe hingelassen werden,  
 „ bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf  
 „ eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen ha-  
 „ ben.“

\*) Verordnung §. 11.

\*\*) §. 12.

133.

„ Alles, was die Einwilligung verhindert, \*)  
 „ verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags.  
 „ Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft

§ 4

„ be-

„beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischen-  
 „stunden haben, in welchen sie die Rechte und  
 „Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, kei-  
 „ne gültige Ehe schließen. Tauben und Stum-  
 „men hingegen, die ihre Einwilligung durch Zei-  
 „chen ausdrücken können, steht zur Schließung  
 „der Ehe nichts im Wege.“

\*) Verordnung §. 24.

„Da \*) der Vertrag der Ehe ungiltig ist,  
 „wenn in der Person, mit welcher die Ehe ge-  
 „schlossen worden, ein Irrthum vorgeht, der  
 „das Wesentliche des Kontrakts, oder auch eine  
 „Eigenschaft betrifft, welche die ganze Wesen-  
 „heit der Person verändert; sofern von der einen  
 „Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung dar-  
 „auf ausdrücklich beschränket, von der andern  
 „Seite aber diese Eigenschaft betrüglicher Weise  
 „vorgegeben worden,“ so hat der Pfarrer, wenn  
 ihm die Sache vielleicht vor der Ehe bekannt ist,  
 alle mögliche Vorsorge zu brauchen, daß eine sol-  
 che Ehe nicht geschlossen werde, um nicht an den  
 schlimmen Folgen Theil zu nehmen, welche alle-  
 mal entstehen, wenn nach der Zeit der Irrthum  
 entdeckt wird.

\*) Verordnung §. 25.

## 135.

Aus eben der Ursache liegt ihm auch ob, die Eheverbindung zu hindern, wenn er etwa weiß, daß „eine Weibsperson — von einem dritten „wirklich schwanger, und dieser Umstand ihrem „künftigen Ehemann keineswegs bewußt ist; denn „wenn dieser, sobald er von der vorgängigen „Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde „die Anzeige macht, und darthun kann, vorher „keine Wissenschaft davon gehabt zu haben,“ so wird die Eheverbindung \*) für ungiltig erklärt.

\*) Verordnung §. 26.

## 136.

Auch eine entführte Frauensperson kann der Pfarrer mit ihrem Verführer nicht zusammentreiben, wenn sie sich noch in seiner Gewalt befindet, und folglich nicht ungezwungen einwilligen kann. Denn „derjenige, (heißt es) so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführt, soll nicht „befugt seyn, mit derselben eine giltige Ehe zu „schließen.“ \*)

\*) Verordnung §. 16.

## 137.

„Ebenfalls werden \*) Ehebrecher und „Ehebrecherinnen für unfähig erklärt, miteinander eine giltige Ehe zu schließen, wofern der

„ von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen  
 „ denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen  
 „ worden.“

\*) §. 18.

138.

Auch die Ermordung des der Heurath im  
 Wege stehenden Ehegattens hindert \*) die Gil-  
 tigkeit des Ehevertrags, „ die Ermordung möge  
 „ nun von ihnen selbst oder von einem andern  
 „ durch ihre Veranlassung vollbracht, und entwe-  
 „ der mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch  
 „ nur von einem Theil, ohne Wissen und Wil-  
 „ len des andern Theils verübt worden seyn.“

\*) §. 19.

139.

Das Ehehinderniß, welches aus der Bluts-  
 verwandtschaft entsteht, dauert \*) in der auf-  
 und absteigenden Linie fort und fort. Unter  
 Seitenverwandten aber erstreckt es sich „ nicht  
 „ weiter, als zwischen Bruder und Schwester,  
 „ denn zwischen Bruder, und seines Bruders,  
 „ oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch  
 „ auf die Heurath zwischen Schwester und ihres  
 „ Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und  
 „ auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern.  
 „ Die Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten  
 „ Sei-

„ Seitenverwandten besteht \*\*) ohne Unterschied,  
 „ nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern  
 „ von einem Vater und von einer Mutter ab-  
 „ stammen sondern auch, wenn sie blos den Va-  
 „ ter oder blos die Mutter gemeinschaftlich ha-  
 „ ben, auch nicht allein, wenn die Verwandt-  
 „ schaft aus ehlicher, sondern auch, wenn sie aus  
 „ unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat. “

\*) §. 13.

\*\*) §. 14.

## 140.

Auch die Schwägerschaft macht \*) die zu  
 nächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig.  
 Doch beschränkt sich „ diese Unfähigkeit auf die  
 „ nämlichen Personen, die in den vorhergehenden  
 „ §§. 13. und 14. genannt sind: nämlich der Mann  
 „ ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Ber-  
 „ wandten seines Weibes, noch das Weib die  
 „ daselbst erwähnten Verwandten ihres Man-  
 „ nes zu heurathen. “

\*) §. 15.

## 141.

„ Alle übrige hier nicht benannte Personen  
 „ sind (nach §. 139. und 140.) unter diesem  
 „ Verbot keineswegs begriffen, folglich sind alle  
 „ Seitenverwandte und Verschwägere, so in  
 „ dies

„diesem §. nicht ausdrücklich benennet werden,  
 „der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe  
 „auch bey der politischen Landesstelle deshalb  
 „zu melden haben.“ \*)

\*) K. K. Verordnung vom 6. May 1783.

## 142.

Da sich nun aber Fälle ereignen können, in  
 welchen wichtiger Ursachen wegen eine Ehe zwischen  
 Personen, deren Verwandtschaft oder Schwäger-  
 schaft die Verbindung hindert, für gültig erklärt,  
 und von dem Ehehinderniß Dispensation ertheilt  
 wird, so liegt dem Seelsorger ob, theils sich von  
 der rechtmäßigen Dispensation zu versichern, theils  
 auch den sich bey ihm Raths erholenden Personen  
 die nöthige Anweisung zu ertheilen. Weil nur  
 derjenige, der die Macht hat, Ehehindernisse zu  
 setzen, auch dieselben in besondern Fällen aufheben  
 kann, so wird von demselben die Dispensation zur  
 Gültigkeit der Ehe erfordert. Wenn nun also  
 „in irgend einem besondern Falle \*) sehr wichti-  
 „ge Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe  
 „zwischen Personen rathlich machen, deren Ver-  
 „wandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung  
 „hindert, so muß der Fall allzeit allerhöchsten  
 „Orten angezeigt, und nur erst nach von da-  
 „her erhaltener Erlaubniß mag sich weiters da-  
 „rüber

„rüber an das geistliche Gericht gewendet wer-  
den.“

\*) K. K. Verordnung §. 16.

## 143.

Auf die Anfrage, wer mit Entscheidung der aus Gelegenheit des Ehepatents vorkommenden Fälle fürzugehen habe, wurde durch eine allerhöchste Resolution \*) „die Weisung ertheilet, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensation von einem durch das Ehepatent als bindend beybehaltene[n] Hinderniß ankomme, unter die politischen Stellen gehören, wo hingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter oder der Gerichtsstelle reden, blosserding[s] von dem Civilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle sind, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen würde.“

\*) Hofresolution vom 2. August 1783.

## 144.

Indessen kann doch der Seelsorger „jene Personen eines zu zärtlichen Gewissens, \*) die sich in einem durch die den 16. Jänner ergangene Verordnung nicht verbotenen Grade

„zur

„zur Erhaltung der Dispensation dennoch an die  
 „erbländischen Bischöfe wenden,“ \*\*) von die-  
 sem Gesuch nicht abhalten, besonders, da die Bi-  
 schöfe in eben dieser Verordnung angewiesen wer-  
 den, „die angesuchte Dispensation allezeit, ohne  
 „selbe jemals abzuschlagen, gratis zu erthei-  
 „len.“ \*\*\*)

\*) K. K. Verordnung vom 6. März 1783.

\*\*) Um allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, hat das hiesige  
 erzbischöfliche Ordinariat (Sirkulare vom 22. May 1785.)  
 des Herren Pfarrern und Lokalkaplänen die Macht mitge-  
 theilt, in tertio & quarto gradu simplici & mixto con-  
 sanguinitatis & affinitatis nicht nur mit armen, sondern  
 auch adelichen und bemittelten Personen unentgeltlich zu  
 dispensiren.

\*\*\*) Ueberhaupt haben Se. Majestät befohlen, daß die Her-  
 ren Ordinarien dahin angewiesen werden sollen, daß sie  
 auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs das in Ehesachen  
 publizierte Patent seinem ganzen Inhalt nach auf das ge-  
 naueste zu beobachten, und sich sowohl in Betreff der in  
 diesem Gesetze für ungiltig erklären, als auch der vermöge  
 dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung einiger  
 Kollision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach  
 ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen haben.  
 Wien den 11. August 1783.

### 145.

Was nun aber die impedimenta juris ca-  
 nonici occulta extra matrimonium orta betrifft,  
 so werden dieselben nach der allerhöchsten Ent-  
 schliessung \*) für kein Civilhinderniß angesehen,  
 folglich wird auch die Dispens von der weltlichen  
 Be-

Behörde nicht erfordert, sondern ist blos von dem Ordinariate zu bewirken. „Seine k. k. Majestät  
 „(heißt es) haben mittels Hofdekrets allergnädigst zu erklären geruhet, daß die weltliche  
 „Macht in die impedimenta occulta der sich  
 „verehlichen wollenden Personen nicht einzuschreiben habe, sondern den Herren Ordinarien unbenommen bleibe, in derley Fällen für die Partheyen sich ad forum poenitentiae zu verwenden.“

\*) Rom 13. April 1783.

\*\*\*) Rom 10. Julius 1783.

## 146.

Man sieht aus dem, was bisher gesagt worden ist, leicht, was dem Seelenforger obliegt, sofern vor der ehelichen Verbindung ein Hinderniß entdeckt wird. Wenn gar keine Ursache da ist, daß solche Personen sich miteinander verbinden, folglich auch keine Hoffnung, Dispensation zu erlangen, so widerräth man ihnen die Heurath; glauben sie Ursache zu haben, so verweist man sie an die gehörige Stelle. Uebrigens hat sich der Pfarrer um die Wichtigkeit besonderer Ursachen nicht ängstlich zu bekümmern, weil diese Untersuchung derjenigen Behörde obliegt, an welche die beyden Theile um die Dispensation anzuweisen sind.

147.

Der Pfarrer kann den Parthenen, welche sich etwa bey ihm Rath's erholen, einen wichtigen Dienst erweisen, wenn er ihnen einige Anweisung giebt, wie sie bey ihrem Gesuch zu Werke zu gehen haben, um nicht Fehler zu begehen, und vielleicht abgewiesen zu werden. Die Hauptsache kömmt bey einem solchen Ansuchen darauf an, daß man a) den Fall deutlich, bestimmt, richtig und wahr vorlegt, b) die Beweggründe deutlich anführt, und c) überhaupt sowohl unnütze Weitläufigkeit, als verdunkelnde Kürze meidet; folglich darf nicht etwa ein Hinderniß anstatt eines andern angeführt, und, wo mehrere zusammenkommen, müssen alle besonders ausgedrückt werden.

148.

Was das Aufgebot oder die Verkündigung der Brautleute betrifft, so sind hierüber die k. k. Verordnungen deutlich und bestimmt. „Jede Ehe  
 „ soll, \*) (heißt es) bevor sie geschlossen wird, an  
 „ einem Sonntage oder gebotenen Feiertage  
 „ zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das  
 „ Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich auf-  
 „ geboten, (verkündigt) bey dieser Verkündigung  
 „ beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechts-  
 „ namen, Geburtsorte und Stande deutlich  
 „ bezeichnet, und dieses Aufgebot noch an zweyen  
 „ sol;

„folgenden Sonn- oder Feiertagen wieder,  
 „bolet werden; damit ein jeder ein ihm etwann  
 „bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hin-  
 „derniß gehörig zu entdecken Zeit gewinne.“  
 Man drückt auch aus, ob die Brautleute das er-  
 ste, das zweyte, oder das drittemal verkündigt wer-  
 den; auch in manchen Orten ausgedrückt, wenn  
 sie von einer oder der andern Verkündigung los-  
 gehalten worden sind.

\*) K. K. Verordnung S. 31.

## 149.

„Die Ehen zwischen Akatholiken sollen \*)  
 „auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, zu wel-  
 „chen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden,  
 „wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren  
 „Bethhäusern dreymal verkündet werden, eines  
 „Theils um zu verhindern, damit von Akatholi-  
 „ken nicht so leicht Ehen eingegangen werden  
 „können, denen etwa solche erhebliche Hindernisse  
 „im Weg stehen, von welchen ihre katholischen  
 „Mitnachbarn öfters besser als ihre eigenen Glau-  
 „bensgenossen unterrichtet sind, andern Theils  
 „aber, damit die pfarrlichen Kopulirbücher, wo-  
 „durch die allgemeine Kenntniß des Bevölkerungs-  
 „standes fortan erhalten wird, von den Pfarrern  
 „desto verläßlicher fortgesetzt werden können.“

\*) Hofdekret vom 19. May 1784.

150.

Weil bey Einsprüchen, die man zwischen den Verkündigungen macht, nicht allemal Gerechtigkeitsliebe, sondern oft Haß, Bosheit, Gewinnsucht, u. d. gl. Ursache ist, so hat der Seelsorger im Falle, daß sich Jemand der Eheverbindung widersetzt, theils vorzustellen, wie vielen Ungelegenheiten er sich aussetzen würde, wenn er seine Anzeige nicht mit hinlänglichen Beweisen unterstützen könnte, theils auch seinen Namen und Charakter schriftlich abzufordern, damit die Brautleute wissen, gegen wen sie allenfalls Klage zu führen haben, und Schurken abgeschreckt werden, ungegründete Einsprüche zu thun.

151.

„ Gehören die Brautleute unter verschiede-  
 „ ne Pfarrbezirke, so soll \*) die dreymalige  
 „ Verkündigung in der Pfarre von Beyden ge-  
 „ schehen, und hätte einer von den Brautleuten  
 „ sich in seiner dormaligen Pfarre noch nicht durch  
 „ sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkün-  
 „ digung dazu noch in derjenigen Pfarre gesche-  
 „ hen, unter welche er vorher gehöret hat, und  
 „ in allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als  
 „ einer Pfarren zu geschehen hat, ist der Pfarrer,  
 „ in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden  
 „ soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in  
 „ der

„ der andern Pfarre geschenehen Aufgebots geben  
 „ zu lassen. “

\*) Verordnung §. 32. 34.

## 152.

„ In ausserordentlichen Fällen jedoch, oder  
 „ wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird \*)  
 „ zwar den Parthenen verstattet, um die Nach-  
 „ sicht des dreyimaligen Aufgebots anzulangen; sie  
 „ haben sich aber dießfalls immer an ihre weltli-  
 „ che Behörde zu wenden; und es soll sich kein  
 „ Pfarrer unterfangen, eine Parthen zu trauen,  
 „ wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde  
 „ erhaltene dießfällige Nachscheidung, oder, im Falle  
 „ es eine Militärperson ist, die von ihrem Regi-  
 „ mente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrig-  
 „ keit bengebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt  
 „ worden. Eine ohne das vorgeschriebene drey-  
 „ malige Aufgebot, oder ohne eine dießfalls er-  
 „ haltene Nachscheidung, oder endlich ohne gesetzmä-  
 „ ßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich un-  
 „ giltig und nichtig. “

\*) Verordnung §. 33.

## 153.

„ Jene weltliche Behörde, welche die Nach-  
 „ sicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat,  
 „ ist \*) nicht die Gerichts-, sondern die polis-

„tische Behörde. In der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, ist es dieselbe, und auf dem Lande die Kreisämter.“

\*) Hofdekret vom 7. Julii 1783.

## 154.

„Da (heißt es in der allerhöchsten Entschlie-  
„ßung) \*) die Aufgebothe zur Entdeckung geheimer Ebehindernisse eingeführt worden sind, so sey nach erhaltener Dispens von den zu trauenden Parthenen ein Eid, jedoch bey der politischen Stelle, welche die Dispens ertheilet, abzunehmen, dieser Eid aber ausdrücklich nur darauf zu beschränken, daß sie Parthenen keines zwischen ihnen bestehenden in dem Ehepatent vorkommenden Ebehindernisses sich bewußt sind.“

\*) Hofresolution vom 1. May 1785.

## 155.

„Seine k. k. Majestät haben mittels Hofde-  
„krets \*) zu bewilligen geruhet, daß die von den Eheverkündigungen dispensirten Brautleute den vorgeschriebenen Eid keines wissentlich obwaltenden Hindernisses auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen können, wo die große Entfernung vom Kreisamte den Parthenen merkliche

„liche Unkosten verursachen würde, oder Gefahr  
„auf dem Verzug haftete.“

\*) Hofdekret vom 27. November 1785.

156.

Von dieser Behörde werden die eine Nachsicht ansuchenden Parthenen mit einem schriftlichen Zeugniß an den betreffenden Pfarrer angewiesen, der sich nun in Rücksicht auf die allerhöchsten Befehle damit zu begnügen hat. „Seine k. k. Majestät haben (heißt es abermal) zu entschließen geruhet, daß diejenigen Parthenen, welche die Dispens von Aufgebothen schon bey der weltlichen Stelle erhalten haben, aber alsdann eine weitere geistliche Dispens nicht suchen wollen, falls sie sich wegen Aufbringung der letztern bey Regierung beschwerten, von jedem Seelenforger ohne weiters nach der bestehenden Vorschrift getrauet werden sollen.“ \*)

\*) Darum sagt auch die wienerische erzbischöfliche Consistorialverordnung vom 22. May 1785: die Herren Pfarrer und Lokalkapläne werden in Hinkunft nach beygebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungsdispens, als auch über den bey besagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Parthenen sich keines nach dem Ehepatent bestehenden Hindernisses bewußt sind, die Trauung unverweigerlich vornehmen, und auch im Namen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgebothe ohne weiters unentgeltlich dispensiren.

„ Was die geheimen Verehelichungen oder  
 „ sogenannten Mariages de conscience betrifft,  
 „ so sind dieselben \*) vermöge k. k. Verordnung  
 „ dahin aufgehoben, daß sie allen Verkündigun-  
 „ gen, und allen andern aus Kontrakten, entsie-  
 „ henden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen,  
 „ nach dem Inhalt der in diesen Kontrakten gesetz-  
 „ ten Bedingnissen zu unterliegen haben. Seit-  
 „ dem aber \*\*) haben Se. k. k. Majestät den  
 „ oben angeführten Ausdruck dahin zu erläutern  
 „ geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeu-  
 „ ten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegen-  
 „ heiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der  
 „ Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ih-  
 „ rem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten  
 „ einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt  
 „ des kundgemachten Ehepatents wäre. “

\*) k. k. Verordnung vom 11. Junii 1783.

\*\*) Hofdekret vom 14. August 1783.

Mehr Schwierigkeit giebt es, wenn ein  
 Hinderniß nach geschlossener Ehe entdeckt wird.  
 Vor allen Dingen unterscheide man hier, ob das  
 Hinderniß öffentlich bekannt sey, oder bald seyn  
 werde, oder ob es verborgen bleiben könne. Im  
 ersten Falle müßte die eheliche Einwilligung vor  
 dem

dem Pfarrer und dem Zeugen auch öffentlich erneuert werden, wenn die beyden Theile sich einverstehen, um Dispensation anzuhalten, und dieselbe auch erlangen. Kann das Hinderniß verborgen bleiben, so wird die Trauung, so viel sich thun läßt, ingeheim vorgenommen.

## 159.

Weiter ist wohl zu unterscheiden, ob die Partheyen vor der Ehe das Hinderniß gewußt haben, oder nicht. Im ersten Falle wird die Ehe für ungiltig erklärt, und man hat, so viel man kann, darauf zu sehen, „damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde,“ worauf die allerhöchste Verordnung bey kundbaren Fällen den Gerichten Bedacht zu nehmen besteht. \*) „Wäre aber eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernißes ungiltig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen, so soll daselbe, in so weit es möglich ist, allzeit ingeheim gehoben werden.“ \*\*) Wenn man nun etwa ein Hinderniß, von welchem die Eheleute selbst bis ist nichts wissen, auf irgend eine Art entdeckt hat, so überlege man wohl, ob es nicht böse Folgen nach sich ziehen werde, wenn man sie also gleich daran erinnert. Man verheele, wenn man

Bergleichen voraussieht, den Parthenen das Ehehinderniß so lange, bis man ingeheim Dispensation erhalten hat, sofern man es anders für vortheilhaft hält, daß sie miteinander verbunden bleiben.

\*) §. 41.

\*\*) §. 42.

160.

Vermöge der kais. kön. Verordnung \*) findet manchmal eine Trennung der Eheleute statt, wenn sie „noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, „und — — versichern, daß beyde zur Trennung „freywillig einstimmen, und mit den getroffenen „Vorsehungen zufrieden sind. Indessen müssen „doch \*\*) beyde Parthenen, bevor sie sich der „Absonderung wegen bei der Obrigkeit oder „Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer „persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche „Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst „alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, „und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos „sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllen haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, un-  
 „ geach-

„geachtet aller ihrer Bemühungen, die Parthenen  
 „davon abzubringen nicht vermocht haben.“

\*) §. 45. und 46.

\*\*) §. 47.

## 161.

„Die Register über die Trauungen sind  
 „sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwal-  
 „tung, als einzelner Familien von großer Wich-  
 „tigkeit. Der Staat erhält dadurch über die  
 „Vermehrung oder Verminderung der Ehen nütz-  
 „liche Kenntnisse, und einzelnen Familien dienen  
 „sie in manchen Angelegenheiten zu beweisenden  
 „Urkunden, und nicht selten sind sie die Grund-  
 „lage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der  
 „Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaft-  
 „ten abhängt.“ \*) Der Pfarrer ist also schul-  
 dig ein nach dem in dieser Verordnung beigefüg-  
 ten Formular eingerichtetes Trauungsbuch zu  
 halten.

\*) K. K. Verordnung vom 20. Hornung 1784.

## 162.

Dieses Trauungsbuch muß nach der allerhöch-  
 sten Vorschrift folgende Rubriken haben: „Jahr,  
 „Monat und Tag der Trauung, den Numer  
 „des Hauses, den Tauf- und Zunamen des  
 „Bräutigams, die Religion und das Alter

K 5

„des

„ desselben, ob er unverheurathet oder Witt,  
 „ wer ist, Tauf- und Zunamen der Braut,  
 „ ihre Religion, Alter, unverheurathet oder  
 „ Wittwe, Tauf- und Zunamen der Zeugen  
 „ oder sogenannten Benstände, und ihren Stand.“

163.

„ Die Rubriken des Bräutigams und  
 „ der Braut \*) werden von demjenigen einge-  
 „ tragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeu-  
 „ gen aber sollen, wenn sie des Schreibens kün-  
 „ dig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschrei-  
 „ ben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der  
 „ Schulmeister, oder sonst jemand an ihrer Stelle  
 „ ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt ge-  
 „ machte Einschreibung mit einem Kreuze, oder  
 „ sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die  
 „ Art, wie es sonst bey Testamenten oder Ver-  
 „ trügen üblich ist, bekräftigen.“

\*) K. K. Verordnung vom 20. Hornung 1784.

164.

„ Am Ende einer jeden Seite des Trauregi-  
 „ sters \*) unterzeichnet der Pfarrer seinen Na-  
 „ men eigenhändig. Wenn aber eine Trauung  
 „ nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden,  
 „ so muß bey jedem Falle von dem Trauenden  
 „ besonders unterzeichnet werden. Ein ordentli-  
 „ cher

„Der Kooperator unterzeichnet ledig mit dem  
 „Bensatz: Kooperator. Wenn aber ein fremd-  
 „der Priester an der Stelle des Pfarrers die  
 „Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch  
 „benzusetzen: daß er von dem Pfarrer die  
 „Vollmacht erhalten hat.“

\*) §. 3.

165.

Von verschiedenen gewöhnlichen Segenssprü-  
 chen (Benediktionen) läßt sich überhaupt folgen-  
 des anmerken. 1) Man bediene sich nur solcher,  
 die allgemein bewährt sind, und enthalte sich von  
 Selbsterfindung und allem Abergläubischen. 2)  
 Man belehre das Volk in Ansehung der Kraft und  
 Wirkung derselben, von der man sich öfter über-  
 spannte und falsche Vorstellungen macht. 3).  
 Man unterscheide diejenigen, welche eigentlich den  
 Pfarrer angehen, von denen, welche nur den Bi-  
 schöfen zukommen.

166.

In einer höchsten Verordnung \*) wird die  
 Vorschrift ertheilt, „daß nicht nur die an gewis-  
 „sen Tagen noch hie und da üblichen Segens-  
 „sprüche über Brod und Wein, über Brod  
 „und Wasser, über Kerzen, Samen, Früch-  
 „te, dann der Vinzenzifegen, und die Gene-  
 „ral-

„ralabsolution der aufgehobenen Bruderschaften  
 „allgemein abgestellt, und alle Segenverkündi-  
 „gungen aus dem Kirchenkalender hinweggelas-  
 „sen, sondern auch die hiesige Sekular- und Re-  
 „gulargeistlichkeit angewiesen werden soll, sich  
 „keiner andern Weihung oder Generalabsolution,  
 „als die in dem Rituali Romano ausdrücklich  
 „vorgeschrieben sind, zu gebrauchen.“

\*) Vom 5. May 1784.

167.

Was die Bittgänge und Prozessionen be-  
 trifft, so haben Seine Majestät zu befehlen geru-  
 het, „daß die allzu vielen Prozessionen abgestel-  
 „let, und von den hierländischen Herren Ordina-  
 „rien außer den in der allgemeinen Bittwoche  
 „üblichen Umgängen in jedem Kirchspiele nur  
 „zween einzige des Jahres belassen, diese aber,  
 „um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beein-  
 „trächtigen, nur an einem noch bestehenden Fej-  
 „ertag gehalten werden sollen, doch verstehe sich,  
 „daß die schon besagten Prozessionen in der allge-  
 „meinen Bittwoche, und die Theophorischen, und  
 „wenn sonst der Herr Ordinarius wegen beson-  
 „derer Umstände es nöthig fände, Vorbitten um  
 „Regen, gesegnete Erndte, oder wegen sonstigen  
 „allgemeinen Anliegen einen Umgang anzuordnen,  
 „diese hievon ausgenommen sind.“ —

Neuer-  
dings

dings ist durch eine allerhöchste Entschliessung \*\*) befohlen worden, „daß nicht nur hier in der Stadt, sondern auch auf dem Lande außer der Frohnleichnamsprozession und den allgemeinen Bittgängen alle andere Prozessionen eingestellt werden sollen.“

\*) Den 27. Dezember 1762.

\*\*) Vom 6. Julii 1785.

## 168.

So sind auch \*) nicht nur alle Prozessionen außerhalb der Erblanden, sondern auch diejenigen innerhalb der Erblanden, wo man über Nacht ausbleibt, desgleichen alle Prozessionen nach Marienzell \*\*) in sämtlichen Erbländern verboten. „Wo Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Orten, oder auch nach nähern Kirchen, aber in größerer als der gesetzmäßigen Anzahl vorhanden sind, soll getrachtet werden, solche zum Besten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden; da eine solche Benutzung weit gottgefälliger, als die Prozessionsgänge seyen, auch durch die schon verbotene Ausführung derselben Wallfahrten, die Erfüllung des Willens der Testatoren ohnmöglich werde, und also die dermalige Verwendung dahin auszudeuten und zu erläutern sey.“ \*\*\*)

\*) K. K. Verordnung vom 11. April 1782.

\*\*) )

\*\*) Verordnung vom 30. August. 1783.

\*\*\*) Verordnung vom 3. Jänner 1783.

## 169.

„Da nun aber diese höchste Verordnung  
 „noch hie und dort dadurch vereitelt worden, daß  
 „man glaubt, ein Haufe oder eine Schaar beten-  
 „der Personen, die nach einem gewissen Orte  
 „hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung  
 „eines Kreuzes oder einer Fahne und unter Be-  
 „gleitung eines Vorbeters, sey, wenn nur der  
 „Seelenforger oder sonst ein anführender Geist-  
 „licher nicht dabey ist, keine wirkliche Prozession,  
 „und daher unter der erwähnten höchsten Verord-  
 „nung nicht begriffen, — — so haben Seine  
 „k. k. Majestät verordnet, daß alle Wallfahrts-  
 „züge und Prozessionen, die ohne Begleitung  
 „des ordentlichen Seelenforgers gehalten wer-  
 „den, von nun an überhaupt und ausdrücklich  
 „zu verbieten sind.“ \*)

\*) Circulare vom 21. März 1784.

## 170.

Durch eine allerhöchste Verordnung \*) ist  
 befohlen worden, „daß die bisher bey jeder Pfar-  
 „re erlaubten jährlichen Prozessionen auf dem  
 „Lande in allen hierländischen Diözesen abgestel-  
 „let, und anstatt derselben jene Quatemberan-  
 „nach

„**dachten**, die hier in der Hauptstadt anstatt der „**Quatemberprozession**“ gehalten werden, eingeführt werden sollen. \*\*)

\*) Vom 8. März 1785.

\*\*) Daher (sagt hierüber die wienerische Konsistorialverordnung vom 1. April 1785.) werden die Herren Pfarrer und Lokalpläne an den Quatembersonntagen das Gebet vor ausgefetztem hochwürdigem Gure durch eine Stunde Vormoder Nachmittags, jedoch ohne dem Hauptgottesdienst Abbruch zu thun, mit durch den Seelsorger selbst zu besorgen habender Anbetung der bey St. Stephan allhier eingeführten Gebete — einzuführen, und eine solche Stunde zu wählen haben, die der Gemeinde zur Erscheinung am wenigsten hinderlich seyn kann, jedoch aber haben sie dieses Quatembergebet allzeit vorläufig von der Kanzel zu verkünden, und das Volk zur häufigen Erscheinung aufzumuntern.

## 711.

Aus dem, was von der Sorge für die äußerlichen Religionshandlungen, die dem Seelsorger obliegt, überhaupt gesagt worden ist, zeigt sich deutlich, was der Pfarrer in Ansehung der Bittgänge zu beobachten habe. Er muß nämlich 1) sich an die hierüber ergangenen allerhöchsten Verordnungen genau halten, und die Seinigen zur Beobachtung derselben ermahnen, 2) sorgen, daß bey den erlaubten und gewöhnlichen Bittgängen alles ordentlich und erbaulich hergehe, 3) das Volk über den Endzweck derselben belehren, 4)

vor

vor dem übermäßigen Vertrauen, das Manche auf Wallfahrten setzen, warnen etc.

## 172.

Vermöge allerhöchster Entschliessung \*) sollen  
 „ anstatt der großen Fahnen kleine Schwing-  
 „ fahnen, oder auch gewöhnliche Kirchenfahnen,  
 „ die ein Einziger leicht und ohne Gefahr für sich  
 „ und die Umstehenden bey starkem Wind tragen  
 „ kann, fürgewählt, und sich derselben gebraucht,  
 „ dann die besondern Kleidungen, Schürze,  
 „ hohe Federn auf den Hüten und Kasketen  
 „ u. d. gl. von den Fahenträgern, sammt der vor  
 „ den Fahnen vortretenden Musikern allgemein  
 „ verboten, und auf alle Gattungen der öffentli-  
 „ chen Prozessionen geltend gemacht werden.“

\*) Vom 16. May 1781.

## 173.

Auch ist durch eine allerhöchste Verordnung \*)  
 bey den ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen  
 die Mittragung der Statuen allgemein einge-  
 stellt, und durch eine Regierungsverordnung \*\*)  
 ist befohlen worden, „ daß zur Benbehaltung der  
 „ Gleichförmigkeit bey den erlaubten Bittgängen  
 „ und Prozessionen mit Ausnahme der Theophori-  
 „ schen weder das Hochwürdige mitgetragen,  
 „ noch Evangelien abgesungen werden sollen.“

\*)

\*) Vom 20. August 1783.

\*\*) Vom 30. September 1785.

## 174.

Unter die abgestellten Gebräuche gehört auch \*) „die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuser am Vorabend der Weihnacht, des neuen Jahrs, und des Drenkönigfestes.“

\*) Verordnung vom 27. November 1785.

## 175.

Um demjenigen nachzukommen, was der heilige Jakobus in Ansehung der Kranken \*) erinnert, pflegt man in der römischkatholischen Kirche über diejenigen, welche in einer gefährlichen Krankheit darniederliegen, Gebete zu verrichten, mit welchen man mancherley Salbungen verbindet. Man nennet das die Krankensalbung, oder die letzte Delung. Welche Theile des Körpers gesalbet, und welche Gebete verrichtet werden sollen, das findet man in dem Diözesanritual genau und deutlich beschrieben.

\*) Ist jemand unter euch krank, so lasse er die Priester der Kirche zu sich rufen, sie sollen über ihn beten, und ihn im Namen des Herrn mit Del salben. Jak. 5, 14.

## 176.

Es geschieht sehr oft, daß die Kranken aus Mangel des Unterrichts den Seelsorger, der  
 Pastoraltheol. II. Theil. § hier,

hierinnfalls seine Pflicht zu erfüllen kommt, als den Boten eines gewiß bevorstehenden Todes ansehen, sich über seine Ankunft, oft mit Nachtheil ihrer Gesundheit, entrüsten, und ihn vielleicht gar abweisen. Um das zu verhüten, unterweilt man darüber die Leute bey gesunden Tagen, so oft sich Gelegenheit darbeut.

## 177.

Die Religionszeremonien werden allemal mit größerm Nutzen vorgenommen, wenn Derjenige, bey welchem sie vorgenommen werden, gute Gesinnungen und Empfindungen damit verbinden kann \*). Daraus folgt, daß man mit der Krankensalbung nicht so lange warten soll, bis der Kranke gar zu schwach wird, von Sinnen kömmt, und mit dem Tode zu ringen anfängt.

- \*) *Eo tempore, si fieri possit, cum illis adhuc integrā mens & ratio viget: ut ad uberiores sacramenti gratiam percipiendam ipsi etiam suam fidem ac piam animi voluntatem conferre possint, dum sacro inunguntur oleo.* Wiener: Ritual. S. 202.

## 178.

Der Namen selbst zeigt an, daß die letzte Oelung nur für Kranke bestimmt ist \*). Man ertheilt sie also Niemanden bey gesunden Tagen, wenn gleich Todesgefahr da ist, z. E. solchen, die  
in

in das Feld ziehen, oder sich auf das Meer oder auf eine andere gefährliche Reise begeben, oder Frauen, die der Entbindung nahe sind, oder zum Tode Verurtheilten \*\*). Alten, die ihrem Ende sehr nahe sind, ertheilt man sie, auch, wenn sie keine besondere Krankheit überfällt. Kinder, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, und Rasende, wenn sie denselben nie gehabt haben \*\*\*), salbet man in gefährlichen Krankheiten nicht.

\*) Debet autem hoc sacramentum infirmis præberi, qui cum ad usum rationis pervenerint, tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur, & iis, qui præ senio deficiunt, & in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate. Wiener. Ritual. S. 204.

\*\*) Non ministretur etiam prælium inituris, aut navigationem, aut peregrinationem, aut alia pericula subituris, aut reis ultimo supplicio mox afficiendis; aut pueris usum rationis non habentibus Wiener. Ritual. S. 205.

\*\*\*) Infirmis autem, qui dum sana mente & integris viribus essent, illud petierunt, seu verisimiliter petiissent, seu dederint signa contritionis, etiamsi deinde loquelam amiserint, vel amentes effecti sint, vel delirent, aut non sentiant, nihilominus præbeatur. Sed si infirmus, dum phrenesi aut amentia laborat, verisimiliter posset quidquam facere contra reverentiam sacramenti, non inungatur, nisi periculum tollatur omnino. Wiener. Ritual. S. 204.

179.

In einer und eben derselben Krankheit, bey fortwährender Todesgefahr, wiederholt man die Krankensalbung nach dem gegenwärtigen Gebrauche

che nicht, wohl aber, wenn der Wiedergenesene abermal in eine Todesgefahr geräth \*). Ob man die Salbung vor, oder nach dem Genusse des heiligen Abendmales vornehmen soll, das muß aus dem Gebrauche und der Vorschrift des Diözesanrituals entschieden werden \*\*).

\*) Quod si infirmi (sagt der Kirchenrath von Trident Sess. 14. de extr. unct. C. 3.) post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus Sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitæ discrimen inciderint.

\*\*\*) Si tempus et infirmi conditio permittat, ante extremam unctionem pœnitentiæ et eucharistiæ sacramenta infirmis præbeantur. Wiener. Ritual. S. 203.

## 180.

Nach dem Tode werden die Verstorbenen mit Zeremonien und Gebeten zur Erde bestattet. Man hat dazu eigene bestimmte Oerter, die man Kirchhöfe \*) nennet, welche besonders dazu gesegnet werden. Man ist nicht befugt, irgend Einem, der der christlichen Religion zugethan ist, eigenmächtig das christliche Begräbniß zu versagen. Dem Gebrauche nach sündert man die ohne Taufe gestorbenen Kinder von den Uebrigen ab. In dem Diözesanritual S. 266. und 267. werden mehrere Fälle angezeigt, in denen man sich an das Ordinariat zu wenden hat.

\*) Wiener. Ritual: Ceterum nemo Christianus in communionem fidelium defunctus extra Ecclesiam aut cœmeterium rite benedictum sepeliri debet &c. S. 256.

In Rücksicht auf die Einsegnung der Leichnamen und Begleitung der Leichenbegängnissen ist von dem hiesigen Ordinariate zufolge der allerhöchsten Vorschriften den Pfarrern und Kooperatoren aufgetragen worden\*), „ daß a) die ordentliche  
 „ Einsegnung der Leichnamen nach dem Ritual nur  
 „ bey dem Eingang der Kirche vorgenommen, diese  
 „ b) nicht noch einmal auf dem Freyhofe wieder-  
 „ holet, noch weniger c) die Leichen bis auf den  
 „ Freyhof begleitet, auch d) die Leichname niemals  
 „ während dem Gottesdienst weder in die Kirche  
 „ getragen, oder in selber herumgetragen werden  
 „ sollen.“ Und abermal wurde von eben demselben  
 „ über eine bey der landesfürstlichen Regierung ge-  
 „ machte Anzeige über die Ungleichheit der Beerdi-  
 „ gung und Einsegnung der Leichen, da einige  
 „ Pfarrer ihre Leichen bis zur Grabstätte begleiten,  
 „ und all dort einsegnen, da doch solches der höch-  
 „ sten Vorschrift, von welcher blos in Ansehung  
 „ der Sackleichen abgegangen worden ist, zuwi-  
 „ derläuft, und mehr solcher Fälle noch über dieß  
 „ den Pfarrern, welche das allerhöchste Gesetz be-  
 „ folgen, von Seiten der Pfarrkinder nachtheilige  
 „ Folgen und Vorwürfe zuziehen können, der Auf-  
 „ trag erneuert, daß die Leichen nicht bis zur Grab-  
 „ stätte begleitet, und all dort eingeseget, sondern  
 „ diese nur zur Pfarrkirche gebracht, und daselbst

„eingesegnet, sodann ganz in der Stille ohne  
 „Gepränge, und ohne Begleitung des Geists,  
 „lichen von den Trägern zum Grabe gebracht  
 „werden sollen.“

\*) Konsistorialverordnung vom 29. Oktober 1784.

182.

Von den Bildnissen, die man oft bey Lei-  
 chenbegängnissen aufgesetzt oder vorausgetragen  
 hat, sagt eine hiesige Consistorialverordnung: „Da  
 „bey den Leichenbegängnissen noch immer die Bild-  
 „nissen aufgesetzt, und zum Theil vorausgetragen  
 „werden, ein solches Unternehmen aber der Bru-  
 „derschaftsvorsteher dem gedruckten Zirkular vom  
 „9. Augusti vorigen Jahres, vermöge welchem al-  
 „le Bruderschaften in eine ungestaltet, zuwider  
 „ist, als wird den Herren Pfarrern und Bruder-  
 „schaftsvorstehern aufgetragen, sich von allem Auf-  
 „setzen derley Bildnissen bey schärfester Verant-  
 „wortung zu enthalten \*).“

\*) Hornung 1784.

183.

„In dem Begräbnißgeschäft auffer den Linien  
 „haben Seine Majestät anbefohlen \*), daß wegen  
 „des Todtenwagens, da die Pfarrer die Ausfüh-  
 „rung der Leichen zu besorgen und zu bezahlen hät-  
 „ten, es billig sey, daß die Art, wie diese Aus-  
 „füh-

„führung geschehen soll, überhaupt ihrer Einlei-  
 „tung überlassen, auch jedermann den freyen Wil-  
 „len haben soll, seine verstorbenen Anverwandten  
 „gleich unmittelbar in die Freyhöfe führen zu las-  
 „sen; übrigens habe es auch sein unabänderliches  
 „Verbleiben, daß jede Leiche in ihre Pfarre  
 „beygesetzt werden soll, weil es der guten Ord-  
 „nung, dem Stolpatent, und dem Gesundheits-  
 „stand selbst angemessen sey.“

\*) Den 9. Hornung 1784.

## 184.

„In Folge einer hohen Regierungsverordnung  
 „vom 19. dieses (heißt es in einer Konsistorial-  
 „verordnung vom 27. May) ist über die gemachte  
 „Anzeige, daß einige Todte dem bestehenden Ver-  
 „bot entgegen vor Verfließung des festgesetzten  
 „Termins in der Todtenkammer beygesetzt werden,  
 „die Verfügung zu treffen, womit die Leichen,  
 „auffer in jenen Fällen, wo ein Passirzettel erhei-  
 „let wird, nicht ehe beygesetzt werden, als sie  
 „vorhin der bestehenden höchsten Vorschrift gemäß  
 „begraben (eingesegnet) worden sind.“

## 185.

Vermöge einer allerhöchsten Verordnung\*)  
 ist der Seelenforger schuldig, „ein Sterberegister

§ 4

„mit

„ mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr,  
 „ Monat und Tag des Todes, Hausnummer,  
 „ Namen, Religion, Geschlecht und das ange-  
 „ gebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in  
 „ einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein  
 „ Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhan-  
 „ den ist, kommt zu den vorigen noch die siebente  
 „ Rubrike, nämlich Krankheit und Todesart be-  
 „ zusehen. Zu diesem Ende werden die Kreisphy-  
 „ sici, und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer  
 „ bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen wor-  
 „ den, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.“

---

# U n h a n g.

Von den nöthigen Eigenschaften, und dem  
flugen Betragen des Seelenforgers.

## Erster Abschnitt.

Von den zur Führung des Hirtenamtes nö-  
thigen Eigenschaften.

1.

Aus der ganzen Abhandlung von den Verrichtun-  
gen des Seelenforgeramtes hat sich die Wichtig-  
keit desselben deutlich gezeiget. Nichts ist also auch  
unläugbarer, als daß nicht ein jeder im Stande  
ist, mit Nutzen in der Seelsorge zu arbeiten, und  
daß bey denjenigen, welche sich diesem Geschäfte  
widmen, gewisse Fähigkeiten, Gaben, Eigen-  
schaften erfordert werden, ohne welche sie sich  
durch nichts weiter, als etwa durch den Ruck von  
den Uebrigen unterscheiden würden.

2.

Man kann diese Eigenschaften füglich in in-  
nerliche und äußerliche abtheilen. Die Nothwen-

digkeit einer jeden insbesondere wird aus den manchen Amtsverrichtungen, gleichsam als eine Folge\*) hergeleitet. Die innerlichen Eigenschaften, die man bey einem Volkslehrer fordert, gehen theils den Verstand, theils das Herz oder den Willen an.

\*) Das ist die Ursache, warum ich diese Abhandlung, die man sonst gemeinlich vorganschiebt, hier angesetzt habe. Mir scheint das die gute Ordnung zu fordern: denn man muß erst wissen, was man bey irgend einem Amte zu thun habe, um zu bestimmen, welche Fähigkeiten man dazu haben müsse.

## 3.

Der Religionslehrer muß verschiedenen Menschen auf eine verschiedene Art zuzureden wissen, muß die schwache Seite eines Jeden, so viel möglich, kennen, und ihn dabey angreifen, muß oft ohne Vorbereitung die gehörigen Lehren anbringen u. Man sieht hieraus leicht, daß ihm dazu ein gewisser Grad von natürlichem Wiß und Scharfsinn Gedanken und Worte darbieten muß.

## 4.

Um 1) zu wissen, was und wie man nach der Beschaffenheit der Umstände und der Zeit, sowohl bey öffentlichen Vortrag, als bey besondern Unterweisungen, zu reden habe, um 2) die gehörige Art bey Strafen, Trösten, Ermahnen anzuzuh,

zuwenden, hauptsächlich 3) um Mißbräuche auf eine vernünftige Art aufzuheben, ist ganz gewiß eine gesunde Beurtheilungskraft unentbehrlich.

## 5.

Weil der Religionsvortrag lebhaft seyn muß, wenn man davon eine gute Wirkung erwarten will, so ist unlängbar, daß dem Religionslehrer eine lebhaftere Einbildungskraft wichtige Dienste bey seinem Amte leistet. Da nun aber seine Ausdrücke sich nicht ins Driesenmäßige und Schwülstige versteinern sollen, so muß sie freylich auch **ordentlich**, und nicht ausschweifend seyn.

## 6.

Um bey allen Gelegenheiten nützliche Ermahnungen und Lehren geben zu können, ist wohl auch nöthig, mancherley Sprüche, Grundsätze, Beweise, Geschichten ic. stets gegenwärtig zu haben; dazu wird ein getreues Gedächtniß erfordert. Besonders fördert dasselbe der Gebrauch, die öffentlichen Anreden aus dem Gedächtniß herzusagen.

## 7.

Aus dem Rechte, welches das Volk hat, in allen Fällen vom Seelenforger Auslegung der Religionslehren, Auflösung der Zweifel, Rath bey  
Ge.

Gewissensangelegenheiten u. zu fordern, entsteht für den Religionslehrer die Nothwendigkeit, sich ausgebreitete Wissenschaft zu erwerben\*). Wer selbst nicht gelernet hat, kann keinen Lehrer abgeben; und es ist höchst ungereimt, wenn es von einem Religionslehrer heißt: Er ist ein guter Mann, aber unwissend. Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beyde in die Grube. Matth. 15, 14.

\*) Die Lippen des Priesters müssen lehrreich seyn, ihn fragt man um die heilsame Lehre; denn er ist ein Gesandter des Herrn, des Gott's der himmlischen Heere. Malach. 2, 7.

## 8.

Man glaube ja nicht, daß sich Gelehrsamkeit nicht mit der Tugend verträgt. Wenn einerseits der Apostel \*) von der Wissenschaft, welche von der heiligen Liebe nicht begleitet ist, sagt, daß sie aufblähet, so sagt andererseits auch die Erfahrung, daß gerade Dummköpfe oft die stolzesten, eigensinnigsten, und zur Berachtung anderer die geneigtesten sind. Wahre Gelehrsamkeit verträgt sich immer mit der Demuth \*\*).

\*) 1. Kor. 8, 1.

\*\*\*) Ganz gut sagt der heil. Augustin, L. 5. contra Faustum: Quid est: scientia inflat? Debemus odisse scientiam? ut quid ergo habebat ipse, quo inflaretur? nam utique dixerat: scimus, quia omnes scientiam habemus. Adde ergo scientiæ charitatem, et utilis erit scientia. Mir fällt

fällt auch immer, wenn ich einen afterheiligen Verächter der Wissenschaften reden höre, ein, was der heil. Hieronymus sagt: Rusticitatem pro sanctitate habent, quasi idcirco sancti sint, si nihil scierint. Nec rusticus tamen, et simplex frater ideo se sanctum putet, si nihil noverit.  
Br. an den Rep.

## 9.

Aus dem Zweck des Hirtenamtes, welcher die Beförderung der Rechtschaffenheit und Beruhigung der Menschen ist, läßt sich ohne Nachdenken bestimmen, von welcher Art hauptsächlich die Wissenschaft seyn müsse, welche dem Seelensorger zur Führung seines Amtes unentbehrlich ist. Weil er nicht bestimmt ist, Mathematiker, oder Dichter u. d. gl., sondern rechtschaffene Christen zu bilden; so ist eigentlich die Religionswissenschaft diejenige, auf welche er sein Hauptaugenmerk richten muß.

## 10.

Die Bibel ist unstreitig die vorzüglichste Erkenntnißquelle der Religionslehren. Sie ist, wie der Apostel sagt \*), nützlich zum Lehren, zum Ueberweisen, zum Bessern, und zum Unterweisen in der Gerechtigkeit, damit ein Mann Gottes vollkommen und zu allen guten Werken geschickt sey, (so daß dadurch ein Religionslehrer fähig wird, die Pflichten seines Amtes ge-  
hö-

hörig zu erfüllen.) Der Seelenforger darf also das Studium der Bibel nicht vernachlässigen. Der Religionslehrer soll die Seinigen (1 Thl. I Abschn.) mit dem Inhalt derselben, mit ihrer Geschichte, mit den Charaktern der darinn vorkommenden Personen bekannt machen, seine Beweise bey jeder Gelegenheit daraus herholen, die Glaubens- und Lebensregeln aus derselben herleiten, kurz, zum Verstand, und Gebrauch der Schrift Anleitung geben. Daraus zeigt sich, worauf er hauptsächlich beynt Schriftlesen Rücksicht zu nehmen habe, nämlich nicht so viel auf grammatikalische Kleinigkeiten; Verschiedenheit der Lesarten u. d. gl. sondern auf die darinn enthaltenen Lehren; Beweggründe zur Rechtschaffenheit; Beispiele der Tugend ic.

\*) 2 Tim. 3, 16:

## II:

Um den Seinigen eine gründliche Schriftkenntniß bezubringen, und, wo es nöthig ist, seine Erklärungen gehörig zu beweisen, muß er ja wohl selbst erst den richtigen Sinn auszufinden wissen. Dazu ist ihm die Auslegungskunst unentbehrlich, welche ihn kürzer und sicherer zum Zweck führet, als starke Bände von Schriftauslegern.

Wenn der Religionslehrer bey seinem Unterricht die Glaubenslehren ordentlich vortragen, (I Thl. I Abschn. S. 9. 39.) dieselben gründlich beweisen, (S. 41.) sie gegen Irrthümer vertheidigen, (S. 108.) und von besondern Lehrmeinungen absondern soll, so muß er ganz gewiß 1) das Religionsystem selbst inne haben, 2) mit dem Grund, auf welchem dasselbe beruht, bekannt seyn, 3) die vorzüglichern und gemeinern Einwürfe zu beantworten, und 4) die wirklich geoffenbarten Lehrsätze von den Schulmeinungen zu unterscheiden wissen. Das ist, was man in einer vernünftig eingerichteten Dogmatick lernen kann. Diese ist also zum Seelenforgeramte ganz unentbehrlich.

Am allerwenigsten darf weitläufig bewiesen werden, daß Er sich mit den Grundsätzen der Sittenlehre bekannt machen müsse, da diese den Hauptgegenstand seiner Unterweisungen (I Abth. I Abschn.) ausmachen muß. Nur die Erinnerung möchte hier nicht überflüssig seyn, daß man das Studium der Moral nicht etwa auf Definitionen, casuistische Kleinigkeiten, und trockene Methode einschränken, sondern auf die Kenntniß des Herzens,

zens, und auf die Beweggründe zu guten Handlungen ausdehnen soll.

## 14.

Die Religionsgeschichte beut eine reiche Quelle zur Menschenkenntniß dar; sie zeigt, welchen Einfluß die verschiedene Religionsbegriffe auf die menschlichen Handlungen gehabt haben; man sieht darinn, aus welchen Quellen Irrthümer oder Mißbräuche entstanden sind, und welche Mittel man dagegen mit gutem oder schlimmen Erfolge angewandt habe; sie lehrt, was in Ansehung der Religionsgebräuche allgemeine Übung, oder besondere Erfindung, was alt, oder neu sey; sie stellet uns viele Beispiele von Tugenden und Lastern zur eigenen und fremden Belehrung auf; man findet endlich darinnen mancherley Auftritte, die zur Beurtheilung und Prüfung der gegenwärtigen \*) sehr viel Licht ausstreuen, woraus denn der genaue Beobachter Regeln der Klugheit zur Führung seines Amtes abziehen kann.

\*) Was ist das, heißt es: Pred. 1, 9. 10. 11. was gewesen ist? das, was ist geschicht. Was hat man sonst gethan? das, was man ist thut. Unter der Sonne ist nichts, was ganz neue wäre. Niemand kann sagen: aber das ist doch neu. Es ist schon in Jahrhunderten gewesen, die lange vor uns verfloßen sind. Man hat nur vergessen, was vorher war.

Vom Lesen der Kirchenväter, das mit dem Studium der Kirchengeschichte in genauer Verwandtschaft steht, läßt sich erinnern, daß es in mancher Rücksicht wichtig ist, zu wissen, wie die alten Lehrer über Religionsgegenstände gedacht, oder sich ausgedrückt haben; daß es aber auch auf eine gute Auswahl, und auf eine gesunde Beurtheilungskraft dabey ankommt. Offenbar sind diejenigen Schriften der Kirchenväter, welche Besserung und Tugendlehre zum Gegenstand haben, brauchbarer, als die polemischen.

Daß der Religionsdiener mit dem, was Kirchengesetze und Kirchendisziplin betrifft, bekannt seyn müsse, darf nicht erst bewiesen werden; auch liegt klar am Tage, daß man, ohne allgemeine Grundsätze von dem Verhältniß der Religion und des Staats, und von dem Unterschied zwischen der höchsten Obergewalt, und demjenigen, was man geistliche Macht nennet, inne zu haben, in hundert Fällen die Pflichten des Bürgers und Unterthans, die man (I Abth. I Abschn. S. 67.) Andern vortragen soll, selbst der erste verlegen würde \*). Unrichtige Begriffe und Vorurtheile in diesem Punkt haben so manche für die Religion

und den Staat traurige Auftritte verursacht, und so manche auch die für die christliche Religion, welche sich im Wesentlichen mit allen Staatsverfassungen verträgt, höchnachteilige Meinung gebracht, als ob die Kirche gleichsam nothwendig immer mit dem Staat im Krieg liegen müße, und als ob die Worte: Kirchendiener und Staatsfeind beynahe gleichbedeutende Ausdrücke wären \*\*).

\*) Darauf gründet sich die k. k. Verordnung, daß „die Bischöfe die heiligen Weihungen keinem Theologen aus dem „Regular- oder Weltpriesterstande ertheilen sollen; wenn „derselbe nicht vorher das allgemeine und besondere Kirchenecht ( Jus ecclesiasticum universale, et particulare ) „nach den für die hohen Schulen der Erbländer vorgeschriebenen Lehrsätzen vollendet, und über die ausgestandene „Prüfung von den angestellten k. k. Examinatoren das Zeugniß der ersten Klasse erhalten hat.“ Verordnung vom 15. Jul. 1776.

\*\*). Aus dem, was bisher von den theologischen Wissenschaften gesagt worden ist, zeigt sich die Billigkeit und Nothwendigkeit der k. k. Verordnung, welche den Bischöfen untersagt, die studierenden Weltpriester vor gänzlich vollendetem Kurse der Gottesgelehrtheit zur Seelensorge abzurufen, und noch dazu auch die Ertheilung der Priesterweihe verbeut, wenn diejenigen Geistlichen nicht vorher den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften sich eigen gemacht, und aus denselben wo nicht das Zeugniß der ersten, doch wenigstens der zweyten Klasse aufzuweisen haben. Verordnung vom 9. Oktober 1779.

Das wären nun diejenigen Kenntnisse, welche auf das Seelensorgeramt unmittelbare Beziehung haben. Was nun aber andere Wissenschaften betrifft, die eben nicht so geradezu auf die Ausübung der Religion abzielen, und welche man weltliche, oder Profanwissenschaften nennt; so läßt sich, weil jede Kenntniß den Menschen an und für sich vollkommener macht, von keiner derselben behaupten, daß sie schädlich, oder ganz unnütz für den Religionslehrer wäre. Nur die Kunst Böses zu thun verdient eigentlich den Namen einer Profanwissenschaft, z. B. die Kunst Leute zu betrügen, unter dem Vorwande der Religion seine bösen Absichten zu erreichen, mit derselben ein Gewerbe zu treiben u. d. gl. Ausser dieser kenne ich keine Wissenschaft, welche nicht entweder 1) bey der Seelenführung nothwendig vorausgesetzt würde, oder doch wenigstens 2) dem Religionsdiener zur Zierde gereichte, und ihm Zuneigung oder Ansehen verschaffen könnte. Die Erfahrung zeigt leider, wie der Theolog, der seine ganze Wissenschaft auf seine theologischen Schulbücher einschränkt, überall anstoßt, ungern gehört, und folglich unnütz wird.

Von den philosophischen Wissenschaften \*) überhaupt läßt sich sagen, daß durch dieselben der Grund zum vernünftigen Denken in Religionsfachen gelegt wird. Derjenige kennet entweder die Religion, nach dem wahren Sinn des Ausdrucks, oder die ächte Philosophie, oder beyde nicht, der ihre gegenseitige Uebereinstimmung nicht einsieht, sie von einander trennt, oder wohl gar einander entgegensetzt. Jeder Einsichtige muß an Jesu eben sowohl den großen Philosophen für die Welt, als den großen Religionsverbesserer bewundern.

\*) Von der Philosophie überhaupt und ihrer Geschichte kann man unter andern nachlesen: J. A. Eberhard von dem Begriff der Philosophie und ihren Theilen, Berlin 1778. 8. Grundriß der philosophischen Wissenschaften, nebst der nöthigen Geschichte, von J. G. S. Feder, Coburg 1769. Jac. Bruckeri institutiones historiae philosophicae, edit. auct. et emendat. Lips. 1756. S. A. Bäsching Grundriß einer Geschichte der Philosophie, Berlin 1771/74. 2 Theile.

Bei den Religionsvorträgen muß Ordnung der Gedanken, Bestimmtheit in den Begriffen, Richtigkeit der Beweise herrschen. Das setzt nun bei demjenigen, der sie hält, auch Ordnung und Richtigkeit im Denken, und Schließen voraus. Man sieht also wohl, daß nichts nothwendiger für  
die

die Religionslehrer ist, als die Logik oder Vernunftlehre. \*).

\*) Unter andern: Lock de intellectu humano, zweite englische Ausgabe 1690. neueste lateinische Lipsiæ 1741. deutsche 1757. J. G. H. Feders Logik und Metaphysik, Wien 1783. G. F. Meyers Vernunftlehre, Halle 1764. J. Watts Vernunftlehre, aus dem Englischen übersetzt von J. Collenbusch, Cleve 1766 8. wovon als der zweite Theil anzusehen: die Verbesserung des Verstandes, oder Anweisungen zur Erlangung nützlicher Wissenschaft, Danzig 1764. 8. G. S. Steinbart Anleitung des menschlichen Verstandes zum Bestreben nach möglichst vollkommener Erkenntniß. Zällichau.

20.

Wenn es seine Richtigkeit hat (I Th. I. Abschn. S. 42.), daß man durch die Vorstellung natürlicher Dinge Kenntniß und Verehrung des höchsten Wesens befördern kann und soll; so muß man ja sagen, daß die Naturlehre \*) und Naturgeschichte \*\*) in einem nicht geringen Zusammenhang mit der Religionswissenschaft stehen. Hieher gehört besonders die Kenntniß des Meisterstücks der Schöpfung, des Menschen \*\*\*). Dazu kommt noch, daß der Naturkundige die Wirkungen der Natur kennt, folglich manche außerordentliche Begebenheiten erklären, und das Volk, das überall Wunder haben will, über viele abergläubische Meinungen zurecht weisen kann.

\*) Unter andern: J. C. P. Erxlebens Anfangsgründe der Naturlehre, neu herausgegeben von G. L. Lichtenberg, 4te Auflage, Göttingen 1786. J. J. Eberts Naturlehre für die Jugend, 3 Bände, Leipzig 1775, 78. 8. Joh. Gottl. Krägers erste Gründe der Naturlehre zum Gebrauche der Jugend und Anfänger, 2te Auflage, Halle 1762.

\*\*) Anfangsgründe der Naturgeschichte von N. G. Leske, Leipzig. S. Sanders ökonomische Naturgeschichte für den deutschen Landmann und die Jugend, 3 Theile, Leipzig 1782. Koffs Naturgeschichte für Kinder. Größere allgemein berühmte Werke sind: C. Linnæi Systema naturæ, edit. 12. 1766-68. und der Nachdruck Wien 1767-70. Herrn von Buffons Naturgeschichte.

\*\*\*) Unter andern: Isaak Iselin über die Geschichte der Menschheit, 4te Auflage, Zürich 1779. 8. Geschichte des Menschen von Villaurme, Dessau 1783. Untersuchungen über den Menschen von Dietr. Tiedemann, Leipz. 1777-78. J. G. Krägers Versuch einer Experimental Seelenlehre, Halle 1756. Untersuchungen über den menschlichen Willen, dessen Naturtriebe, Veränderlichkeit, Verhältniß zur Tugend und Glückseligkeit, und die Grundregeln, die menschlichen Gemüther zu erkennen und zu regieren von J. G. S. Feder. Göttingen.

## 2 I.

Weil man, um gründlich zu unterweisen, die menschlichen Pflichten, wo man nur immer kann, aus der Natur und Bestimmung des Menschen herleiten soll, so ist unnöthig, weitläufig zu beweisen, daß das Naturrecht \*) und die philosophische Moral \*\*) einem Seelenforger ganz unentbehrlich ist. Die christlichen Pflichten gründen sich ganz eigentlich auf die natürlichen.

\*) Jes

\*) Jedermann kennet bey uns: des Freyherrn von Martini Lehrsäge des Naturrechts, neue Uebersetzung, Wien 1786. Nebst dem: H. Grotii de jure belli et pacis, lib. 3. in quibus jus naturæ et gentium, item juris publici præcipua explicantur, Lipsiæ 1758. J. G. S. Feders Grundlehre zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtsverhaltens, Göttingen 1783.

\*\*) Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg Heintz. Feder, 3te Ausgabe, Hanau und Leipzig 1775.

## 22.

Die Weltgeschichte steht mit der Religionsgeschichte in untrennbarem Zusammenhang. Wenn also der Religionslehrer mit der letzten bekannt seyn muß, so darf er auch in der andern kein Fremdling seyn \*).

\*) Unter andern: J. B. Bossuets Einleitung in die Geschichte der Welt und Religion, fortgesetzt von J. A. Kramer, Leipzig 1757-86. gr. 8. Für Anfänger: J. M. Schröckh Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche bey dem ersten Unterrichte der Jugend, Berlin 1777. Dasselben allgemeine Weltgeschichte für Kinder, Leipzig. Ein großes, aber geschätztes Werk ist: Allgemeine Weltgeschichte im Englischen herausgegeben von Wilt. Gurbie und Joh. Gray; übersetzt und verbessert von verschiedenen deutschen Gelehrten.

## 23.

Der Seelenforger ist freylich nicht schuldig, sich in Streithandel zu mengen, und Prozesse zu schlichten; vielmehr soll er (I. Theil, 3. Abschnitt, M 4 S. 163.)

S. 163.) Prozesse zu verhüten suchen; aber eben daraus folgt, daß ihm einige Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit, und vorzüglich die Kenntniß der vaterländischen Rechte \*) nicht unnütz sind, und in manchen Fällen gute Dienste leisten können. Am richtigsten wird Er wohl die Parthey, welche eine ungerechte Sache behaupten will, zum gütigen Vergleich bringen, wenn er derselben die Ungerechtigkeit ihres Handels vor die Augen legen, und einen ungünstigen Urtheilspruch voraussagen kann.

\*) Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte, von Joh. Donner, Wien 1778. Neuestes Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen, 5 Theile, Wien bey Möhle.

## 24.

Wiewohl der Religionslehrer eigentlich nicht bestimmt ist, körperliche Krankheiten zu heilen, so wird er doch wohl sich als einen wahren Menschenfreund bezeigen, und sich Liebe bey den Seinigen erwerben, sofern er im Stande ist, ihnen auch in Ansehung ihrer Gesundheit, die man immer hochachtet, nützliche Rärhe zu ertheilen, eine gewisse Lebensordnung vorzuschreiben, vor manchen der Gesundheit schädlichen Dingen zu warnen ic. Ich will nicht sagen, daß er manchmal, wenn er bemerk\*, daß die Kranken von einem ungeschickten Arzt offenbar schädlich behandelt werden, allerley Wege

Wege versuchen kann, dem Uebel abzuheffen. Man sage also ja nicht, daß die Arzneykunde \*) eine für den Religionslehrer ganz unbrauchbare und unanständige Wissenschaft sey. ( I. Abtheil. 3. Abschn. S. 89. )

\*) S. A. Tissot Auleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, Zürich 1767. J. G. Krügers Diät oder Lebensordnung, Halle 1763. Der Arzt, eine medizinische Wochenschrift (von J. A. Unzer.) 12 Theile, Hamburg 1769. Freyh. v. Störk Unterricht für die Landwundärzte, neue Auflage, Wien 1786.

## 25.

Theils um sich selbst von dem Nutzen mancher öffentlichen Anstalten zu überzeugen, theils um denselben bey Gelegenheit andern begreiflich zu machen, ist es sehr gut, einige Kenntnisse von den politischen Wissenschaften \*) zu haben. Darum wird in der k. k. Verordnung vom 19 August 1769 gesagt: „Ihre k. k. ap. Majestät sähen gerne, daß auch ihre dem geistlichen Stande sich widmenden Unterthanen nebst den eigentlich für ihren Beruf nöthigen Studiis sich, es sey durch Anhörung der öffentlichen Kameral- und Polizeyvorfesungen, oder durch Privatanwendung, von diesen ihnen selbst und dem Staat in vielerley Rücksicht nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß bezulegen möchten.“

\*) Der Leitfaden, den der Hr. Hofrath von Sonnenfels für diese Wissenschaften verfaßt hat, ist zu bekannt, als daß ich ihn erst empfehlen sollte.

26.

Wenn gleich der Seelsorger sich nicht in die Landwirtschaft \*) vertiefen, und sein Hauptgeschäft daraus machen soll, so thun ihm doch einige Kenntnisse von derselben auf dem Lande in manchen Anbetracht gute Dienste. Sie dienen ihm a) zur Unterhaltung und guten Anwendung der Zeit, die ihm von seinen Geschäften übrig bleibt, b) manchmal zur Verbesserung seiner Vermögensumstände, und c) zur nützlichen Unterredung mit Landleuten u. d. gl.

\*) Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, Göttingen 1783. Ebendesselben physikalisch-ökonomische Bibliothek, worin von den neuesten Büchern, welche die Naturgeschichte, Naturlehre, und die Land- und Stadtwirtschaft betreffen, zuverlässige und vollständige Nachrichten ertheilet werden, Göttingen. Pfeiffer Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften, Mannheim 1773. Der Hausvater, Hannover 1771. Lueder Briefe über die Bestellung eines Küchengartens. Ackerkatechismus von dem Verfasser der Berliner Beiträge, Breslau 1776. Berger Anleitung für die Landwirth zu Verbesserung der Viehzucht, Berlin 1781. Daubenton Katechismus der Schafzucht von Wichmann, Leipzig 1784.

27.

Was die schönen Wissenschaften \*) betrifft, so ist es ganz ausgemacht, daß sie ungemein viel zur

zur Bildung des Geistes und des Herzens beitragen. Man überlege nur das, was wir von der Nothwendigkeit, beim Religionsunterricht zu gefallen (I. Abth. I. Abschn. S. 33.) und von einem guten Ausdruck (I. Abth. 2. Abschn. S. 138.) gesagt haben, um überzeugt zu werden, daß es dem Volkslehrer sehr wohl ansteht, wenn er in denselben bewandert ist. Freylich ist auch hier, wie in allen Stücken, die Ausschweifung fehlerhaft, und Niemand wird sagen, daß man aus der Dichtkunst, Aesthetik u. sein Hauptgeschäft mit Vernachlässigung der eigentlichen Religionswissenschaft machen soll.\*

\*) A. S. Bäsching Geschichte und Grundsätze der schönen Künste und Wissenschaften, im Grundriß, Berlin 1772/74. Allgemeine Theorie der schönen Künste in einzelnen nach alphabetischer Ordnung der Kunstwörter auf einander folgenden Artikeln abgehandelt von Johann Georg Sulzer, Leipzig 1778. Barreux Einleitung in die schönen Wissenschaften, übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Carl Wilhelm Kamler. Theorie der schönen Wissenschaften von J. A. Eberhard, Halle 1782.

28.

Zur Richtigkeit, und Verständlichkeit im Ausdruck ist ja wohl nöthig, daß man die Sprachlehre überhaupt\*), und besonders diejenige Sprache wohl inne habe, in der sich die Leute, welche die Gemeinde ausmachen, auszudrücken pflegen. Man  
glau

glaube ja nicht, daß man, um gemeinverständlich zu reden, nothwendig auch fehlerhaft reden, und sich pöbelhafter Ausdrücke bedienen müsse.

- \*) Joh. Christ. Adelungs deutsche Sprachlehre, Berlin 1781. und dessen Auszug aus der Sprachlehre für Schulen. Ebend. Grundsätze der deutschen Orthographie, Leipzig 1782. Ebend. Versuch eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart, Leipzig. S. J. L. G. Osch Versuch in richtiger Bestimmung einiger gleichbedeutenden Wörter der deutschen Sprache, 3 Theile, gr. 8. Frankfurt an der Oder, 1777. Ebend. Kleine Beiträge zur nähern Kenntniß der deutschen Sprache, 3 Stücke, Berlin 1778 u. 82. Ebend. kritische Bemerkungen über die gleichbedeutenden Wörter der deutschen Sprache, Frankfurt an der Oder 1775.

## 29.

Mit derjenigen Wissenschaft, die man sich blos aus Büchern erwirbt, ist beym Hirtenamte noch nicht alles ausgerichtet. Der Seelenforger, der bey seinen Verrichtungen Nutzen schaffen will, muß die Denkungsart der Menschen nach der Verschiedenheit ihres Standes, Alters, Temperamentes, die Triebfedern, durch die sie zu Entschlüssen gebracht, oder davon abgebracht werden, die Ausflüchte, Vorwände, Entschuldigungen, die man insgemein aus dem Wege zu räumen hat, das Entstehen und den Fortgang guter oder böser Neigungen, die Art, wie sich geheime Begierden zu äußern pflegen ic., kennen. Man nennet dies

Men.

Menschen- und Weltkenntniß, eine für den Religionsdiener ganz unentbehrliche Wissenschaft. Da es ganz ungereimt ist, Welt und Menschen bessern zu wollen, ohne sie zu kennen, so ist klar, wie unentbehrlich diese Art von Wissenschaft für den Seelenforger ist.

## 30.

Man fragt, welche Mittel man habe, sich diese Kenntniß zu verschaffen? und man kann sagen, daß 1) die Selbstkenntniß den Grund legen und den Anfang machen muß. Ein jeder findet bey sich selbst gewisse gute und böse Neigungen; und wenn er genau beobachtet, wie er den einen die gehörige Richtung geben, und die andern befestigen müsse, so ist er auch im Stande, die Anwendung seiner Beobachtungen auf andere zu machen \*).

\*) Die Selbsterkenntniß von Joh. Mason. Aus dem Englischen, Leipzig 1775.

## 31.

Weil nun aber die Menschen sehr verschieden sind, so muß man nothwendig 2) den Umgang mit verschiedenen Gattungen von Menschen hinzufügen. Nur derjenige wird die Menschen nehmen, wie sie wirklich sind, der sie selbst genau be-  
ob-

obachtet hat. Man sage ja nicht, daß dieß, nach dem bekannten Spruche jenes Ahaser: **So oft ich unter Menschen war, kam ich weniger Mensch zurück, ein gefährliches Mittel sey.** Man behaupte ja nicht, daß man sich gerade den Lasterhaften zugesellen soll, welche dasjenige ausmachen, was das Evangelium Welt nennet. Man kann auch aus dem Umgange mit gesitteteren Leuten, die doch immer auch ihre schwache Seite haben, viel lernen; und wenn man ja nicht allemal Gelegenheit hat, sich durch den Umgang mit der großen Welt bekannt zu machen, so kann man doch die Gelegenheiten benutzen, welche die Verbindungen darbieten, in welchen man lebt. Wer a) kein Kind mehr im Christenthum ist, welches sich bey einem Religionslehrer voraussetzen läßt, und b) mit der reinen Absicht, Erfahrungen für sein Amt zu sammeln, in Gesellschaften tritt, der wird wohl, trotz allen Sittensprüchen sagen können: **So oft ich, in dieser Absicht, unter den Menschen war, habe ich etwas Neues zu meiner Belehrung gesehen und erfahren: und bin also weiser und klüger zurückgekehrt.**

## 32.

Viel Vorthail verschafft auch 3) das Lesen solcher Bücher, welche Sittenschilderungen, Zeichnungen der Charaktere, Geschichten von menschlichen Hand-

Handlungen zc. enthalten, Erzählungen, Reisebeschreibungen, satyrische Schriften, und warum denn nicht auch lehrreiche Romanen \*)?

\*) Ungemein viel Gutes über die zum Seelenforgerante nöthigen Kenntnisse findet man in der Abhandlung: Ueber den Wachsthum christlicher Lehrer in Erkenntniß und Erfahrung nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Von David Gottlieb Niemeyer, Leipzig 1778.

## 33.

Man sage ja nicht, daß das, was wir von der Nothwendigkeit, oder dem Nutzen der ist hergezählten Kenntnisse gesagt haben, überspannt sey. Wir reden hier nicht von einer ausgebreiteten, Professormäßigen Wissenschaft, sondern von den ersten Gründen in einem jeden Fache, und von einem gewissen Grad der Kenntniß, die sich ein jeder nach seinen Talenten, Verbindungen, Vermögensumständen u. d. gl. erwerben kann.

## 34.

Aus eben dem Grunde, aus welchem wir die Nothwendigkeit der Menschenkenntniß überhaupt hergeleitet haben, ist auch unläugbar, daß der Volkslehrer besonders eine gute Kenntniß der ihm anvertrauten Gemeinde haben soll. Wenn auch in gewissen Stücken die Menschen aller Orten einander gleich sind, so unterscheidet sich doch in Rück-

sicht

sicht auf das Lehramt eine Gemeinde von der andern, und verschiedene Gemeinden haben auch eine verschiedene Bearbeitung nöthig. Je nachdem dieselben a) aus mehr oder wenigern Gliedern bestehen, muß der Seelsorger seine Arbeiten eintheilen, um nicht einige ganz zu vernachlässigen. Die Art b) der Geschäfte und Handthierungen des größeren Theils, c) die bisher erlangte geringere oder ausgebreitete Religionskenntniß, d) die in derselben besonders herrschenden Laster und Lasterquellen u. d. gl. bestimmen die Art und Weise, wie der Seelsorger bey seinem Amte zu Werke zu gehen habe.

## 35.

Da der geistliche Vorsteher nicht nur für die Gemeine überhaupt, sondern auch für ein jedes besondere Glied derselben Sorge zu tragen hat, so ist es nicht genug, daß er dieselbe überhaupt nur im Ganzen kennet; seine Kenntniß muß sich auch, so viel vernünftiger Weise seyn kann, auf die Gemüthsart, die Fähigkeit, die Wissenschaft, den äußerlichen und innerlichen Zustand, und auf die Bedürfnisse einzelner Familien und Personen erstrecken. Was wir von der Einrichtung des Privatunterrichts \*) gesagt haben, ist der offenbarste Beweis.

\*) 1 Abth. 3 Abschn. §. 8.

## 36.

Auch diese Kenntniß läßt sich auf keine andere Art erlangen, als durch leutseliges Betragen gegen die Seinigen, wodurch man sich ihr Vertrauen und ihre Offenherzigkeit verschafft, und durch vertrauliche Gespräche: denn auf dasjenige, was man durch die Hausväter oder Hausmütter von ihren Untergebenen erfährt, kann man sich nicht allemal verlassen, und sich bey Benachbarten erkundigen, ist in allem Anbetracht ein unsichliches, unverlässliches, und gefährliches Mittel.

## 37.

Jedermann gesteht, daß dem Seelenforger alle Wissenschaft zur Amtsführung nichts nützt, wenn sie nicht mit Klugheit verbunden ist. Allein man verbindet oft mit diesem Wort so wunderbare Begriffe, daß es nicht überflüssig ist, zu bestimmen, was die Pastoralflugheit eigentlich sey, und durch welche Mittel man sie erlange. Man kann sagen, daß die Klugheit überhaupt in der Fertigkeit, die zum Zweck tauglichsten Mittel auszuwählen besteht. Ist entweder beides, Ziel und Mittel, oder auch nur eines von beenden böse und unerlaubt, so ist das eine unchristliche Klugheit, nach dem Ausdruck der Schrift: Klugheit des Fleisches, \*) Klugheit dieser Welt \*\*) Ist beides dem Christenthume gemäß, so ist es

eine christliche Klugheit oder Klugheit des Geistes. Da nun der Zweck des Seelsorgeramtes Ruhe, Besserung und Beruhigung der Menschen ist, so besteht die Pastoralflugheit in der Fertigkeit, die tauglichsten Mittel zur Besserung und Ruhe der Eingepfarrten auszuwählen. Die Klugheit hat also die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Gegenstand; folglich setzt sie Wissenschaft voraus. Den klugen Arzt möchte ich kennen, der nie von den Grundsätzen der Arzneykunde etwas gehört hat, oder den klugen Krieger, der nichts von der Kriegskunst weiß.

\*) Röm. 8. 6.

\*\*\*) 1. Kor. 2. 6.

### 38.

Wer klug seyn will, der muß 1) den Zweck, den er vor sich hat, nicht aus den Augen lassen; die Hauptsache kommt also beym Seelsorgeramte auf eine gute Absicht und Meinung an: die Erfahrung zeigt, daß im gemeinen Leben diejenigen am klügsten bey der Auswahl der Mittel zu Werke gehen, welche irgend ein Gut am begierigsten verlangen. Hier muß auch 2) die Erfahrung zu Hilfe kommen. Die verschiedenen im Hirtenamte vorkommenden Fälle lassen sich nicht in Bücher fassen, oder durch blosses Nachdenken bestimmen. Angehende Seelsorger, die noch keine  
eige-

eigene Erfahrung haben können, sollen sich die Erfahrung Anderer zu Nutzen machen, und gelehrt von geübten Männern, die selbst rechtschaffen und klug sind, Rath annehmen. Vorzüglich gehört hieher 3) bedachtsame Ueberlegung bey jedem Schritt, und genaue Zusammenhaltung der Mittel mit dem letzten Erfolg.

## 39.

Mit den Eigenschaften des Verstandes müssen auch nothwendig die Eigenschaften des Herzens verbunden seyn. Der Apostel fordert allenthalben bey den Vorstehern der Gemeinden und ihren Amtsgewählten Unsträflichkeit. \*) Was die innere Rechtschaffenheit betrifft, \*\*) so ist nicht möglich, daß demjenigen die Ermahnungen zur Tugend vom Herzen gehen, der selbst den Werth der inneren Tugend nicht kennt, und schätzt, folglich wird ein solcher auch die Herzen anderer nicht rühren; auch befindet sich der Seelensorger in einer Stelle, wo Heuchelei und Scheinheiligkeit nicht lange verborgen bleiben kann. Wenn nun aber seine bösen Leidenschaften auch in äußerliche Ausschweifungen ausbrechen, so wird er von den Seinigen mit Recht als ein Schauspieler betrachtet, dem bey seinen Lehren nicht Ernst ist, und stürzt ganz offenbar durch seine bösen

Beispiele dasjenige ein, was er etwa durch seine Lehren hat aufbauen wollen.

\*) Gewiß, wer das bischöfliche Amt sucht, der sucht ein gutes, (hohes wichtiges) Werk. Es muß also ein Bischof untadelhaft seyn. — Auch von den Nichtchristen muß er ein gutes Zeugniß haben, damit er nicht in die Schlinge des Lasterers falle. 1. Tim. 3, 2. 7. Die Diakonen (Helfer) sollen Leute von guten Sitten, — daher auch zuvor geprüft seyn, damit sie, wenn sie schon im Amte sind, zu keinen Vorwürfen Anlaß geben. Ebd. V. 8. 10. Ein Bischof muß als ein Haushalter Gottes ohne Tadel seyn, nicht hoffärtiger Weise sich selbst gefallen, nicht dem Zorn oder Trunk ergeben, kein Rauber, kein gewinnfüchtiger Mann, sondern gastfrey, leutselig, bescheiden, gerecht, heilig, keusch seyn. Tit. 1, 7. 8. 9.

\*) Ueber die wahre evangelische Tugend ist sehr viel gutes in dem Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den K. K. Erblanden gesagt, und besonders auch in der vorrestlichen Abhandlung: von der moralischen Bildung angehender Geistlichen in dem Generalseminario in Prag vom Herrn Hofrath Zippe. 1784.

## 40.

Es wäre zu weitläufig, von einer jeden Tugend insbesondere zu reden, die der Seelenforger zur Führung seines Amtes nöthig hat. Man faßt alles kurz zusammen, wenn man sagt: er soll alle christlichen Tugenden in einem hohen Grade besitzen. Wir wollen nur die vorzüglichern berühren.

Wenn der Seelsorger die Seinigen in den Lehren der Religion gründlich unterweisen, und wider die Zweifel des Verstandes sowohl, als des Herzens befestigen soll, so muß ganz gewiß sein Glauben an die Heilslehren aufgeklärt, seine Religionskenntniß ausgebreitet, seine Ueberzeugung von den Vorschriften Jesu stark und lebhaft seyn; und die Wahrheiten, welche uns die Offenbarung lehrt, müssen nicht nur seinen Verstand, sondern auch sein Herz ganz eingenommen haben. \*)

\*) Ein Bischof muß dem unverfälschten Worte, wie er gelehrt worden ist, anhängen, (eifrig für die Reinigkeit der Religion seyn), damit er im Stande sey, gesunde Lehre und Ermahnungen vorzutragen, und die Widersprecher zurechtzuführen; denn es giebt viele, welche sich nicht unterwerfen wollen, die eitle Märchen vortragen, und andere verführen. Tit. 1, 9. 10.

Je weniger oft der rechtschaffene Seelsorger von den Menschen Belohnung zu erwarten hat, desto mehr muß er gewöhnt seyn, seine Belohnung in sich selbst zu suchen, und seine Hoffnung, wie Paulus, \*) auf dasjenige Leben hinaussetzen, wo alles, was man hier gethan hat, hundertfältig belohnt werden wird.

\*) Ich leide, sagte der Apostel von sich selber, und schäme mich darum nicht; denn ich weiß, wem ich geglaubet habe, und bin versichert, daß er mächtig genug ist, mein

hinterlegtes Gut bis auf jenen Tag zu bewahren. 2. Tim.  
1, 12.

## 43.

Wer nicht in einem hohen Grade Gott, und was ihn angeht, liebt, der wird auch Andere zur Erfüllung dieses grossen Gebotes nicht ermuntern. Wem die Religion und Gottes Ehre nicht am Herzen liegt, der wird gewiß um derselben willen nicht unermüdet arbeiten, nicht die Beschwerden des Hirtenamtes, manchmal Haß, Verfolgung, Murren, u. d. gl. ertragen. Darum fragte Jesus Petrum, ehe er ihm das Hirtenamt anvertraute, ob er ihn auch liebe. \*)

\*) Johann. 21. 15.

## 44.

Das ganze Seelsorgergeschäft ist eigentlich ein Geschäft der Nächstenliebe. Diese muß den Religionslehrer bey seinen beschwerlichen Geschäften thätig und unermüdet machen, ihm die so manchen Schwierigkeiten, welche sich ihm in den Weg legen, überwinden helfen, ihn bey frohem Muth erhalten, und in der Geduld befestigen. Möchten alle, denen die Seelsorge anvertrauet ist, die Nächstenliebe Jesu \*) und seiner Apostel \*\*) immer als Muster vor Augen haben!

\*)

\*) Ich gebe mein Leben für meine Schaafe. Joh. 10, 15. Liebet einander, wie Christus auch uns geliebet, und sich für uns Gott zu einem angenehmen Opfer dahin gegeben hat. Ephes. 5, 2.

\*\*\*) Wen befällt ein Leiden, das ich nicht mit ihm ausstehe, wen trift ein Vergerniß, das mich nicht mit ihm quälet? 2. Kor. 11, 29. Wir haben uns unter euch klein gehalten, (euch mit aller Sanftmuth und Gelindigkeit begegnet), wie eine Amme, die ihre Kinder pflegt. Wir haben euch so lieb gewonnen, daß wir bereit sind, nicht nur euch das Evangelium Gottes zu predigen, sondern auch unser Leben für euch hinzugeben. 1. Thess. 2, 7. 8. Ich will gern alles, ja mich selbst für eure Seelen verwenden, wiewohl ich weniger von euch geliebet werde, da doch ich euch so sehr liebe. 2. Kor. 12, 15.

## 45.

Wiewohl sich nun aber diese Menschen- und Nächstenliebe, was die Bereitwilligkeit aller Welt zu nutzen betrifft, auf alle Menschen ohne Ausnahme erstrecken muß, \*) so hat sie doch bey einem jeden Einzelnen ihren besondern Wirkungskreis, in welchem sie sich vorzüglich äußert. Sie muß sich bey dem Seelenforger besonders auf das Vaterland, \*\*) und hauptsächlich auf die ihm anvertraute Gemeinde einschränken.

\*) Ich bin (überhaupt allen Menschen) Griechen und Barbaren, Gelehrten und Ungelehrten meine Hilfe schuldig. Röm. 1, 14. Hier ist kein Jude, noch Griech. (Es gilt kein Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden, zwischen Knechten und Freyen, zwischen Geschlecht und Geschlecht) Hier ist kein Knecht, noch Freyer, hier ist kein Mann,

noch Weib; denn ihr seyd alle Eines in Christo Jesu.  
Gal. 3, 28.

\*\*\*) Hofrath Zippe, von der moralischen Bildung angehend  
der Geistlichen. 8. Abschn.

## 46.

Die Liebe Gottes und des Nächsten wirkt dasjenige, was man Eifer für die Ehre Gottes, und die Glückseligkeit der Menschen nennt. Wenn man aber doch nur immer den wahren Eifer von dem falschen zu unterscheiden wüßte. Der wahre Seeleneifer ist a) erleuchtet, wodurch er sich von dem dummen oder blinden Eifer der Schwärmer unterscheidet, b) rein in seinen Absichten, c) klug und vorsichtig in seinen Unternehmungen, d) beständig und anhaltend bis ans Ende, und hat mit einem Worte alle diejenigen Eigenschaften, welche der Apostel der christlichen Liebe beylegt: Die Liebe, sagt er, \*) ist gelassen, menschenfreundlich, neidlos; macht, daß wir nicht stolz pralen, nicht den Wohlstand verletzen; ist nicht eigennützig, heimtückisch; freuet sich nur mit den Rechtschaffenen; verschonet der Schwachen; glaubt und hoffet gern das Beste, und erträgt alles.

\*) 1. Kor. 13, 4. 2c.

## 47.

Nichts macht den geistlichen Vorsteher den Seinigen liebenswerther, nichts waffnet ihn kräftiger wider manche Versuchungen zur Vernachlässigung seiner Pflichten, nichts steht ihm als einem Schüler Jesu besser an, als die Uneigennützigkeit. Man kann dem Manne nicht abgeneigt seyn, der, wie der Apostel, mit gutem Gewissen zu den Seinigen sagen kann: Ich suche nicht das Eurige, sondern euch. \*) Ich habe gelernt, durchgehends zufrieden zu seyn, mich in Bedürfniß und Ueberfluß zu schicken, Silber, Gold, Kleider habe ich von Niemanden begehrt. Wir haben nie unverdientes Brod gegessen, sondern, um Niemanden zu belästigen, Tag und Nacht mühsam gearbeitet. Die Geizigen und Gewinnsüchtigen erklärt der Apostel zum Lehramte unfähig. \*\*)

\*) 2. Kor. 12, 14. Philipp. 4, 12. Apostelgesch. 20, 33.  
1. Thessal. 2, 9. 2. Thessal. 3, 8.

\*\*) 1. Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.

## 48.

Auch die Enthaltfamkeit, sammt ihrer Gefährtinn, der Mäßigkeit, rechnet der Apostel unter die zum Kirchenvorsteheramte nöthigen Eigenschaften: Es soll aber ein Bischof untadelhaft, nur eines Weibes Mann, nüchtern, flug,

ehrbar, züchtig, gastfrey, gelehrt, kein Säufer, kein Schläger, sondern eingezogen, und ein guter Hausvater seyn, der gehorsame und wohlgezogene Kinder hat. \*) Die Unenthalt- samkeit hat bisher in der Kirche Gottes bedau- renswürdige Uebel und Aergernisse gestiftet; und der Seelsorger, der sich in diesem Punkte sträf- lich, oder auch nur verdächtig gemacht hat, hoft vergeblich, daß seine Lehren das nöthige Gewicht haben, und in die Gemüther dringen werden.

\*) 1. Tim. 3, 2. 3. 4. 1. Tim. 5, 22.

## 49.

Es giebt bey dem Seelsorgeramte so viele Beschwerden zu überwinden, so viele unangenehme Verrichtungen, so mancherley Sorgen, daß derje- nige in der Geduld sehr gegründet seyn muß, welcher, ohne muthlos zu werden, bis ans Ende aushalten soll. \*)

\*) Ein Diener des Herrn soll — gegen jedermann sanftmü- thig, tüchtig zum Lehren, und geduldig (bey Beleidigun- gen und Widersprüchen) seyn. 2. Tim. 2, 24.

## 50.

Wenn alle Christen von dem Heiland Des- muth lernen sollen, \*) so ist das um so viel mehr Pflicht für denjenigen, der sich als einen Schüler des bis zum Tode verdemüthigten Erlösers bekenn-  
et.

net. Der Hochmuth macht den Religionsdiener unerträglich im Umgang und den Seinigen verhaßt, wirkt Herrschsucht, Rangstreitigkeiten, oft Gleißnerey und Vernachlässigung aller derjenigen Amtsverrichtungen, bey welchen diese Leidenschaft ihre Rechnung nicht findet. Man vermenge aber ja die wahre Demuth, welche sich immer mit der Vertheidigung seines Ansehens \*\*) verträgt, nicht mit der Niederträchtigkeit, welche Heuchlern und Schmeichlern eigen, und in den Augen der Klugen ein Greuel ist.

\*) Matth. 11, 29.

\*\*) Da viele andere, (schrieb Paulus den Korinthern, um sie gegen gewisse Leute zu warnen, die sich durch ihre äußerliche Vorzüge bey ihnen Ansehen zu erwerben wußten), sich rühmen, will auch ich mich rühmen. — Worinn sich ein anderer rühmen darf, darf ich es ebenfalls. Sie sind Hebräer, ich bin auch einer, sie sind Israeliten, ich auch, sie sind Abkömmlinge Abrahams, ich nicht weniger: Sie sind Diener Christi; ich bins in einem erhabnern Verstand, von Seiten meiner häufigen Arbeiten, der Gefangenschaft, der Todesgefahren 2c. 2. Kor. 11, 18. 21. 22. 23. Auch wußte der Apostel sein Bürgerrecht geltend zu machen, als man ihn zu Jerusalem geißeln wollte. Ist's euch erlaubt (sagte er, mit Riemen gebunden, zum Hauptmann, der neben ihm stand) einen römischen Bürger ohne ein gefälltes Urtheil zu geißeln? Apostelgesch. 22, 25.

## 51.

Wenn man gleich durch Hilfs Gaben, welche man den Bedürftigen mittheilt, das Herz eigent-  
lich

lich nicht bessert, so bahnt man sich doch durch die Freugebigkeit \*) den Weg dazu. Nur kommt es darauf an, daß diese an und für sich nöthige Tugend gehörig angewandt wird, und nicht in Verschwendung ausartet.

\*) 1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 8.

## 52.

Sanftmuth und Leutseligkeit \*) sind beyn Seelenforgeramte ganz unentbehrlich. Durch Heiterkeit und sanftes Betragen gegen Jedermann, Höflichkeit im Umgange, Gesprächigkeit und Lebensart gewinnt man die Gemüther; da man sie im Gegentheil durch ein mürrisches, trotziges, ungeschlachtetes Wesen abschreckt. Jesus war der menschenfreundlichste Mann von der Welt, und lehrte nichts weniger, als Menschenhaß und finstere Tugend.

\*) 2. Tim. 2, 24.

## 53.

Wer die Menschen nimmt, wie sie sind, und den Eindruck kennet, welchen das Sinnliche und Außerliche auf ihre Gemüther macht, der wird leicht einsehen, daß das Außerliche und Körperliche bey der Person des geistlichen Vorstehers viel zur Beförderung seines Endzwecks beitragen, aber auch derselben manche Hindernisse in den Weg legen

gen kann. Daraus folgt, daß zur glückseligen Führung des Hirtenamtes nebst den Eigenschaften der Seele, auch gute körperliche oder äußerliche Eigenschaften erfordert werden.

## 54.

Weil aus der Verachtung der Person auch leicht Verachtung der Lehren der Religion, besonders bey rohen Leuten, entsteht, so sollte man wohl, insgemein zu reden, nicht leicht solche zum Seelensorgeramte annehmen, die einen ungestalteten Körper haben. Merkliche körperliche Mängel machten schon im alten Bunde zu den priesterlichen Verrichtungen untüchtig; und unter den sogenannten kanonischen Hindernissen, von welchem im kanonischen Rechte gehandelt werden muß, findet man mehrere, die blos das Außerliche und Körperliche angehen. Wichtig ist's aber doch auch, daß manche äußerliche Gebrechen durch besondere Vollkommenheiten des Verstandes und Herzens ersetzt werden können.

## 55.

Das Predigen an einem Orte von großem Umfang, der Krankenbesuch, und manche andere beschwerliche Verrichtungen fordern ganz gewiß einen starken Körper und eine dauerhafte Gesundheit. Es ist also ganz wunderbar, wenn entweder

der bejahrte und entkräftete, oder auch junge, aber fränkliche Leute sich dem Lehramte widmen wollen.

## 56.

Die zum Hirtenamte nöthige Wissenschaft und Klugheit, besonders aber die unentbehrliche Welt- und Menschenkenntniß läßt sich wohl bey Jünglingen nicht antreffen; man fodert also mit Recht ein reifes Alter. Es läßt ganz abentheuerlich, wenn der Jüngling, der etwa nichts, als seines Vaters Haus, oder sein Seminarium kennt, von Sachen reden soll, von denen er nicht die geringste Erfahrung hat, und den Lehrer von Personen machen will, die ihn an Klugheit, Wissenschaft, und Einsicht weit übertreffen. Doch läßt sich in Ansehung des Alters nicht leicht etwas Genaueres bestimmen. Manchmal sieht der Drenßigjährige, der sich um sein Geschäft bekümmert, weiter, als der Greis, der unbesorgt und im Zaumel alt geworden ist. \*)

\*) Nicht die Länge des Lebens, nicht die Anzahl der Jahre machen das Ehrwürdige des Alters aus. Verstand und ein unsträfliches Leben, das gilt für Greisenalter. Weish. 4. 8. 9.

## 57.

Die Eigenschaften, von denen bis ißt die Rede war, \*) zusammen genommen, machen ei-  
gent.

gentlich dasjenige aus, was man den innerlichen Beruf nennt. Man sagt insgemein, der Beruf sey die Offenbarung des göttlichen Willens in Ansehung einer Person, die er vor Andern zu einem Amte bestimmt. Da nun Gott, der Urheber aller Ordnung, ganz gewiß haben will, daß ein jeder dasjenige Amt verrete, zu welchem er von demselben die nöthigen Gaben und Kräfte empfangen hat, so sind die Gaben und Fähigkeiten, von denen wir geredet haben, das sicherste Zeichen des Berufs zum Seelenforgeramte.

\*) Weitläufiger handelt von diesen Eigenschaften unter andern auch Roques: Gestalt eines evangelischen Lehrers aus dem Französischen übersezt vom Friedrich Eberhard Rambach, erster Versuch. Wer die Nothwendigkeit einzelner Eigenschaften durch häufige Stellen aus der Schrift und den Kirchenvätern bestätigt finden will, der lese: *Forma Cleri secundum exemplar, quod Ecclesiae, sanctisque Patribus a Christo Domino, summo sacerdote monstratum est, opera & studio Ludovici Tronson. Editio nova Avenione 1774, 3. Tomi.*

## 58.

Das Urtheil der Obern, ob dieser, oder jener die zum Hirtenamte nöthigen Eigenschaften habe, und die Auswahl, welche Sie in Ansehung einzelner Personen treffen, nennet man gemeinlich den äußerlichen Beruf. Weil die Amtsverrichtungen eines Seelenforgers mit sehr großen Beschwerden verbunden sind, und ganz besondere Kräfte

Kräfte dazu erfordert werden, so hat man mit Recht immer das ungestüme Eindringen in die Seelenführung für unerlaubt gehalten. \*) Da nun aber nach der gegenwärtigen Verfassung die Obern überhaupt die Fähigen nicht anders kennen können, als indem sie sich selbst melden, so kamt man es ja nicht für unerlaubt halten, seine Dienste selbst anzubieten, und das Urtheil über seine eigenen Fähigkeiten denjenigen, welchen die Sorge für das Wohl des Volkes obliegt, zu überlassen.

\*) Meine Brüder, dringet euch nicht so häufig in das Lehramt ein, eingedenk, daß ihr euch dadurch schwerere Verantwortung aufladet. Jak. 3, 1.

## 59.

Man versündigt sich überhaupt wider den Staat und einzelne Personen, wenn man durch frumme und unerlaubte Wege ein Amt erschleicht, und dadurch einen Würdigern verdrängt. Um so viel mehr versündigt man sich dadurch beim Seelenforgeramte, das einen so wichtigen Einfluß auf das Wohl der Gemeinen hat. Von diesen unerlaubten Mitteln und Wegen handelt das kanonische Recht ausführlicher.

## 60.

Unstreitig wird ein jeder, der das Seelenforgeramt antritt, nach derjenigen Absicht handeln, welche

welche er sich beim Eintritte vorgesezet hat. Wer sich nun ohne rechtmäßige Absicht oder Meinung, welche in der Beförderung der Ehre Gottes und des Wohls der Menschen besteht, diesem Amte unterzieht, der wird die Ordnung umkehren, nämlich die Mittel zum Zweck machen, und sich in seinen Amtsverrichtungen nur in so fern treu und fleißig bezeigen, als sie Mittel abgeben, seine besonderen Absichten, seine Bequemlichkeit, eitle Ehre, Vermehrung seiner Einkünfte, u. d. gl. zu befördern.

## 61.

Daß man bey dem Antritt einer Pfarren dasjenige beobachten müsse, was der allgemeine oder der besondere Gebrauch des Ortes mit sich bringt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Hieher gehört die feyerliche Einsezung, Einföhrung, (Installation, Introduction) und d. gl. wovon abermal im kanonischen Recht die Rede seyn muß.

## 62.

Weil viel darauf ankömmt, daß man sich gleich anfangs die Gemüther geneigt macht, und sie in diejenige Verfassung sezt, in welcher sie einen neuen Religionslehrer aufnehmen sollen, so ist es nicht unschicklich, in einer Antrittsrede dem Volk 1) Treue in seinen Amtsverrichtungen

zu verheissen, 2) dasselbe zur Befolgung der Lehren zu ermahnen, 3) sich dem Gebete der ihm anvertrauten Gemeinde zu empfehlen etc. Nur hüte man sich, zu viel zu versprechen, oder etwa über die Nachlässigkeit der Vorfahren zu klagen, u. d. gl.

## Zweyter Abschnitt.

### Vom klugen Betragen des Seelensorgers.

#### I.

Wenn der große Endzweck des Hirtenamtes, die Besserung der Menschen, erreicht werden soll, so müssen die Reden und Handlungen des Seelensorgers mit seinen Lehren übereinstimmen. Man verdirbt oft nur gar zu leicht durch ein unvernünftiges Betragen, was man durch Belehrungen hat gut machen wollen, und legt dadurch den Wirkungen des Unterrichts Hindernisse in den Weg. Wer thut und lehrt, sagt Jesus, der wird groß im Himmelreiche genennet werden. \*) Es kommt also sehr viel theils 1) auf eine zweckmäßige Einrichtung des Lebenswandels überhaupt, theils 2) auf ein kluges Betragen in manchen Umständen, und gegen verschiedene Personen an.

\*) Matth. 5, 19.

#### 2.

Wenn man sein Betragen gehörig und klug einrichten will, so muß man stäts einige Haupt-

maximen gegenwärtig haben, und zum Grunde legen, welche in besondern Fällen zur Richtschnur dienen können. Eine von diesen Hauptmaximen ist: Der Seelenforger muß die Liebe und Zuneigung der Seinigen zu gewinnen und zu erhalten suchen. Man hört nur denjenigen gern, den man lieb hat; und der Lehrer hat schon zur Hälfte durch seine Reden überzeugt, wenn seine Zuhörer einmal davon eingenommen sind, daß er nichts, als ihr wahres Wohl sucht.

## 3.

Daraus folgt, daß er einerseits alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was ihn den Seinigen verhaßt machen könnte. Hieher gehört unter andern, daß er sich a) nicht leicht in Prozesse mit den Seinigen einlassen, b) in fremde Handel nicht einmengen, c) nicht gegen gewisse Personen besondere Vorliebe zeigen, d) sich nicht in Ehesachen mischen, e) bei Anempfehlungen zu öffentlichen Bedienungen sich unpartheyisch bezeigen soll u.

## 4.

Andererseits muß er alle Mittel anwenden, durch die man sich die Liebe, das Zutrauen und die Gewogenheit der Menschen erwirbt. Weil er aber nur zu dem Ende sich Liebe erwerben

ben soll, um die Seinigen zu bessern, und zur Glückseligkeit zu führen; so kommt alles darauf an, die zweckmäßigen Mittel von den unrechtmäßigen zu unterscheiden.

## 5.

Man befördert die Erbauung der Gemeinde nicht, sondern hindert sie, und handelt also unrechtmäßig, wenn man sich dadurch beliebt zu machen sucht, daß man etwa a) seine Lebensart nach der Lebensart der Uebelgesinnten einrichtet, oder b) bey den wichtigsten Unordnungen schweigt, da man reden soll, oder c) allerley niederträchtige Schmeichlerkünste anwendet, u. d. gl.

## 6.

Unter die tauglichen und rechtmäßigen Mittel, Liebe zu erwerben, rechnet man billig 1) die genaue und pünktliche Erfüllung der Amtspflichten: man kann einem Manne seine Zuneigung nicht versagen, von dem man sieht, daß er sich alle Mühe giebt, das Wohl der Seinigen zu befördern, 2) Wohlthätigkeit, zu derer Ausübung man im Seelsorgeramte wohl sehr häufige Gelegenheiten hat: man kann sich durch Almosengeben, durch Vorsorge für die gute Wartung der Kranken, durch Fürsprache bey den Vermöglichern, durch guten Rath zc. als den Mann zeigen, der

nach dem Muster Jesu \*) allen Menschen wohlthun will, 3) vertraute Gespräche mit den Eingepfarrten, und ein menschenfreundliches, höfliches, munteres Betragen gegen alle Menschen. Nichts schreckt die Leute mehr ab, als ein mürrisches und finsternes Wesen. Der Heiland war der menschenfreundlichste Mann von der Welt; und seine Apostel empfehlen allenthalben Menschenfreundlichkeit, Höflichkeit und Leutseligkeit.

\*) Er zog herum, und that allenthalben Gutes. Apostelgesch. 10, 38.

## 7.

Eine andere Hauptmaxime ist: Der Religionslehrer muß sich Ansehen zu verschaffen, und dasselbe auch zu erhalten wissen. Die Verachtung und Geringschätzung einer Person fällt gar oft, besonders bey Menschen, auf welche sinnliche Eindrücke viel wirken, auch auf die Lehren zurück, die man von derselben erhält; und man ist nicht geneigt, einem Manne, den man geringschätzt, ein günstiges Gehör zu verleihen.

## 8.

Aus allem dem aber, was wir von der Beschaffenheit des Hirtenamtes, und von den Mitteln gesagt haben, durch die der Hirt seinen Zweck erreichen soll, erhellet, daß das kein fürchterliches,

ches, oberherrliches, richterliches Ansehen seyn müsse. Daraus folgt, daß man sich nicht etwa durch hochtrabendes Reden, durch stolzes Einhergehen, durch Drohungen, Grobheit, Poltern ꝛc. Furcht und Ehrerbietung erzwingen, sondern durch ein kluges, bescheidenes Betragen erwerben soll. Christus zeigte nichts weniger, als Herrschsucht,\*) und wollte alles herrschsüchtige Wesen von seinen Jüngern gänzlich entfernt wissen;\*\*) dennoch heißt es von ihm, daß er mit mehr Ansehen, als die Schriftgelehrten und Pharisäer gelehret habe.\*\*\*)

\*) Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. 18, 36.

\*\*) Jesus sprach: ihr wisset, daß die Völkerbeherrscher Gewalt haben, und daß einer den andern an Macht übertrifft. Nicht so soll es unter euch seyn; sondern wer immer aus euch größer werden will, der sey euer Diener, und wer unter euch der erste seyn will, der werde euer Knecht: so wie auch des Menschen Sohn gekommen ist, nicht sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen. Matth. 20, 25 — 28. Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und besorget sie, nicht mit Verdruß, sondern gerne und freywillig, weil es Gott will, von Herzen, (aus Liebe zu ihren Seelen), nicht aus schändlicher Lohnsucht, nicht als wolltet ihr die Erbschaft (des Herrn) beherrschen, sondern gebt ein wahrhaftes Vorbild der Heerde ab. 1. Petr. 5, 3. 4.

\*\*\*) Matth. 7, 29.

9.

Man beobachte also immer, was andere Menschen, die ihres Amtes wegen in Ansehen stehen, vermeiden, um dasselbe nicht zu verlieren. Hie-

her gehören niedrige Scherze, pöbelhafte Sprüche, vertrauliche Gemeinschaft mit der geringsten Gattung von Leuten ic.

## 10.

Weil die Beyspiele eben so viel, und manchmal mehr Kraft zur Bewegung der Gemüther auf eine gute oder böse Seite, als die Worte haben, so muß der geistliche Vorsteher in seinem ganzen Betragen ein Muster seiner Gemeinde seyn. Der Heiland und die Apostel haben die Pflicht, ein gutes Beyspiel zu geben, nachdrücklich eingeschärft. \*)

\*) Man zündet kein Licht an, um es unter einem Scheffel zu setzen, sondern man stellt es auf, damit es allen leuchte, die im Hause sind; so soll auch euer Licht den Menschen leuchten, daß sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater verherrlichen. Matth. 5, 15. Zeige dich als ein Muster der Gläubigen, durch Worte und Werke, durch Liebe, durch den Geist (den guten Gebrauch der Geistesgaben), durch den Glauben, durch Unschuld. 1. Tim. 4, 12.

## 11.

Daraus folgt, daß man alles sorgfältig vermeiden müsse, was den Eingepfarrten zum Anstoß, oder, wie man spricht, zum Aergerniß gereichen kann. Nicht genug, daß man in die Augen fallende Ausschweifungen vermeidet; man muß auch auf die Schwachen Rücksicht nehmen,  
und

und nach dem Benspiel des Apostels \*) manchmal in Sachen, die an und für sich gleichgiltig sind, äußerst behutsam seyn, und auf ihren Gebrauch Verzicht thun, wenn es das Wohl der Schwachen fordert.

\*) Was das Opferfleisch betrifft, sagte der Apostel auf die Anfrage der Korinther: so wissen wir, daß ein Göze nichts auf der Welt ist, und daß es nur einen Gott giebt; — aber nicht alle verstehen die Sache — hütet euch, daß ihr nicht durch den Gebrauch der christlichen Freiheit den Schwachen, (welche keine so hellen Einsichten haben), Anstoß gebet — Gewiß, lieber wollte ich in Ewigkeit kein Fleisch essen, wenn dadurch mein Bruder geärgert, (zur Verlegung seines Gewissens verführet) werden sollte. 1. Kor. 8, 4. 7. 9. 13.

## I 2.

Indessen giebt es Fälle, da es unvermeidlich ist, rüchischen und boshafsten Leuten durch gute Handlungen Gelegenheit zum Murren, Spotten, Verfolgungen u. zu geben. Hier sieht man mehr auf den größern Nutzen, der aus einer für sich selbst löblichen That entsteht, als auf die geringern bösen Folgen, die boshafte Leute \*) daraus ziehen können. Das Betragen des Heilandes bey dem Murren der Pharisäer \*\*) rechtfertigt diese Klugheitsregel zu Genüge.

\*) Bonæ res neminem scandalizant, nisi malam mentem, Tertullian.

\*\*\*) Es hatte ihm Levi (ein Zollbedienter) ein großes Gastmal in seinem Hause angestellt, wo eine Menge Zöllner

und anderer Gäste zugegen war. Die Pharisäer und Schriftweifen murrten darüber, und sprachen zu seinen Jüngern: warum esset und trinket ihr mit Zöllnern und andern bösen Leuten? Jesus erwiderte: Gesunde bedürfen freylich des Arztes nicht, aber Kranke haben ihn nöthig. Ich bin nicht gekommen, Gerechte, sondern Sünder zur Buße zu berufen. Luk. 5, 30. 31. 32. Wem soll ich, sagte Jesus ein andermal, diese Leute vergleichen? Sie kommen mir vor, wie die Kinder auf dem Markte, die nicht tanzen, wenn man ihnen vorpfeift; und nicht weinen, wenn man ihnen Klaglieder vorsingt. Johannes kam, und aß kein Brod, und trank keinen Wein, (beobachtete in seinem Leben genaue Strenge und Enthalttsamkeit von Speiß und Trank); und ihr sagt, er ist vom Teufel besessen. Des Menschen Sohn ist gekommen, ißt und trinkt, und ihr saget: der Mensch ist ein Schwelger, der gern mit Zöllnern und Sündern Umgang pflegt. Doch die Weisheit wird von Allen ihren Kindern gerechtfertigt. (Es giebt noch ehrliche Leute, welche die Weisheit verehren, und sie rechtfertigen. Luk. 7, 31. 32. 2c.

## 13.

Aus diesen allgemeinen Erinnerungen lassen sich ohne Mühe die besondern Regeln a) von den Gesprächen, die der Religionslehrer zu führen hat, b) von der ihm anständigen Kleidung, c) vom Hausgeräth, d) von seinen Gebärden, e) vom Umgange herleiten.

## 14.

Aus dem bisher Gesagten ist klar, daß diejenigen Vorschriften, welche der Apostel allen Christen über das Anständige im Reden giebt, den Reli-

Religionslehrer besonders angehen, unehrbare und thörichte Reden, und ungeziemende Scherze, sagt der Apostel, \*) müssen unter euch nicht gehört werden; und an einem Orte: \*\*) eure Rede sey allzeit holdselig, mit Salz gewürzt, damit ihr wisset, wie ihr einem jeden antworten sollet. Man glaube aber ja nicht, daß man gar immer Gott und die Religion im Munde führen müsse, (oft führen sie diejenigen am öftesten im Munde, die sie am wenigsten im Herzen haben), und daß ein munterer Scherz, oder ein unterhaltendes Gespräch Sünde sey.

\*) Ephes 5, 4.

\*\*) Koloss. 4, 6.

### 15.

Was die Kleidung betrifft, so läßt sich wohl als ausgemacht annehmen, daß die ersten christlichen Religionslehrer sich blos durch thätige Liebe, unermüdeten Eifer in Verrichtung ihrer Amtspflichten und Rechtschaffenheit ihres Herzens, nicht durch eine besondere Kleidung von den Uebrigen unterschieden haben; und es wird immer richtig bleiben, daß derjenige eine ganz elende Figur macht, der sein ganzes Ansehen, und vielleicht auch seine ganze Tugend in dem schwarzen Rocke setzt. Man halte sich hierinnfalls an das, was die Gesetze vorschreiben, und was der Gebrauch mit

mit sich bringt. Daraus, daß der Religionslehrer eine wichtige Person vorstellen, und ein zweckmäßiges Ansehen behaupten soll, ist klar, daß er das Kindische, Affektirte, Gepuzte vermeiden soll, das nur leichtsinnigen Weibern und Stutzern eigen ist. Andererseits aber meide man auch das Schmutzige, Unreine und Ekelhafte, wodurch man bey den Leuten ungünstige Begriffe von seiner Person erweckt, und sich unangenehm macht. Es steckt oft auch unter einer vernachlässigten Kleidung viel Hochmuth; und überhaupt erweckt der pharisäische Gefleider den Verdacht, daß er auch pharisäische Tugend und Grundsätze habe.

## 16.

Eben das läßt sich vom Hausgeräth sagen. Aus der Vernachlässigung der äußerlichen Ordnung und Keuschheit schließt man gar leicht, und oft richtig, auf Unordnung im Kopfe und Unreinigkeit im Herzen. Aengstige und übertriebene Sorge für das Zierliche und Niedliche verräth ein leichtsinniges Gemüth, das sich mit Kleinigkeiten zu sehr beschäftigt.

## 17.

Ueber die Geberden sind viele besondere Regeln überflüssig und unnütz. Es läßt sich im allgemeinen nur das sagen: Man beobachte den Wohl-

Wohlstand in der Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers und seiner Theile, des Haupt, der Augen, der Hände &c. Man darf nur fragen: wie geberden, wie gehen, stehen, sitzen Leute, die einigen Rang, und einiges Ansehen im Staate behaupten? und sich nach ihrem Beispiel richten, so wird man den Wohlstand beobachten.

## 18.

Wie in allen Stücken, so soll der Seelsorger auch in der ganzen Einrichtung seines Hauswesens ein Muster der Uebrigen seyn, so viel es seine Umstände zulassen. Wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird der für die Gemeine Gottes sorgen? sagt der Apostel. \*) Der Kluge wird sich 1) um rechtschaffene Hausleute von gutem Rufe bekümmern, 2) sich von denselben nicht aus übelverstandener Gelindigkeit unter das Joch bringen lassen, 3) über ihre Aufführung wachen, und Ordnung halten, 4) sie zur Eintracht untereinander, und zum freundlichen Betragen gegen Fremde ermahnen, 5) sie vor Klätschereyen warnen, und ja nicht zugeben, daß ihm durch sie etwas von andern aus der Pfarren hinterbracht werde.

\*) 1 Tim. 3, 4 5.

## 19.

Die Geschäfte des Seelensorgers fordern, wenn sie anders nicht blos mechanisch verrichtet werden sollen, reifes Nachdenken und Ueberlegen. Folglich würde derjenige seine Pflicht nicht erfüllen, der die Zeit, welche ihm von seinen Amtsverrichtungen übrig bleibt, blos zu Zerstreuungen und solchen Dingen anwenden wollte, welche mit seinem Amte in keiner Verbindung stehen. Es kommt also sehr viel auf die gute Anwendung der Zeit an, von der er einst, wie ein jeder Christ, Rechenschaft geben wird.

## 20.

Die theologischen Wissenschaften, von welchen man im Seelensorgeramte Gebrauch machen muß, sind von einem so weiten Umfange, daß man immer etwas finden wird, wodurch man seine Kenntnisse nützlich erweitern kann. Man muß weiter auch, um bey jeder Gelegenheit nützligen Unterricht zu ertheilen, so viele Sachen im Gedächtniß gegenwärtig haben, daß es immer nothwendig ist, die einmal gefaßten Ideen öfter wieder zurück zu rufen. Es fehlen also diejenigen, die, wenn sie einmal im Amte stehen, Studium und Bücher bey Seite legen.

## 21.

Weil nach dem Ausspruche des Apostels \*) alle guten Gaben, und alle vollkommenen Geschenke von oben herabkommen, vom Vater des Lichts, und weil weder der pflanzende, noch der begießende etwas ist, sondern Gott, der das Wachsthum giebt, \*\*) so ist die Pflicht dem Gebete obzuliegen klar. Der Religionslehrer hat wohl Ursache, nach dem Beispiel der Apostel für sich selbst, und für die ihm Anvertrauten \*\*\*) unaufhörlich zu beten.

\*) Jak. 1, 17.

\*\*) 1. Kor. 3, 6.

\*\*\*) Ich preise Gott um eurentwillen unaufhörlich, und rufe ihn in meinem Gebete stets an, daß er — euch den Geist der Weisheit und der Erleuchtung gebe, ihn zu erkennen. Ephes. 1, 16. 17. Ich beuge meine Knie vor dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, — daß er euch nach seinem unerschöpflichen Reichthume Seelenstärke und Geisteskraft verleihe, damit Christus in euren Herzen durch den Glauben wohne, und ihr in der Liebe eingewurzelt und begründet mit allen andern Christen die Breite, Länge, Höhe und Tiefe (den unermesslichen Umfang) der göttlichen Liebe erkennen, und die Liebe Jesu einsehen möget. Ephes. 3, 14. 20.

## 22.

Um die Lehren der Religion Andern mit Herzenswärme, und fruchtbar vorzutragen, muß man erst selbst von denselben überzeugt und gerührt seyn. Dieß macht das öftere Nachdenken oder die Betrachtung

trachtungen über die Religionsgegenstände nothwendig. Weil der Religionslehrer sich selbst und die Seinigen je mehr und mehr in der Tugend befestigen soll, so ist klar, daß er theils über seine eigenen Mängel und Schwachheiten, und über die Art sie zu bessern, theils auch über die Abnahme oder Aufnahme der Tugend in seiner Gemeinde, über die Gefahren, denen dieselbe ausgesetzt ist, über die Mittel, Mißbräuche aufzuheben, über die nützlichste Eintheilung seiner Amtsgeschäfte, u. d. gl. oftmalige Ueberlegungen anzustellen habe.

## 23.

Da der Seelenforger bestimmt ist, die Menschen, und besonders seine Gemeinde zu bessern, so ist es fehlerhaft, wenn er die Leute flieht, und sich von dem Umgang mit den Seinigen absondert. Durch einen vernünftigen Umgang lernt er 1) seine Pfarrkinder kennen, erhält 2) Gelegenheit, sich bey denselben beliebt zu machen, und kann 3) hie und da durch ein zu seiner Zeit gerechtes Wort mancherley Nutzen stiften.

## 24.

Wiewohl er nun aber nach dem Besspiel des Heilandes, der sich auch mit verruffenen Sündern in Unterredungen einließ, im eigentlichen Verstand  
Nie.

Niemanden fliehen, und Niemanden von demjenigen Umgang ausschliessen darf, den der Wohlstand oder die Nothwendigkeit fordert, so ist doch viel daran gelegen, daß man einen gelegentlichen Umgang von einem gewöhnlichen und vertrauten wohl unterscheidet, und zu diesem letztern eine gute Auswahl der Personen trifft.

## 25.

Weil der geistliche Vorsteher stets (S. 7.) sein Ansehen und seinen guten Ruf erhalten, und (S. 11.) alles meiden soll, was seiner Gemeinde anstößig seyn kann, so ist offenbar, daß er 1) sich mit denjenigen Personen in keine Vertraulichkeit einlassen soll, welche in einem schlimmen Rufe stehen. Man muß hier stets auf die Schwachen (S. 11.) Rücksicht nehmen. Die vertrautesten Freunde des Religionslehrers sollen 2) die Rechtswaffnen, nicht eben die reichsten oder angesehensten seyn. Wer 3) immer nur mit einer besondern Gattung von Menschen umgeht, der beleidigt die Uebrigen, und verliert ihr Zutrauen. Wenn man 4) die Niedrigen und Armen ganz bey Seite läßt, so zeigt man wohl deutlich genug, daß man etwas anders, als das Seelenheil sucht, und weit anders gesinnt ist, als es der Heiland war.

Sehr viel kömmt wohl auch auf ein vernünftiges Betragen im Umgang, und bey Zusammenkünften an. 1) Man behalte immer eine gewisse Art von Ernsthaftigkeit bey: wer in Gesellschaften den Possenreisser macht, der wird sehr schwer auf dem Predigtstuhl den Lehrer machen. 2) Man übertreibe aber ja die Sache nicht, und vermenge die Ernsthaftigkeit nicht mit einem mürrischen, steifen, pedantischen, menschenfeindlichen Wesen, das die Leute abschreckt: man sey immerhin gesprächig und leutselig, nur nicht schwatzhaft und leichtsinnig. 3) Man erscheine, und betrage sich ja nicht diktatormäßig und hochtrabend, sondern zeige eine bescheidene Demuth, die nun freylich nicht in Niederträchtigkeit, welche allemal Verachtung nach sich zieht, ausarten muß. 4) Man beobachte die Regeln des Wohlstandes und der Höflichkeit. Es erweckt ein schädliches Vorurtheil wider die Religion und die Prediger derselben, wenn es heißt: Diese Leute taugen nicht in die menschliche Gesellschaft; und woher sollen denn auch die Religionslehrer das Privilegium haben, unartig zu seyn?

Es ereignet sich manchmal in Zusammenkünften, daß irgend etwas Unanständiges geschieht  
oder

oder geredet wird; und hier kann man durch Unbesonnenheit sehr viel verderben. Man glaube 1) ja nicht, daß man jede Kleinigkeit ahnden und bestrafen müsse: man macht sich dadurch verhaßt und lächerlich. Findet man 2) für nöthig, eine Ermahnung zu geben, so habe man auf die Personen, die Zeit, den Ort, u. d. gl. Acht. (I. Abth. 3. Abschn. S. 10.) Ein bloßes Stillschweigen oder ein Blick thut oft bessere Wirkung, als eine Strafrede. 3) Man hüte sich ja, den Fehlenden durch Berweise schamroth, und eben dadurch unbeugsam zu machen.

## 28.

Es fordert sehr viele Klugheit, gegen die verschiedenen Gattungen der Menschen, mit welchen der Seelenforger als Lehrer, Priester, Freund, Glied der Gesellschaft, u. d. gl. in irgend einiger Verbindung steht, sich gehörig zu verhalten, und nach dem Beispiel des Apostels \*) allen alles zu werden. Durch ein unkluges Betragen legt man dem Zweck des Hirtenamtes selbst Hindernisse, und zieht sich mancherley Verdruß zu.

\*) 1. Kor. 9, 22.

## 29.

Wie jeder Mensch, so ist auch der Religionslehrer der Obrigkeit unterworfen. Als Staatsglied

glied und Bürger steht er unter den weltlichen, und vermöge der hierarchischen Einrichtung auch unter den geistlichen Obern. Aus den Rechten der obrigkeitlichen Personen in Ansehung ihrer Untergebenen entstehen andererseits die Pflichten, welche diese gegen die Ersteren zu beobachten haben.

## 30.

Was die höchste Macht im Staate betrifft, so hat der Seelenforger 1) theils selbst zu beobachten, was der Apostel vorschreibt: gebt einem jeden, was ihr ihm schuldig send; Steuer, dem Steuer gebührt; Zoll, dem Zoll gebührt: dem Furcht und Ehre gebührt, den fürchtet und ehret: \*) theils 2) zu sorgen, daß dieses von den Seinigen beobachtet werde. Er soll 3) zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit gegen die höchsten Verordnungen (nach I. Thl. I. Abschn. S. 67.) bey jeder Gelegenheit ermahnen. \*\*) Der Apostel will auch haben, daß Gebete für die Könige und Fürsten verrichtet werden. \*\*\*) Unverantwortlich wäre es ja wohl, wenn der Religionslehrer das Murren wider höhere Anstalten, und den Gei. des Aufruhrs unterhalten, oder nicht, so viel an ihm ist, verhindern wollte. Hieher gehört die k. k. Verordnung vom 5. Oktober 1776. „De  
 „(heißt es),“ verschiedene Weltpriester, Ordens  
 here

„ obere und Untergebene sich über die nach und  
 „ nach bekannt gemachten allerhöchsten Verord-  
 „ nungen und Gesetze, welche die äußerliche Kir-  
 „ chenzucht oder sonstige Disciplinaria, vel ex-  
 „ terna religionis, und die temporalia der Geist-  
 „ lichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke aus-  
 „ gelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich  
 „ gemacht hätten, — so wollen Ihre k. k. Ma-  
 „ jestät — derley ohnehin verbotene Fürgänge  
 „ anmit auf das schärfeste verboten haben, und  
 „ alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tra-  
 „ gen, und die Kontravenienten ohne Verschub  
 „ der politischen Landesstelle anzeigen würden, als  
 „ getreue Unterthanen und Vasallen allerdings an-  
 „ zusehen unvergessen seyn.“

\*) Röm. 13, 7.

\*\*) Ermahne sie (deine Kretenser), daß sie den Fürsten und  
 Obrigkeiten Treue und Gehorsam erweisen, und sich in al-  
 lem Guten bereit zeigen. Tit. 3, 1.

\*\*\*) Vor allem empfehle ich dir stehentlich, daß Gott für  
 alles Gute gedankt, und für alle Menschen Fürbitten ge-  
 than werden, besonders aber für die Landesherrschafft und  
 alle Obrigkeiten, daß wir unter ihnen ein ruhiges und still-  
 les Leben in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit führen mö-  
 gen. 1. Tim. 2, 2.

### 31.

Daraus, daß man der höchsten Macht Ge-  
 horsam und Ehrerbietung schuldig ist, zeigt sich  
 auch, was man gegen die von derselben aufgestell-

ten Gerichtsstellen, Dikasterien, u. d. gl. zu beobachten habe. Man nehme 1) dasjenige, was von denselben zugestellet wird, bereitwillig an; befolge 2) die durch sie mitgetheilten Vorschriften genau, und erweise 3) den Personen, aus welchen sie bestehen, alle Hochachtung und Ehre.

## 32.

Da einerseits den Kreisämtern \*) a) die Aufrechthaltung der Religion, und was dahin einschlägt, b) die Obsorge über die öffentlichen Erziehungsanstalten und das Schulwesen, c) die Aufsicht über die Erhaltung geistlicher und über die Einrichtung neuer frommer Stiftungen d) die Jurisdiktion, Sperr und Inventur, die Installationen Benefizien und Pfarrenen, die Collationis regiae sind, zukömmt, so zeigen sich andererseits die Pflichten der Pfarrer gegen dieselben deutlich genug.

\*) Verordnung vom 24. Dezember 1782.

## 33.

Besonders kömmt sehr viel darauf an, daß man sich gegen die Ortsbeamten gehörig verhält. Man suche ja, 1) so viel möglich, im Frieden und Einigkeit mit ihnen zu leben, und wende dazu alle schickliche Mittel an; man meide also, 2) wie man immer kann, alle Prozesse und Streitigkeiten mit

mit denselben; man erweise ihnen 3) die schuldige Ehrerbietung, und Sorge, daß sie ihnen auch von der Gemeinde erwiesen werde. Indessen enthalte man sich doch 4) von niederträchtiger Schmeicheley, und nehme sich nicht etwa durch unüberlegte Annahme besonderer Wohlthaten die Freyheit, bey vorkommenden Fällen nach Recht und Billigkeit zu handeln.

## 34.

Es können sich Fälle ereignen, da man, um Mißbräuche aufzuheben, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen hat. \*) Man erforsche 1) vor allen Dingen, ob dieselbe auch gut gesinnt sey, sonst erreicht man seine Absicht nicht, und macht sich vielleicht lächerlich; man thue es 2) nur in dringenden Umständen, und wenn man erst alle Ueberredungsmittel versucht hat; man suche 3) wo möglich, die Anzeige verborgen zu machen, um sich nicht Haß und Rache von den Schuldigen zuziehen; wenn es 4) darauf ankömmt, daß man Mittel vorschlagen soll, durch die ein Aergerniß aufzuheben ist, so schlage man, so viel die Umstände zulassen, die gelinderen vor.

\*) Vergl. 1. Abth. 1. Abschn. S. 100.

Unter den geistlichen Obern steht der Bischof oben an. Seine aus der Aufsicht über die ihm untergeordneten Seelsorger entstehenden Rechte, folglich auch die Pflichten der Pfarrer gegen denselben müssen aus dem kanonischen Rechte bekannt seyn. Man ist ihm nämlich Ehrerbietung, Gehorsam, ic. schuldig. Weil der Bischof nur die allgemeine Aufsicht über die besondern Gemeinen hat, und das Einzelne nicht leicht übersehen kann, so kommt es den besondern Vorstehern der Gemeinen zu, ihm die in denselben herrschenden Fehler oder Mißbräuche anzuzeigen, und taugliche Mittel vorzuschlagen, durch welche sie gehoben werden können: das kann am füglichsten in Synodalversammlungen, wo sie gebräuchlich sind, und bey Visitationen geschehen. Man hat immer in der Kirche Gottes, wie es sich besonders bey Kirchenversammlungen gezeigt hat, die untergeordneten Seelsorger als Rathgeber der Bischöfe, nicht als Knechte betrachtet, die blindlings nur dasjenige mechanisch vollziehen, was ihnen ihr Herr vorschreibt, ohne sich selbst um das Wohl der Gemeinen zu bekümmern. Was die Verordnungen betrifft, welche der Bischof durch sein Konsistorium ergehen läßt, so versteht sich, daß man schuldig ist, denselben Folge zu leisten.

## 36.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, läßt sich mit Maßgabe auch abnehmen, was man gegen den Suffraganeus, den Generalvikar, den Dechant, Erzpriester u. d. gl. zu beobachten habe, wovon weitläufiger im kanonischen Rechte gehandelt werden muß.

## 37.

Da den Seelenforger alles angeht, was zum äußerlichen Religionsdienst gehört, so steht er mit denjenigen Personen in ziemlich genauer Verbindung, welche aufgestellt sind, über die Güter der Kirchen, über den Kirchenzierath, über die Kirchengebäude u. Sorge zu tragen: man nennet sie insgemein Kirchenväter. Es liegt wohl sehr viel daran, daß Leute von geprüfter Rechtschaffenheit und ächter Gottesfurcht dies Geschäft versehen; man trage also das Seinige dazu bey. Man sorge, 1) wenn man anders dabey eine Stimme hat, daß solche erwählt werden. Man suche, 2) so viel möglich, mit denselben in gutem Vernehmen zu stehen, und meide alles, was Zwietracht veranlassen könnte. Man sehe 3) darauf, daß nach der allerhöchsten Vorschrift jährlich richtige Kirchenrechnung gelegt, und die Kirchen- oder Stiftungsgelder nach den allerhöchsten Vorschriften gesichert, und gehörig verwendet werden.

38.

Was die Kirchenrechnungen betrifft, so sollen dieselben \*) „nach dem (in der hierüber er-  
 „gangenen Verordnung) ben gedruckten Formular ab-  
 „gefasst, und von dem Kirchenprobste, oder wer  
 „immer der Rechnungsführer seyn möge, die Rech-  
 „nung dem Patrono, Stadt-Markt, oder andern  
 „Gerichte, oder wohin solche sonst bisher erle-  
 „get worden, in gehöriger Zeit übergeben, von  
 „diesem aber samt der vorhergehenden Rechnung  
 „einem des Rechnungswerks Verständigen zur vor-  
 „läufig genauen Durchgehung, und allenfälligen  
 „Bermänglung zugestellet, sodenn die Zusammen-  
 „tretung veranlasset, bey solcher die Rechnung or-  
 „dentlich abgelesen, die gefundenen Mängel erwo-  
 „gen, und nach gepflogener Berichtigung die Ad-  
 „justirung sowohl als die weiter nöthige Beran-  
 „lassung gemacht werden. Bey Aufnahme dieser  
 „Rechnungen habe allein der Pfarrer, oder Cura-  
 „tus, der Pfleger, oder der Richter, zweeen Bey-  
 „sitzer nebst dem Gerichtschreiber zugegen zu seyn.“

Nota ima. „Wenn andere (als in dem  
 „Formular angezeigte) Empfangs- und Ausgabscrü-  
 „briquen vorkommen, so müssen solche in der Rech-  
 „nung ordentlich eröffnet, zugleich aber auch bey  
 „einer jeden Rubrique alle dahin gehörige Posten  
 „specifice mit den erforderlichen Gegenscheinen  
 „und Quittungen belegt eingestellet werden.“

Nota

Nota 2da. „Wenn ein Interesse, oder andere Gebühr nicht eingehet, so muß es doch in Empfang genommen, hingegen in die schlußliche Ausweisung, sowohl den Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen, eingestellt werden.“

Nota 3tia. „Aus dieser ordentlichen Rechnung kann mit Ende des Jahrs der abzugebende Extract nur mit Einstellung der Summarien einer jeden Rubrique, dann Benetzung der schlußlichen Ausweisung ganz leicht deutlich, und zum nöthigen Gebrauche bequem gemacht werden.“

\*) Verordnung vom 24. September, 1774.

## 39.

Vermöge allerhöchster Verordnung \*) ist es in keinem Falle erlaubt, einem Privaten, wenn gleich die Vermögensumstände desselben eine noch so grosse Sicherheit versprechen, Kirchen- und Stiftungsgelder darzulehnen, sondern diese sind allein in den öffentlichen Fonds anzulegen.

\*) Vom 21. März 1782.

## 40.

Ueber die Veräußerung der geistlichen, oder Kirchengüter, sie mögen nun beweglich, oder unbeweglich seyn, verbeut eine k. k. Verordnung \*) der gesammten Geistlichkeit, „es seyen Gemeinden,  
„ oder

„ oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch,  
 „ Aufkündigung, Schenkung, mit einem Wort, je-  
 „ de Veräußerung eines geistlichen oder Kirchen-  
 „ vermögens, unter was Namen und Vorwand,  
 „ ohne durch die Landesstelle angesuchte und erhal-  
 „ tene Bewilligung zu unternehmen. Dieses Ver-  
 „ bot erstrecket sich auf jede was immer erdenkliche  
 „ Veräußerung, auf Grundstücke und Realitäten,  
 „ Kapitalien, Kirchen- und Hauskostbarkeiten, oder  
 „ Pretiosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirth-  
 „ schaftsbetrieb gehören, alle Einkünfte, wie sie Na-  
 „ men haben mögen \*\*). Der gesammten Säkular-  
 „ und Regulargeistlichkeit \*\*\*) ist jede Ausnahme ei-  
 „ nes Passivkapitals auf ein geistliches oder Kirchen-  
 „ vermögen, ohne durch die Landesstelle die Er-  
 „ laubniß angesucht, oder erhalten zu haben, ver-  
 „ boten. Auch ist bey allen Pfarrenen nur mit dem  
 „ Verkauf jener Realitäten fürzugehen, bey wel-  
 „ chen ein größerer Nutzen für die Pfarrenen und  
 „ Kirchen durch die Veräußerung angehoffet wer-  
 „ den mag.“

\*) Verordnung vom 5. Oktober 1782.

\*\*\*) Verordnung vom 16. Hornung 1783.

\*\*\*\*) Verordnung vom 10. August 1776.

#### 41.

Die von den öffentlichen Fonds ausgestellten  
 Kreditpapiere werden in der Kirchenkasse nebst  
 an

andern wichtigen Urkunden, und den zu den zufälligen Ausgaben gewidmeten baaren Geldern aufbewahren; die Kasse selbst ist entweder in der Sakristei, oder in einem feuersichern Gewölbe des herrschaftlichen Schlosses aufzustellen, und mit einem dreifachen verschiedenen Gesperre zu verschließen, wozu der Kirchenpatron, der Pfarrer, und der erste Kirchenvater, jeder einen besondern Schlüssel besitzt \*).

\*) Verordnung vom 5. September 1748. Siehe Auszüge der Gesetze von Kröbny. S. 75.

## 42.

Zu mehrerer Versicherung des Kirchenvermögens dürfen weder die Pfarrer, ja nicht einmal die Konsistorien, die in den öffentlichen Fonds angelegten Kirchenkapitalien ohne Einwilligung der Kirchenpatronen, und der Landesstellen aufkündigen \*).

\*) Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Franz Kröbny 1784. N. 182. 183. 196. 197. von den geistlichen Stiftungen ebendasselbst N. 186 & 213.

## 43.

Eine ganz besondere Sorgfalt fordert das Schulwesen. Wie viel dasselbe zur Bildung rechtschaffener Bürger und Christen beitrage, ist allgemein bekannt. Da nun der Seelsorger die Ausübung

übung der christlichen und bürgerlichen Pflichten ganz eigentlich zum Augenmerk haben muß, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihm die Aufsicht über den Schullehrer \*) und über die ihm anvertraute Schuljugend obliegt.

- \*) Patriotischer Landprediger, von Herrn D. Miller herausgegeben. Erstes Hauptstück von dem Verdienste eines Landpredigers um die Jugend seiner Pfarre. Leipzig 1781.

## 44.

Was den Schullehrer betrifft, so suche man, so viel man etwa beitragen kann, daß ein Sachverständiger und rechtschaffener Mann zu diesem wichtigen Amte bestimmt werde. Hat die Gemeinde das Unglück, einen Schullehrer zu haben, der entweder ganz ungeschickt ist, oder durch böse Beispiele, Ausschweifungen, grobes, mürrisches Wesen u. d. gl. mehr schadet, als nützt; so trage man, im Falle, daß derselbe durch Zureden nicht gebessert werden kann, kein Bedenken, die Sache an gehörigem Orte anzuzeigen. Besser ist's immer, daß ein Mann den Unterhalt verliert, den er nicht verdient, als daß so viele junge Leute durch ihn für ihr künftiges Leben vernachlässigt oder verdorben werden. Hier würde eine übel verstandene Gewissenhaftigkeit sehr viel schaden.

## 45.

Der Schullehrer und der Religionslehrer haben bennah eineley Zweck bey ihrem Amte, die Aufklärung, und Bildung der Jugend: beyde müssen also in gutem Vernehmen stehen, und ihre Kräfte vereinigen, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Hieraus folgt für den Seelsorger 1) daß er dem Schullehrer stets freundlich begegnet, 2) ihm diejenige Achtung, die sein Amt verdient erweisen, 3) sich mit ihm öfter über dasjenige, was hie und da verbessert werden kann, besprechen, und 4) dafür sorgen soll, daß ihm von der Jugend die schuldige Ehrerbietung erwiesen werde \*).

\*) Es ist also ganz klar, daß, wenn der Religionslehrer dem bestellten Schulmanne etwa Vorwürfe zu machen hätte, dieses nie in der Gegenwart der Schüler geschehen müsse.

## 46.

Indessen muß dieß gute Vernehmen nicht etwa in eine schädliche Vertraulichkeit ausarten, welche oft dem Ansehen des Seelsorgers nachtheilig ist, und den manchmal nöthigen Erinnerungen ihr Gewicht nimmt. Denn wiewohl nach der k. k. Verordnung \*) „das Schulwesen allezeit ein Politikum bleibt, folglich kein Schulmeister von der „Geistlichkeit allein aufgenommen und abgedanket „werden kann, sondern nur, wenn er zugleich „Meß-

„Mefner ist, in den Kirchen, und Dienstverrich-  
 „tungen von dem Pfarrer abhängt,“ so bleibe  
 doch der Pfarrer immer, besonders auf dem Lande,  
 Aufseher über die Schulleute. Vermöge dieser  
 Aufsicht ist er schuldig, Acht zu haben, 1) ob der  
 Schullehrer die vorgeschriebene Methode wohl inne  
 habe, und auch geschickt anwende, 2) ob er eifrig  
 in seinem Amte sey, auf Sacht und Ordnung hal-  
 te ic. 3) ob er die gehörige Art anwende, die  
 Kinder zu behandeln, und nicht durch übermäßige  
 Strenge, oder übertriebene Gelindigkeit die gehö-  
 rige Bildung der Schüler verhindere.

\*) Rom 13. Oktober 1770.

## 47.

In Ansehung der Schuljugend hat man vor  
 allen Dingen Sorge zu tragen, daß diejenigen,  
 welche das erforderliche Alter erreicht haben, die  
 Schulen fleißig besuchen. Man suche es also a) bey  
 den Eltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder  
 sorgfältig dazu anhalten; zu welchem Ende man  
 ihnen vorstellen kann, welche Freude, welchen Nu-  
 tzen sie einst haben, wie es ihnen zum Trost, zur  
 Ehre, zur Unterstützung in ihrem Alter u. d. gl.  
 dienen werde, wenn ihre Kinder durch Unterricht  
 in den Stand gesetzt werden, brauchbare Glieder  
 des gemeinen Wesens abzugeben, und sich ihren  
 Unterhalt auf mancherley Art zu erwerben. „Jähr-  
 „lich

„lich soll, (vermöge der k. k. Verordnung \*), vor  
 „Anfange des Schuljahrs die wegen Bestätigung  
 „und Beförderung der Normallehrart herabge-  
 „langte höchste Verordnung vom 20. Oktober des  
 „J. 1781. von jedem Pfarrer auf der Kanzel öf-  
 „fentlich abgelesen, hernach in der am nämlichen  
 „Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache  
 „angemessene Ermahnung an die Eltern, ihre  
 „Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehal-  
 „ten, — und der dießfällige ernstliche Befehl Sr.  
 „Majest. ihnen wohl begreiflich gemacht werden.“  
 b) Den Kindern selbst mache man in öffentlichen  
 und besondern Vorträgen auf eine ihnen faßliche  
 Art begreiflich, daß ihnen einerseits die Unwissen-  
 heit in den Sachen, die sie ist zu lernen Gelegen-  
 heit haben, manchen Nachtheil, z. E. Verachtung  
 der Uebrigen, Unvermögen sich selbst zu ernähren,  
 Misvergnügen u. zuziehen, andererseits Fleiß und  
 gute Anwendung der Zeit sie für ihr künftiges Le-  
 ben zu guten und glücklichen Menschen machen wer-  
 de. Man lasse sich 3), wo möglich, ein Verzeichniß  
 von denjenigen aufsetzen, welche in der Schule  
 nicht erscheinen\*\*), frage sie um die Ursache ihres  
 Ausbleibens, erkundige sich bey den Eltern u. d. gl.

\*) Vom 21. September 1782.

\*\*) Ein Formular von einer ordentlichen Schultabelle sieh im  
 Auszuge der Gesetze über die äußere Kirchenverwal-  
 tung, von Kröbny. N. 60. S. 44.

Da es nun aber ein ganz richtiger Grundsatz ist, daß Kindern das Lernen so leicht als möglich gemacht, und alles entfernt werden muß, was Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg legen kann, so sorge man 1) dafür, daß alle Schüler die nöthigen Bücher haben; Armen soll man durch Vorprüfche bey den Reichen, oder durch Anzeige bey der Schulanstalt, oder durch eigene Unterstützung zu Hilfe kommen. Findet man 2), daß die Schulzimmer nicht gehörig eingerichtet, z. E. zu dunkel, zu klein, zu kalt, zu warm, zu feucht, und der Gesundheit der Schüler nachtheilig sind, so wende man die nöthigen Mittel an, diesen Unge-  
mächlichkeiten abzuhelfen.

Besonders hat auch der Seelensorger sein Augenmerk auf das sittliche Betragen der Kinder zu richten. Man sehe 1) sorgfältig nach, ob in der Schule selbst Sittsamkeit, Ordnung, Stille u. d. gl. herrsche. Man sey 2) auf die Unordnungen aufmerksam, welche man manchmal beim Weggehen aus der Schule bemerken kann. Man sorge 3), daß Bösertige, so viel möglich, von der Gemeinschaft mit den Uebrigen abgesondert werden.

Aus dem, was wir jetzt von der Aufsicht des Seelenorgers über den Schullehrer und die Schulljugend gesagt haben, ist wohl offenbar, daß man öfter, und zwar am füglichsten unerwartete Schulbesuche anstellen müsse. Worauf man bey diesen Besuchen sowohl in Ansehung des Lehrers, als auch in Ansehung der Kinder zu sehen habe, ist aus I Abth. 2 Abschn. S. 26 = 37. klar \*).

\*) Man lese auch darüber: Gemeinnützige Betrachtungen der neuesten Schriften, welche Religion, Sitten und Besserung des menschlichen Geschlechtes betreffen. Auf das Jahr 1776. 2tes Stück. Beylage 12. S. 177.

Daraus, daß dem Religionslehrer die Sorge für die Bildung der Jugend obliegt, folgt auch unmittelbar, daß er nicht nur a) wahre Liebe zu den Kindern, und b) die Geschicklichkeit, sich zu ihren Fähigkeiten herabzulassen, sondern auch c) vom Schul- und Erziehungswesen \*) hinlängliche Kenntnisse haben müsse \*\*).

\*) Es ist schwer, aus der Menge der hieher gehörigen Schriften die brauchbarsten auszusuchen. Man findet manche in Seilers Grundsätzen zur Bildung künftiger Volkslehrer, Prediger, Katecheten und Pädagogen, 3. Buch von der Pädagogik. Vorzüglich gehören hieher: der neue Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen, Erlangen 1768/74. Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung als Materialien zur

Pädagogisch herausgegeben von Friedr. Gabriel Resewitz, Berlin und Stettin 1778: 86. Landschulbibliothek, oder das Handbuch für Schullehrer auf dem Lande, Berlin 1780. f. Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungs- wesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher. Herausgegeben von J. S. Campe, Hamburg 1785. 86. bereits 5. Bände. Man findet die neuen Schriften für Kinder angezeigt und im Allgemeinen beurtheilt in: Kinderbibliothek für Eltern und Erzieher, oder Nachrichten von den neuesten guten Kinderschriften, Frankf. am Main 1780. f.

## 52.

In einer ganz genauen Verbindung steht der Pfarrer mit seinen Amtsgehilfen, Mitarbeitern, (Köoperatoren, Kaplanen). Sie erleichtern ihm durch ihre Bemühungen seine Bürde, haben mit ihm einerley Endzweck bey ihrem Amte, und einerley Karakter, wenn sie gleich unter seiner Aufsicht stehen, und in Amtserfahrungen es nicht so weit gebracht haben. Daraus lassen sich manche Anmerkungen über die Art machen, wie man sich gegen dieselben zu verhalten habe.

## 53.

Es hindert ganz gewiß die gesegneten Früchte des Lehramtes, und erweckt Aergerniß in der Gemeine, wenn der Seelsorger in Streit und Unruhe mit ihnen lebt. Man suche also stets Frieden und Einigkeit mit den Amtsgehilfen zu halten.

49.

Weil sie Anfangs noch unerfahren im Amte sind, so ist es wohl unschicklich, denselben aus Trägheit gerade die wichtigsten und beschwerlichsten Verrichtungen aufzutragen, und ihnen durch Ueberhäufung die Zeit zur weitem Ausbildung zu nehmen. Man theile also die **Amtsverrichtungen mit ihnen!**

55.

Wiewohl man sich nun freylich eben nicht wie ein Zucht- oder Schulmeister gegen sie zu verhalten hat, so erweist man ihnen doch einen ganz wichtigen Dienst, für den die Rechtschaffenen immer dankbar seyn werden, wenn man ihnen seine bisherigen Erfahrungen in freundschaftlichen Gesprächen mittheilt, sie über manche Fälle, über manche Gelegenheiten sich zu verstopfen, über die beste Art, dieß oder jenes gehörig anzugreifen, über die Bedürfnisse der Gemeine u. d. gl. belehrt.

56.

Weil der Seelenforger ja nicht gleichgültig gegen die in seiner Gemeine entstehenden Aergernisse seyn darf, so ist ganz gewiß, daß er über die Ausführung der unter ihm stehenden Gehülfen ein wachsamcs Auge haben müsse; nur muß er, wenn er Erinnerungen nothwendig findet, sich nach

der Vorschrift des Apostels \*) halten: „Wenn  
 „Jemand unversehens in eine Sünde gerathen ist,  
 „so unterrichtet einen solchen mit Sanftmuth, ein  
 „jeder sehe auf sich, daß er nicht auch versucht  
 „werde. Einer trage des andern Bürde.“

\*) Gal. 6, 1.

57.

Wiewohl der erste und hauptsächlichste Endzweck des Seelensorgers darinn besteht, die innere Glückseligkeit der Menschen zu befördern, so kann doch auch der Rechtschaffene nicht nur als Mensch, und als Christ, sondern auch als Religionslehrer bey den leiblichen Bedürfnissen der Seinigen nicht gleichgültig seyn. Zeitliche Bedürfnisse stören immer die Gemüthsruhe, geben zu manchen Uebertretungen der christlichen Vorschriften Anlaß, und hindern also den Fortgang der Tugend. Der Seelensorger hat also auch für die Armen seines Pfarrbezirks Sorge zu tragen. Die Apostel hielten es ihres Berufes nicht unwerth, für den Unterhalt der Dürftigen zu sorgen, und hatten eigentlich Armenkassen, die sie selbst besorgten \*), bis sie ihrer häufigen Arbeiten wegen gezwungen waren, die Almosenpflege Männern von geprüfter Ehrlichkeit zu überlassen \*\*). Vom Heiland ist bekannt, daß er denjenigen, welchen er predigte, auch in leiblichen Nöthen besprang.

\*) Act.

- \*) Arme (heißt es Apg. 4, 34. 35.) waren gar nicht unter ihnen, denn welche Landgüter oder Häuser hatten, verkauften sie, und brachten das gelöste Geld den Aposteln, dann ward es nach eines jeden Nothdurst ausgetheilt.
- \*\*) Bey anwachsender Menge der Christen entstand eine Klage der griechischen gegen die palästiniischen Juden, als ob ihre Wittwen bey der täglichen Almosenvertheilung zurückgesetzt würden. Daher ließen die zwölf Apostel die Gemeine zusammenkommen, und sprachen: es ist nicht billig, daß wir über die Almosenpflege das Wort Gottes (den öffentlichen Unterricht) vernachlässigen, suchet also unter euch sieben Männer von gutem Rufe, voll des heiligen Geistes und voller Klugheit, welchen wir dies Geschäft auftragen können. Wir wollen indessen das Gebet (die öffentliche Andacht) und das Amt des Wortes (den Religionsunterricht) besorgen. Alle ließen sich den Vortrag gefallen. Apg. 6, 1. 2. 3. 4. 5.

## 58.

Vor allem bezeige man sich freundlich, leutselig, sanft gegen diese Unglücklichen. Nichts drückt den Elenden mehr zu Boden, als wenn zur Dürstigkeit auch noch Verachtung, besonders von Seiten desjenigen hinzukommt, der von dem allgemeinen Menschenlehrer gelernet haben soll, in der Person der Armen den Heiland selbst zu betrachten. Der Rechtschaffene wird a) in Ansehung der Art sich zu betragen, b) im Umgang, und c) bey seinen Amtsverrichtungen den unglückseligen Unterschied zwischen Reichen und Armen bey Seite setzen, und die Seele des Dürstigen so gut, als die Seelen des Reichen zu schätzen wissen. Besonders

gehört hieher die Stelle Jakob. 2. „Meine Brüder! Sehet bey dem Glauben unsers glorreichen Herrn Jesu Christi nicht auf die Personen. Wenn z. E. einer mit einem goldenen Ring und herrlichen Kleide zu eurer Versammlung käme, zugleich aber käme auch ein Armer in einem schmutzigen Kleide hinein, und ihr sähet auf denjenigen, der mit dem herrlichen Kleide angethan ist, und sprächet zu ihm: Setze du dich hieher; zu dem Armen aber sprächet ihr: Steh du dort, oder setze dich unten an dem Schemel meiner Füße. Hieße das nicht einen strafbaren Unterschied machen, und unbillig richten? Höret meine liebsten Brüder! hat nicht Gott solche erwähler, die irrdisch arm, am Glauben aber reich sind, und sie zu Erben des Reiches bestimmter, welches er denen, die ihn lieben, verheissen hat?“

## 59.

Gleichwie der Religionslehrer ein Muster der Gläubigen in Ansehung aller christlichen Tugenden seyn soll, so soll er es wohl auch in Ansehung der Wohlthätigkeit gegen die Armen seyn. Die Kirchenväter betrachten dasjenige, was demselben von den nöthigen Ausgaben übrig bleibt, als das Erbtheil der Armen. Man zeige sich also nach dem Maas der Einkünfte mildthätig \*).

- \*) Sey barmherzig nach deinem Vermögen, sagte Tobias zu seinem Sohne; hast du viel, so gib reichlich, hast du wenig, so gib wenig, aber mit einem guten Herzen. Tob. 4, 8. 9.

## 60.

Was man selbst zu thun nicht im Stande ist, das kann man durch Fürsprache bey andern zu wege bringen. Der Seelensorger hat hundert Gelegenheiten, die dürftigen Glieder seiner Gemeinde den Wohlhabenden anzuempfehlen; er kann bey besondern Belehrungen das Almosengeben als eines von den vorzüglichsten Tugendmitteln, und guten Werken anpreisen; er kann endlich bey den letzten Willensmeinungen, ohne wider I Abth. 3 Abschn. S. 124. zu fehlen, das Wort für die Dürftigen führen.

## 61.

Indessen würde sich der Seelensorger durch eine übelverstandene Frengebigkeit wider die Religion und wider den Staat versündigen, wenn er durch seine Ausweisungen den Müßiggang und die Trägheit zur Arbeit fähiger Personen unterstützte. Es kommt also sehr viel darauf an, daß man wahrhaft Dürftige von den Unwürdigen Armen wohl unterscheide. Das gilt sowohl von denjenigen Hilfs- gaben, die man von dem Seinigen ertheilt, als von denen, welche man von mildthätigen Christen

zur Austheilung erhält. Man erkundige sich, so viel möglich, um die nähern Umstände solcher Personen, und traue nicht blos ihrem Flehen, Seufzen und Weheklagen, das verstellte Arme oft weimehr, als wahrhaft Nothleidende in ihrer Gewalt haben.

## 62.

Weil nun der Hauptzweck des christlichen Lehramtes Besserung, und Unterweisung ist, und weil sich der Seelenforger alle Gelegenheiten zu Nutzen machen muß, um die nöthigen Lehren anzubringen, so verbinde man mit der Austheilung des Almosen auch die Belehrung der Dürftigen. Man ermuntere sie zur guten Anwendung des Almosen, zur Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter ic. \*)

\*) 1. Abth. 3 Abschn. §. 103.

## 63.

Vermöge der durch die k. k. Verordnung vom 22sten May 1783. geschenehen Umstaltung der bisher vorhandenen Bruderschaften in die einzige unter dem Titel: Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme, liegt dem Pfarrer eine ganz besondere Sorgfalt für die Aufrechthaltung und Aufnahme des Armeninstituts \*) in seinem Bezirke ob. „Da (heißt es in einer k. k. „Verordnung \*\*) mehrere Dominien und Ges  
 „mein

„meinden dieses so heilsame Institut — — ohne  
 „hinlängliche Ursache, und vermuthlich nur aus  
 „Mangel des nöthigen Unterrichts ob Seiten der  
 „Gemeinden, dann aus Nachlässigkeit, Gemäch-  
 „lichkeit und Eigensinn mancher obrigkeitlicher Be-  
 „amten, vielleicht auch einiger Seelsorger und  
 „herrschaftlicher Innhaber selbst einzuführen ver-  
 „weigert haben; auf gleiche Art auch von eini-  
 „gen, die zwar das Institut wirklich eingeführet  
 „haben, sich mit andern Dominien zu vereinigen,  
 „und in einen Hauptbezirk zusammenzutreten An-  
 „stand genommen werde — — — — so hat  
 „Regierung des höchsten Dienstes zu seyn be-  
 „funden, allen Seelsorgern auf dem Lande wie-  
 „derholt aufzutragen, daß dieselben den Gemein-  
 „den den Vortheil des Instituts und die Ver-  
 „einigung mehrerer Gemeinden in einen Haupt-  
 „bezirk begreiflich zu machen trachten sollen etc.“

\*) Damit alle Menschen von diesem Armeninstitut eine voll-  
 ständige Nachricht erhalten, ist von dem Graf Bouquoischen  
 Institut ein Exemplar samt den vortreflichen Predigten des  
 Herrn Hofraths Zippe, und den Gedanken des Murato-  
 ri über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung  
 der Armen jeder Obrigkeit und jedem Seelenforger zu-  
 geschickt worden, worauf wir uns hier der Kürze halber  
 beziehen.

\*\*) Dom 1. Hornung 1784.

Unter andern soll \*), mittelst der Kreisämter und Seelsorger, die Auszeichnung der Mitglieder der neuen Bruderschaft, die Auswahl der Armenväter, — und durch Beyhilfe dieser und der allseitigen Pfarrer die Vormerkung der wirklichen Armen veranstaltet werden. Auch hat der Pfarrer samt den Armenvätern die Anzeige über die den Armen zuzutheilenden Kleidungs- und Bettstücke, dann die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monat- und Wochenzettel, an die Grundobrigkeiten zu übergeben, die Matrikel hingegen bey der Pfarren zu behalten. Weil bey der Einsammlung der Hilfs Gaben insgemein der Pfarrer durch sanfte und bescheidene Beredung mehr ausrichten kann, als irgend ein anderer, so soll derselbe wohl, wo möglich, selbst die Sammlung der Almosen zuflüsse vornehmen.

\*) Verordnung vom 22. May 1783.

Weiter soll, vermöge k. k. Verordnung \*),  
„ die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer  
„ verdient, so wie die Verwendung des Almo-  
„ sens überhaupt in jedem Pfarbezirk unter den  
„ Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrge-  
„ meinden selbst gewählten ihr Vertrauen besitzenden  
„ den

„ den und unentgeltlich dienenden Vorsteher mit  
 „ aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und  
 „ hierüber von dem bey jeder Pfarrgemeinde be-  
 „ stellten Rechnungsführer eine unständliche  
 „ Rechnung gehalten werden. Außerdem, daß  
 „ diese Rechnungen bey jeder Gemeinde von den  
 „ Seelsorgern und Vorstehern durchgegangen und  
 „ berichtet werden sollen, wird auch jedem Mit-  
 „ gliede freigestellet, die Rechnungsbücher samt  
 „ den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung  
 „ der Armenportionen einzusehen, um sich von  
 „ der richtigen dem Endzweck zugesagten Verwen-  
 „ dung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu über-  
 „ zeugen. Dem gesammten Publikum aber soll alle  
 „ Jahre durch den Druck über die eingegangenen  
 „ Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen  
 „ gesammelte Allmosen, und, wie diese Zuflüsse  
 „ verwendet worden, die Ausweisung vorgeleget  
 „ werden.“ Man sieht also wohl, daß bey die-  
 „ sen Rechnungsbüchern und Armenbeschreibungen alle  
 „ mögliche Genauigkeit und Richtigkeit zu beobach-  
 „ ten sey.

\* ) K. K. Verordnung vom 1. August 1783.

## 66.

Weil die Aufnahme des Armeninstituts durch  
 das Betteln in Kirchen, in Privathäusern, auf  
 den Strassen, und unter den Haus- und Kirchen-  
 thü-

thüren sehr gehindert wird, so hat die in milden  
 Stiftungen und Armenleutsachen aufgestellte Ober-  
 direktion \*) „ das Ansuchen gemacht, durch das  
 „ Konsistorium die Verfügung zu treffen, daß die  
 „ Pfarrer, Prediger und Seelsorger die Weisung  
 „ erhielten, in ihren öffentlichen Vorträgen, Pre-  
 „ digten, auch durch die Lehren und Ermahnun-  
 „ gen in den Beichtstühlen, und in den Privatun-  
 „ terredungen das Volk zu ermahnen und zu be-  
 „ lehren, daß es dem Bettelgesinde weder in den  
 „ Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer  
 „ Almosen geben, sondern sie gerade an ihre Pfar-  
 „ rer anweisen, bedauernswürdige Hausarme aber  
 „ nur ingeheim unterstützen, oder zu deren mehre-  
 „ rer Aushilfe einer als andern Pfarre ein Neben-  
 „ almosen, mit der Bestimmung für wen, oder  
 „ mit Benennung der Gattung Armuth wöchent-  
 „ lich überhaupt zufertigen möchte; denn da das  
 „ Nichtgeben eben so wie das Geben eine Hand-  
 „ lung des freyen Willens ist, der freye Wille  
 „ aber durch auf Vernunft und Religionswahrhei-  
 „ ten gegründete Vorstellungen gelenket werden  
 „ muß, so dürfte das vorerwähnte Mittel das  
 „ sicherste seyn, dem unordentlichen Almosengeben  
 „ Einhalt zu thun, wenn die Lehrer des Volks  
 „ demselben mit lebhafter Ueberzeugung des Gei-  
 „ stes bey allen Gelegenheiten einschärfen und dar-  
 „ thun, wie sehr durch das Privatalmosengeben

„ an öffentliche Bettler der der Obrigkeit gebüh-  
 „ rende Gehorsam verletzet, die Ordnung im Staa-  
 „ te verwirrt, das gemeine Beste verachtet, ja  
 „ auch sogar die Sicherheit gehemmt werde, in-  
 „ dem dadurch vielfältig der Müßiggang und vom  
 „ Müßiggange unzertrennliche verschiedene Laster  
 „ und Ausschweifungen genähret, der würdigen  
 „ Armuth ihre zureichenden Hilfszuflüsse entzogen,  
 „ und an Unwürdige verschwendet würden ic. “

\*) Den 17. Hornung 1784.

## 67.

Vermöge der veränderten Findel- und Wai-  
 senhäuser-einrichtung liegt den Seelenforgern die  
 Aufsicht über die Kinder ob, welche den Partheyen  
 auf dem Lande von dem vereinigten Findel- und  
 Waisenhanse zur Pflege anvertrauet werden. Ue-  
 berhaupt wird in der k. k. Verordnung \*) den Seel-  
 sorgern 1) auf das angelegentlichste empfohlen,  
 „ auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege,  
 „ als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu  
 „ tragen, desgleichen den Schulmeistern, welche  
 „ nicht das geringste unter was immer für einem  
 „ Namen am Schulgelde zu fodern haben, alle  
 „ nur immer mögliche Sorge einzubinden. Da  
 „ (heißt es in ebend. Verord.) vorzüglich denjeni-  
 „ gen Partheyen die Kinder zur Verpflegung an-  
 „ vertrauet werden, welche sich mit der Empfeh-  
 „ lung

„lung ihres Seelsorgers melden, so setzt man  
 „2) in die Herren Seelsorger das volle Vertrauen,  
 „daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie  
 „am besten kennen müssen, die Intention Seiner  
 „Majestät auf das wirksamste unterstützen wer-  
 „den. Ferner haben sie 3) die Bezahlung der  
 „Pflegeralteru aus den von dem Waisenhause zu  
 „empfangenden Vorschüssen zu bestreiten, und die  
 „Berechnung hierüber in ein gedrucktes Journal  
 „nach der vorgeschriebenen Formel einzutragen.“

\*) Vom 6. Hornung 1784.

68.

„Die Eintragung in das gedruckte Journal  
 „geschieht auf folgende Weise: Die erste Kolonne  
 „dient, um das Jahr, Monat und Tag, wenn  
 „ein Vorschuß empfangen, oder eine Bezahlung  
 „geleistet wird, einzutragen. Jede Empfangs-  
 „oder Ausgabepost erhält ein fortlaufendes Nu-  
 „mer, welches in der Kolonne No. der Posten  
 „zu stehen kömmt. In dem daran stossenden brei-  
 „ten Raume kömmt bey dem Empfang, woher  
 „und durch wen solche eingegangen, bey der Aus-  
 „gabe aber die Person, und für was für ein  
 „Kind, und für ein Monat die Bezahlung ge-  
 „schehen, einzuschreiben; ist es ein Empfang, so  
 „kömmt derselbe in die Kolonne Empfang, ist es  
 „eine Ausgabe, in die daran stossende für die  
 „Aus-

„Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen, die  
 „letzte Kolonne aber gänzlich unausgefüllt zu ver-  
 „bleiben, weil sie nur für die Buchhalterey zum  
 „Gebrauche ist.“

## 69.

„Die Bezahlung selbst geschieht auf fol-  
 „gende Weise; Vor allem ist das Kind nebst dem  
 „gedruckten Ausschnittszeichen, welches den Na-  
 „men des Kindes und den Tag, wenn es in das  
 „Findelhaus überbracht worden ist, nebst dem  
 „Protokolls-Numer enthält, — dann dem eben-  
 „falls gedruckten Kontrakt, welchen das Findel-  
 „haus der Parthey bey der Uebergabe des Kin-  
 „des zugestellet hat, — vorzuzeigen. Der Kon-  
 „trakt weist die Zahlung aus, welche für das  
 „Kind nach dem Unterschiede des Alters zu lei-  
 „sten ist. Die geschene Zahlung selbst aber  
 „wird auf dem Kontrakte in dem dazu bestimmten  
 „Platz von dem Herrn Pfarrer eingeschrieben.  
 „Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär  
 „im Orte einfinden, welcher das Journal über-  
 „nehmen, die Rechnung schliessen, und den Herrn  
 „Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschuss, als  
 „einem gedruckten Journalsbogen für das darauf  
 „folgende halbe Jahr versehen wird. Von die-  
 „sem Vorschuss sind auch die etwa vorkommenden  
 „Postspesen für die Korrespondenz mit der Ober-

„direktion des vereinigten Findel- und Waisen-  
 „hauses zu bestreiten.“

70.

„Folgende Fälle sind an das Waisenhaus  
 „sogleich einzuberichten: 1) wenn die Parthey  
 „das Kind nicht länger behalten will, oder sol-  
 „ches derselben wegen schlechter Pflege nicht län-  
 „ger gelassen werden kann. In beiden Fällen  
 „ist eine andere Parthey sogleich in Vorschlag zu  
 „bringen. 2) Wenn ein Kind stirbt, so ist so-  
 „gleich das Ausschnittszeichen abzufodern, und auf  
 „dessen Rücken der Tag des Todes von dem Herrn  
 „Seelsorger anzumerken und einzuschicken. 3) Ist  
 „das Kind in dem ersten Jahre seines Alters ge-  
 „storben, so sind dessen Ausstattungsstücke eben-  
 „falls abzunehmen, und bis zur Ankunft des  
 „Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber  
 „gleichfalls in dem Tagebuch vorzumerken.“

71.

In Ansehung der gedruckten Assignationen  
 über die Kostgelder der Findelkinder auf dem  
 Lande, und deren Einsendung an die landständische  
 Kontributionskasse ist folgende Belehrung vorgelegt  
 worden\*): „1) Sind diese Assignationsbogen in  
 „ein Buch, oder Ternion zusammenzuheften,  
 „2) die zwei neben einander stehenden Assignatio-  
 „nen,

„nen, mit Numer 1. angefangen, nach der Ord-  
 „nung fort, zwei neben einander stehende immer  
 „gleich, zu numeriren: sodann 3) auszufüllen  
 „mit Benennung a) der herrschaftlichen Kontri-  
 „butionskasse, von der das Kostgeld bezahlt wor-  
 „den, b) des Kreisviertels, wo die Kasse befind-  
 „lich ist, c) des Pfarrers, der das Geld em-  
 „pfängt, d) des Pfarrortes, e) der Zeit, auf  
 „welche das Kostgeld bezahlt worden, f) der An-  
 „zahl der Säuglinge oder Ziehfinder, g) des  
 „Geldbetrages, und h) des Datums des Em-  
 „pfangs: 3) ist auf jene Assignazion, die mit der  
 „Firma: Direktion des vereinigten Wiener Fin-  
 „del- und Waisenhauses, bezeichnet ist, der Na-  
 „men und Petschaft des Pfarrers nebst den Wor-  
 „ten: richtig empfangen, beizusetzen: 5) ist diese  
 „so gefertigte Assignazion herauszuschneiden, und  
 „dem herrschaftlichen Beamten, der dem Pfarrer  
 „das Kostgeld bezahlt, zu behändigen, und der  
 „Beamte hat solche bei Abführung des Kontribu-  
 „tionalis an das ständische Obereinnehmeramt  
 „statt des darauf bemerkten baaren Geldes einzu-  
 „senden: die andere Assignazion aber rechter  
 „Hand wird auf die nämliche Art, wie die aus-  
 „geschnittene, angefüllt, bleibt aber in dem Bu-  
 „che oder Ternion des Pfarrers unausgeschnitten  
 „zu seiner Legitimation zurück, und muß von dem  
 „herrschaftlichen Beamten, so wie er die Ausge-

„schnittene vom Pfarrer empfängt, eigenhändig  
 „unterschrieben werden, welche sodann dem Pfar-  
 „rer als ein kontrollirendes Rezepisse zu dienen  
 „hat. Daher 7) die Pfarrer solche zurückblei-  
 „bende Assignationsternionen sorgfältigst zu ver-  
 „wahren haben, damit sie sich bey ihrer Rech-  
 „nungslegung mit solchen bey der Findel- und  
 „Waisenhausdirektion ausweisen können.“

\*) Den 6. Juny 1785.

72.

Ueber das kluge Betragen des Seelsorgers  
 gegen fremde Religionsverwandte sind die Wor-  
 te aus den Satzungen des deutsch-ungarischen Kol-  
 legiums zu Pavia sehr merkwürdig: „Besonders  
 „soll man den Zöglingen Gelindigkeit und Lie-  
 „be empfehlen, und ihnen Abscheu vor jenem  
 „theologischen Hasse predigen, wodurch man  
 „immer sehr schlecht vom Gegentheile denkt, und  
 „urtheilt, und womit die Gemüther der Gegner  
 „noch mehr erbittert und von uns entfernt wer-  
 „den. Unterrichtet von dem Wesen der wahren  
 „christlichen Toleranz werden sie Wahrheit und  
 „Irrthum nicht gleich schätzen, aber doch Frieden  
 „mit den Glaubensgegnern haben, sie mit Gefäl-  
 „ligkeit lieben; und kömmt es je einmal zu einem  
 „Streit mit ihnen, nicht wie Feinde, sondern  
 „friedvoll wie Freunde mit ihnen handeln, und  
 „ihre

„ihre Fehler bestreiten, ohne die Person zu be-  
 „leidigen \*).“

\*) Ganz recht setzt der Herr Hofrath Zippe in seiner Abhandlung von der moralischen Bildung angehender Geistlichen 9 Abschn. §. 1. unter die moralischen Ursachen der Intoleranz: Herrschsucht, Eigennuz, Trägheit in Rücksicht auf Erkenntniß und Ausübung der Tugend. Diese unglückseligen Leidenschaften haben von den ersten Zeiten an Trennungen erzeugt und unterhalten. Man ersticke sie bey angehenden Religionslehrern; und man hat zugleich den Keim der Unverträglichkeit erstickt.

## 73.

Aus der Pflicht, alle Liebe und Gewogenheit gegen dieselben zu bezeigen, folgt unmittelbar, daß man sich nach der allerhöchsten Vorschrift \*) von allen Kontroversien und Schmäbungen auf der Kanzel, bey den Christenlehren und im Umgange zu enthalten habe.

\*) K. K. Verordnung vom 16ten Jenner 1782.

## 74.

Um nun aber leichtsinnige Abfälle, und die daraus entstehenden Unordnungen zu verhüten, hat man „nur die Lehren Jesu Christi, und der ka-  
 „tholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit  
 „und Nutzbarkeit ohne Strichelen auf Glaubens-  
 „gegner darzuthun, mehr die Religion, die Sit-  
 „tenlehre den Menschen einzuprägen, und anzu-

„empfehlen, als Gelehrsamkeit, und theologische  
 „Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen könnenden  
 „Volke auszukramen. Da viele der katholischen  
 „Unterthanen (heißt es in der k. k. Verordnung\*)  
 „so wenig von der einen, als von der andern Re-  
 „ligion einige gegründete Begriffe haben, folglich  
 „durch bloßes Zureden einiger Ungläubigen sich  
 „ganz leicht zum Abfalle von der katholischen Re-  
 „ligion verleiten lassen, — so ist es in derglei-  
 „chen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der  
 „Geistlichen, derley unsinnige und nichtswissende  
 „Leute mit guten, milden, und überzeugenden  
 „Worten zurecht zu weisen, und zu belehren.“

\*) Vom 14 Jänner 1782.

## 75.

Eben diesen Geist der Friedfertigkeit und Lie-  
 be soll der geistliche Vorsteher auch seiner Gemei-  
 ne bey allen Gelegenheiten einzuprägen suchen.  
 „Die katholischen Unterthanen (sagt die k. k. Ver-  
 „ordnung) \*) sollen ihren irrenden Brüdern alle  
 „Liebe und Gewogenheit bezeigen, und sich eben-  
 „falls von allen Streitigkeiten über den Glauben,  
 „folglich auch um so mehr von Schmähungen und  
 „Thätigkeiten enthalten.“

\*) Vom 16 Jänner 1782.

Besonders hat man auch obrigkeitlichen Personen, Dorfrichtern, Wirthshausinnhabern u. dgl. den höchsten landesfürstlichen Befehl, mit Religionsgründen unterstüßt, vorzuhalten: „ Sie hätten 1) keinen Haß, oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen, oder Strafen wegen sonstigen Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen: 2) wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschehe. 3) Wenn wegen Thätigkeit, Schmähungen u. eine Strafe nöthig wäre, sey ihnen allemal deutlich und klar zu sagen, warum es geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sey; woben auch genau zu beobachten komme, daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derselben unruhigen Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestraft werden sollen“

Da nun aber Ruhe und Ordnung nicht erhalten werden kann, wenn sich nicht beide Parthenen auf eine gleiche Art verhalten, so hat man auch andererseits den Katholiken selbst, so oft sich Gelegenheit darzu darbeut, vorzustellen, sie dürften sich „nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Ehefrauen, oder Männer, Kinder, oder ihr Gesind zu ihrer Religion durch Drohungen, oder Verachtungen zu zwingen, oder anzuhalten, vielweniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, da sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestraft werden sollen \*)“

\*) Ebeud. Verordnung.

„Nachdem Se. röm. k. k. ap. Majestät überhaupt einerseits von der Schädlichkeit alles Ge-  
 „wisses

„ wissenszwanges , und andererseits von dem grof-  
 „ sen Nutzen , der für die Religion und den Staat  
 „ aus einer wahren christlichen Toleranz entsprin-  
 „ ge , sich bewogen gefunden , den Augsburgischen  
 „ und Helvetischen Religionsverwandten , dann der  
 „ Nichtunirten Griechen ein ihrer Religion gemäs-  
 „ ses Privat-Exercitium allenthalben zu gestat-  
 „ ten , ohne Rücksicht , ob selbes jemal gebräuch-  
 „ lich , oder eingeführt gewesen sey , oder nicht , \*)“  
 so ist ausgemacht , daß der Seelsorger dieselben  
 in den Rechten und Freyheiten , welche aus die-  
 ser Religionsübung fließen , auf keine Weise stören  
 kann , ohne sich wider die Religion und die höch-  
 sten Gesetze zu versündigen.

\*) Toleranz-Circulare vom 13. Octob. 1781.

## 79.

Diese Freyheiten bestehen darinn: „ 1) ist  
 „ den akatholischen Unterthanen , wo hundert Fa-  
 „ milien existiren , wenn sie auch nicht in dem Or-  
 „ te des Bethauses oder Seelsorgers , sondern ein  
 „ Theil derselben auch einige Stunden entfernt  
 „ wohnten , ein eigenes Bethaus nebst einer  
 „ Schule bewilligt , die weiter entfernten aber  
 „ können sich in das nächste , jedoch inner den kai-  
 „ serl. königl. Erbländern befindliche Bethaus , so  
 „ oft sie wollen , begeben ; auch ihre erbländi-  
 „ schen

„ schen Geistlichen die Glaubensverwandte besu-  
 „ chen, und ihnen, auch den Kranken mit dem  
 „ nöthigen Unterricht, Seelen-Leibestrost be-  
 „ stehen; — auch soll ihnen alle Administration  
 „ ihrer Sakramente und Ausübung des Gottes-  
 „ dienstes sowohl in dem Orte selbst, als auch  
 „ deren Ueberbringung zu den Kranken in den  
 „ dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen  
 „ Begräbniße mit Begleitung ihres Geistlichen  
 „ vollkommen erlaubt seyn. 2) Blicke denselben  
 „ unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche  
 „ von den Gemeinden zu erhalten wären, zu be-  
 „ stellen, über welche jedoch die kaiserk. königl.  
 „ hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode und  
 „ Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hätte.  
 „ Ingleichen bewilligten Se. k. k. Majestät 3)  
 „ den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn  
 „ selbe ihre Pastores dotireten und unterhielten,  
 „ die Auswahl derselben. Wenn aber solches  
 „ die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten  
 „ sich diese des juris presentandi zu erfreuen.  
 „ 4) Hätte es von Ausstellung der bisher ge-  
 „ wöhnlich gewesenenen Reserve von Seite der  
 „ A catholicorum wegen Erziehung ihrer Kinder  
 „ in der römisch-katholischen Religion gänzlich  
 „ abzukommen, da bey einem katholischen Vater  
 „ alle Kinder in der katholischen Religion sowohl  
 „ vom männlichen als weiblichen Geschlechte ohne

„ An-

„Anfrage zu erziehen wären, welches als ein  
 „Prærogativum der dominanten Religion anzuz-  
 „sehen sey: wo hingegen bey einem protestanti-  
 „schen Vater und einer katholischen Mutter sie  
 „dem Geschlechte zu folgen hätten. 5) Wären  
 „die Acatolici zu keiner andern Eidesformel,  
 „als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsä-  
 „ßen gemäß sey, weder zur Beywohnung der  
 „Prozessionen oder Funktionen der dominan-  
 „ten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, an-  
 „zuhalten.“

## 80.

Doch haben diese Freyheiten auch ihre Ein-  
 „schränkungen. 1) „Das Bethaus soll, wo es  
 „nicht schon anders wäre, kein Geläute, keine  
 „Glockenthürme, und keinen öffentlichen Ein-  
 „gang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte,  
 „haben. 2) Sollen die Akatholischen unter schwer-  
 „ster Verantwortung nie verhindern, daß einer  
 „von einem oder andern Kranken anverlangte ka-  
 „tholische Geistliche berufen werde. 3) Sollen  
 „keine Handlungen und Aemter, die auf die äu-  
 „ßerliche Religion als Civileffectus einen Ein-  
 „fluß hätten, fremden den Landesgesetzen und der  
 „dießfälligen Jurisdiktion nicht unterworfenen Per-  
 „sonen gestattet werden; daher bey den akatholi-  
 „schen Unterthanen die Taufe, Trauung und Be-  
 „gräb-

„gräbnisse nur von solchen Personen, die vom  
 „State und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt  
 „haben, verrichtet werden müßten.“ \*)

\*) Hofresolution vom 13. Jänner 1782.

## 81.

Um einerseits in seinen Pflichten nichts zu  
 versäumen, und andererseits nicht in fremde Rech-  
 te einzugreifen, ist sehr nöthig zu wissen, wie  
 man sich in Ansehung der Amtsverrichtungen bey  
 Akatholischen zu verhalten habe. \*) Vor allem  
 ist der Unterschied zu bemerken, ob ein prote-  
 stantischer Prediger in dem Orte einer katholischen  
 Pfarren zugegen sey, oder nicht.

\*) Verordnung vom 16. März 1782.

## 82.

Im ersten Falle tauft, trauet und begräbt  
 der akatholische Geistliche, und verrichtet die er-  
 stern beyden Handlungen in dem Bethause, weil  
 nirgend ein Prediger anzustellen ist, ohne daß zu-  
 gleich ein Bethaus da wäre. Die Protestanten  
 werden auf den Kirchhöfen der Gemeine ohne Un-  
 terschied begraben; der Prediger begleitet unter  
 dem Geläute der Glocken, wofür aber die Gebühr  
 an die katholische Kirche zu bezahlen ist, die Lei-  
 che; der akatholische Schulmeister singet auf dem  
 Kirchhofe; niemals aber ist den Protestanten er-  
 laubt,

laubt, dergleichen Funktionen in der katholischen Kirche zu verrichten.

## 83.

Ist aber weder ein akatholisches Bethaus, noch Pastor vorhanden, und sind die Protestanten eines solchen Orts auch bey keiner benachbarten Gemeinde einverleibet, so verwenden sie sich sowohl bey Trauungen, Taufen, als Begräbnissen an den katholischen Seelenforger; der letztere gebrauchet bey den beyden zuerst genannten Ministerialhandlungen das Ritual seiner Diözese; jedoch sind die Formeln in der Landessprache auszudrücken. Die Leichen der Protestanten begleitet ebenfalls der katholische Pfarrer, wenn man ihn hierzu eingeladen hat, er sorget nur dafür, daß keine dem Fegfeuer, oder andern Lehren der herrschenden Religion entgegenstehenden Lieder gesungen werden, und läßt die Leiche, ohne das Grab zu segnen, beysetzen. In jenen Orten, wo kein Bethaus, noch Prediger, sondern blos ein akatholischer Schulmeister ist, verrichtet der letztere, wenn nicht ausdrücklich der Pfarrer zur Begleitung der Leiche gebeten worden, die Begräbnißzeremonien.

„ Ueber die Frage : wie sich bey Kopula-  
 „ tionen zwischen zweyerley Religionsverwand-  
 „ ten zu benehmen sey, haben Se. Majestät an-  
 „ zubefehlen geruhet, \*) daß die Kopulation durch  
 „ den katholischen Pfarrer zum Beweis des Vor-  
 „ zugs der dominanten Religion auch damals zu  
 „ verrichten sey, wenn wirklich der akatholische  
 „ Theil lieber von der Ehe abstehe, als sich von  
 „ einem katholischen Priester trauen lassen wollte,  
 „ und hier nicht weiter gegangen werden soll, als  
 „ daß, weil die Verkündigung einer solchen Ehe  
 „ von beyder Theile Seelsorger geschehe, auf Ver-  
 „ langen des einen, nämlich des akatholischen  
 „ Theils gestattet werde, daß der Pastor als Zeu-  
 „ ge bey der Einsegnung, die von dem katholi-  
 „ schen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn  
 „ möge, wie dann, und so fern der akatholische  
 „ Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnü-  
 „ gen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen  
 „ wollte, solches geschehen zu lassen sey, da dem  
 „ Staate und dem gemeinen Wesen vollkommen  
 „ gleichgiltig sey, ob ein Unterthan mit dieser  
 „ oder jenen Unterthanin sich verehliche.“

\*) Verordnung vom 25. Oktober 1783.

„ Was die Stolgebühren und Pfarrbücher  
 „ betrifft, so haben Seine K. K. Majestät beschlos-  
 „ sen, \*) daß, da die katholischen Pfarrer die  
 „ Jura Stolæ von den A katholischen zu beziehen,  
 „ dieselben auch die Tauf-, Trauungs- und Ster-  
 „ befälle der A katholiken unter den bisherigen  
 „ Vorsichten genau und richtig, und in der näm-  
 „ lichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher  
 „ einzuverleiben hätten. Ob nun auch der Pastor  
 „ seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatno-  
 „ tiz führen wolle, daran sey nichts gelegen, und  
 „ könne man es geschehen lassen. So viel es hin-  
 „ gegen die Mefner belange, \*\*) so erklären Se.  
 „ Majestät, daß die A katholischen ihnen nichts  
 „ mehr zu geben schuldig sind, so wie auch den  
 „ Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in  
 „ die Schule schicken, sondern eine eigene pro-  
 „ testantische errichtet haben.“

\*) Hofdekret vom 22. Hornung 1782.

\*\*) Verordnung vom 13. März 1782.

Um sich bey entstehenden Unruhen gehörig  
 zu verhalten, muß man stäts die über dergleichen  
 Fälle ergangenen K. K. Verordnungen zur Richt-  
 schnur und Verhaltensregel nehmen. „ Sobald  
 „ sich (heißt es) \*) eine Unruhe äußert, ist den  
 „ Aca-

„Acatholicis zu erklären, daß sie sich auf das  
 „genaueste nach dem erlassenen Toleranzpatent zu  
 „verhalten hätten; es sey ihnen keineswegs da-  
 „rinn verstatet, einander weder in dem Orte  
 „selbst, noch weniger in andern Ortschaften auf-  
 „zusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer  
 „andern, als der katholischen Religion bekennen  
 „wolle, habe sich entweder bey seinem Wirth-  
 „schaftsamte, dem Magistrate, oder dem Kreis-  
 „amte, jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers  
 „schriftlich zu melden.“

\*) Verordnung vom 15. Jänner. 1782.

## 87.

„Erklärungen von ganzen Gemeinden,  
 „oder die nur haufenweise geschehen, sind keines-  
 „wegs als schon zum Beweiß geltend anzusehen,  
 „sondern alle diese sich meldenden akatholischen  
 „Unterthanen müssen nochmals zum Amte, oder  
 „zum Magistrat vorgerufen, und allda einzeln,  
 „sowohl Männer, als Weiber in Besehn eines  
 „von dem Ordinarius eigends hiezu aufgestellten  
 „Geistlichen um ihre Religion, ihre eigenen  
 „Glaubenssätze, dann ihre Zweifel kurz und bün-  
 „dig befragt werden; diese einzelnen Erklärungen  
 „der Akatholischen sind dann in Kürze aufzuneh-  
 „men, denselben vorzulesen, und von jedem Un-  
 „terthan besonders mit Besehung seines Na-  
 „mens,

„ mens , oder seines Handzeichens zu unterfertigen.  
 „ Der besizende geistliche Kommissär hat vermöge  
 „ seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht  
 „ sich bestens zu befeissen , diejenigen , die ganz un-  
 „ wissend , oder in ihren Grundsätzen schwankend ,  
 „ oder in der Religion , die sie sich auswählen , gar  
 „ nicht unterrichtet wären , mit guten , sanften und  
 „ überzeugenden Worten , und einleuchtenden Be-  
 „ weisen zu belehren , und zur katholischen Religion  
 „ zurückzuführen. ‘ \*)

\*) Verordnung vom 31. Jänner 1782.

## 88.

„ In Ansehung jener Kinder , welche zu ih-  
 „ ren akatholischen Eltern nicht zurückkehren , son-  
 „ dern bey katholischen Leuten , um der Gefahr des  
 „ Zwangs , oder Abfalls vom Glauben zu entgehen ,  
 „ bleiben wollen , haben Se. Majestät zu erklären  
 „ geruhet , \*) daß überhaupt keine Jahre bestimmt  
 „ werden könnten , da die Aufklärung , die Umstän-  
 „ de , der heitere Begriff , die vollkommenste Frey-  
 „ heit , keine gemachten Reizungen , noch weniger  
 „ vorgegangene Strafe und Unwillen des Berufes  
 „ auch als entfernteste Ursachen in Betrachtung  
 „ kommen müssen. Wenn also alle diese Erforsch-  
 „ ungen der Bedingnisse , keine ausgenommen , in  
 „ Gegenwart der eigenen Eltern , Befreundten und  
 „ Religionsgenossen gründlich vorgegangen , und  
 „ be-

„bestätiget, auch nach einem Verlauf von sechs  
 „Monaten wiederholt erneuert wurden, so könnte  
 „ein Kind bey was immer für Jahren, wenn es sich  
 „zur katholischen Religion erklärte, nicht anderst,  
 „als in selber unterrichtet, an und aufgenommen  
 „werden; so wie, wenn nur eine von diesen Be-  
 „obachtungen ermangelte, anwiederum ein Kind,  
 „in was immer für Jahren es sich auch befände,  
 „sobald es nicht sui juris sey, als wegen einer  
 „nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vokation  
 „seinen Eltern und Befreundten nicht benommen,  
 „oder vorenthalten werden.“

\*) Verordnung vom 28. März 1782.

### 89.

In Ansehung derjenigen Unterthanen der deut-  
 schen Erblanden, die nach den festgesetzten Ter-  
 minn vom 1 Jänner 1783. mit ihren Erklärungen  
 zu den tolerirten Religionen hervorkommen, haben  
 S. Majestät zu entschliessen geruhet, daß solche,  
 mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel ihunlich-  
 ster Massen zur wahren Religion zurückgeführt,  
 und jede einzelne Person oder Familie, die von der  
 Religion abfällt, zu einem sechswochentlichen Un-  
 terricht in der katholischen Religion angehalten wer-  
 den soll. \*) Wenn aber dergleichen Leute nach die-  
 ser Zeit nicht zurückzubringen sind, so soll man \*\*)  
 sie in das allgemeine Verzeichniß der Akatholischen  
 unter

unter der besondern Rubrike später Gemeldete eintragen, und ihnen, wie allen andern den Gottesdienst in ihrer Religion frey gestatten.

\*) Verordnung vom 21. Hornung 1783.

\*\*\*) Hofresolution vom 15. May 1783.

## 90.

Was muthwillige Aufheber und Parthey-  
stifter betrifft, so muß man insgemein annehmen,  
daß solche Menschen nichts weniger, als aus Re-  
ligionsgründen und Ueberzeugung, sondern aus  
weit andern niedrigen Ursachen sich Anhänger zu  
verschaffen suchen, und also auch durch Religions-  
gründe nicht leicht gebessert werden können. Alles,  
was man thun kann, ist, daß man 1) seine Ge-  
meine durch öffentliche sowohl, als besondere Er-  
mahnungen in der Liebe zur Ruhe und Einigkeit  
zu erhalten sucht, und 2) eine Anzeige an die po-  
litische Stelle macht, welche das Nöthige vorneh-  
ren wird. „Die muthwilligen Aufheber, (sagt  
„die k. k. Verordnung vom 30. Juny 1782.)  
„oder im Lande herumirrende Verführer belangend,  
„wären solche nach den allgemeinen politischen  
„Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen.“

## 91.

Unverantwortlich wäre es, wenn man die Re-  
geln der Billigkeit, welche man gegen fremde Na-

Religionsverwandte beobachten soll, gegen seine eigenen Brüder und Berufsgesährten verletzte, und sich durch Meid, durch Hochmuth, durch Interesse, durch den Unterschied in manchen unwichtigen Meinungen, oder wohl gar durch die Ungleichheit des Rocks zur Unverträglichkeit bewegen liesse. Wie kann unter gemeinen Christen der Geist der Einigkeit herrschen, wenn der Geist der Uneinigkeit unter den Religionsdienern herrscht? Anwendbar ist hier, was der Apostel den Christen von Korinth schrieb: „Ich bitte euch, liebe Brüder! — daß „unter euch keine Trennungen seyn. — — Ein „jeder unter euch spricht: ich hange dem Paulus „an, ich dem Apollo, ich dem Kephas, ich dem „Christus. Ist denn Christus zertheilt? Ist denn „Paulus für euch gekreuziget worden? Oder seyd „ihr im Namen des Paulus getauft?“

\*) 1. Kor. 1, 12.

## 92.

Es ist nichts seltenes, daß man Leute in der Gemeinde hat, die in einem bösen Rufe stehen; man nennt sie Uebelberüchtigte. Hier ist manche Vorsicht nöthig. Man sey 1) ja nicht zu leichtgläubig, und gebe nicht jedem Schwärzer Gehör. Man untersuche 2) die Sache, so viel möglich, selbst in der Stille, und gehe eine solche Person nicht ehe an, als man von dem Aergerniß, das sie anrichtet, wirklich

wirklich überzeugt ist. Man bleibe 3) anfangs im allgemeinen stehen, und suche Gelegenheit, von der Sträflichkeit dieses oder jenes Vergehens, dessen sie sich verdächtig und schuldig gemacht hat, ohne Anwendung auf sie zu reden. Sieht sich 4) der Uebelberüchtigte selbst schuldig, so verfährt man mit ihm nach den allgemeinen Regeln vom Strafantheil; zeigt er sich hartnäckig, oder will er wohl noch seine Unschuld vertheidigen, so stelle man ihm vor, daß man auch für seinen guten Ruf sorgen müsse. Richtet man mit allen Vorstellungen nichts aus, und kann man dem Aergerniß und der Unordnung, welche eine solche Person in der Gemeinde anrichtet, nicht anders abhelfen, so melde man die Sache auf eine bescheidene Art der Obrigkeit.

## 93.

Es ist eine ganz gewiß übelverstandene Barmherzigkeit, wenn man Verbrechern, die um der Gerechtigkeit zu entweichen, sich in Kirchen oder andere zu Religionsfachen bestimmte Häuser flüchten, oder Anklanten, Schutz giebt. Man kehrt die Ordnung um, wenn man für solche Bösewichter mehr besorgt ist, als für die Sicherheit des Staats und der unschuldigen Glieder desselben, die ein solcher, so bald er wieder loskömmt ganz gewiß verletzen wird. Darauf gründet sich dasjenige, was die k. k. Verordnung \*) sagt. „Es soll näm-

„lich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der  
 „weltliche Richter alsogleich die Aushändigung des  
 „Ahsantens von dem geistlichen Vorsteher der Kir-  
 „che oder des Gotteshauses, worein er sich flüch-  
 „tet, behörig begehren, und diese Aushändigung  
 „hat der Kirchenvorsteher auch ohne weitere An-  
 „frage bey seiner geistlichen Instanz unverzüglich  
 „platterdingen ins Werk zu setzen. — Wir ge-  
 „bieten allen und jeden, was Standes sie immer  
 „sind, bey der Strafe unserer schweren Ungnade,  
 „daß Niemand sich unterstehen solle, einen das  
 „Asylum suchenden Menschen, unter was für  
 „Vorwand es nur seyn mag, zu verheelen, oder  
 „demselben fortzuhelfen. 1c.“

\*) Verordnung vom 15. September 1735.

#### 94.

Es ereignet sich zuweilen, daß durch Par-  
 thenenstifter öffentliche Unruhen oder Aufstände  
 entstehen. Das Meiste muß in solchen Umständen  
 die Ortsobrigkeit zur Stillung derselben beitragen;  
 indessen kann doth auch der Religionslehrer dabey  
 nicht ganz gleichgiltig seyn. Man suche 1), wenn  
 es ja möglich ist, den Anführern sanft und ver-  
 nünftig zuzureden; man bemühe sich 2) besonders  
 die Ansehnlichern in der Gemeine von aller Theil-  
 nehmung abzuhalten; man kann 3) auch bey den  
 öffentlichen Religionsunterweisungen die Lehren vom  
 Frieden

Frieden und der Einigkeit im Allgemeinen vortragen. Man schlage sich 4) ja nicht zu einer aus den Parthenen, und thue, auch wenn man angegangen wird, keinen Ausspruch über das Recht oder Unrecht der beyden Theile. Ganz unvernünftig wäre es, 5) wenn man sich, um Frieden zu machen, persönlich unter die etwa auf öffentlichen Plätzen streitenden Haufen begeben wollte; man würde sich dadurch nur Verantwortung, Verdruss, Schimpf, und manche Gefahr zuziehen.

## 95.

Die Erfahrung zeigt leider, daß auch der Rechtschaffene nicht frey von Verfolgungen ist. Es geschieht nicht selten, daß Uebelgesinnte den Religionslehrer durch Reden angreifen, oder ihn seine Rechte streitig machen, oder böse Gerüchte von ihm austreuen, u. d. gl. Man halte sich hier 1) an die Lehre des Apostels: Rächet euch selber nicht, sondern überlasset es dem göttlichen Zorne. \*) Defsentlich in Religionsvorträgen angebrachte Klagen dienen 2) gemeiniglich nur, die Uebelgesinnten in ihren Gesinnungen zu stützen, bey ganz Gleichgiltigen Verdacht zu erwecken, und Parthenen zu veranlassen. Am besten ist's, wenn man 3) die Vertheidigung seiner Ehre oder Rechte Andern wohlmeinenden überläßt. Indessen kann der Religionslehrer, weil er immer, um mit Nutzen zu arbei-

ten, Ansehen bey seiner Gemeinde haben muß, nicht allemal gleichgültig seyn. Der Apostel wußte, da es die Umstände erforderten, seine Rechtschaffenheit nachdrücklich zu vertheidigen. \*\*) Welche Maßregeln man in besondern Fällen zu ergreifen habe, das müssen jedesmal die Umstände lehren.

\*) Röm. 12, 19.

\*\*) So vertheidigte er sich unter andern vor dem Festus, als denselben die hohen Priester und Vornehmsten der Juden baten, er möchte ihn nach Jerusalem führen lassen, in der Absicht, ihn unterwegs ums Leben zu bringen: Ich habe mich, sprach er, weder wider das jüdische Gesetz, noch wider den Tempel, noch wider den Kaiser in etwas versündigt. — Habe ich etwas begangen, das den Tod verdient, so weigere ich mich nicht zu sterben, ist aber nichts an dem, wovon sie mich anklagen, so kann mich ihnen Niemand übergeben. Ich appellire an den Kaiser. Apostelgesch. 25, 3. 8. 11.

96.

Eben das gilt mit Maßgabe von persönlichen Beleidigungen und Unbilden, die man manchmal von einzelnen Gliedern der Gemeinde zu erfahren hat. Man halte sich 1) an die allgemeinen Regeln des Christenthums von der Vergeltung der Unbilden, und an das Beyspiel des Heilandes, der, da er gelästert wurde, nicht wieder lästerte, und nicht drohete, da er litt. \*) Man entferne 2), wenn es sich anders mit der Rechtschaffenheit und der Erfüllung der übrigen Pflichten verträgt, alle auch an und für sich unschuldigen

Ur-

Ursachen der Feindschaft. Man suche 3) seinen Feind durch Wohlthaten und Liebesbezeugungen, besonders durch getreue Erfüllung seiner Amtspflichten, zu gewinnen. „Wenn deinen Feind hungert, (sagt der Apostel), \*\*\*) so gieb ihm zu essen, wenn ihn durstet, so reiche ihm zu trinken, (komme überall, wo du kannst, seiner Nothdurft zu Hilfe); wenn du das thust, so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln; (jede Wohlthat wird ihn empfindlich beschämen, und von seiner Feindseligkeit abziehen; bestiege das Unrecht anderer gegen dich durch Wohlthaten gegen sie.“ Man mache endlich 4) seinen Feinden den Weg zur Versöhnung so leicht, als man kann.

\*) 1 Petr. 2, 23.

\*\*) Röm. 12, 20.

## 97.

Von den mit dem Seelenforgeramte verbundenen Rechten und Freyheiten handelt das kanonische Recht ausführlich. Wir erinnern hier nur, daß der Pfarrer dieselben zwar, 1) um seinem Nachfolger nichts zu vergeben, wenn es die Umstände fordern, vertheidigen, und darüber halten darf, aber sie doch auch 2) nicht weiter, als es ihm zusteht, ausdehnen, und immer 3) einen vernünftigen Gebrauch davon machen soll.

Ganz unstreitig hat der Pfarrer das Recht, seinen Unterhalt zu fordern. Der Arbeiter ist seines Lohns werth. \*) Die Einkünfte der Seelsorger bestehen entweder a) in der Nutznießung von zur Pfarren gehörigen Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen u. oder b) in Beiträgen, die man entweder jährlich oder in Rücksicht auf gewisse Amtsverrichtungen erhält. Zu den erstern gehören 1) die Zehenden, oder 2) ein ausgemessener Gehalt aus öffentlichen Kassen, oder 3) eine bestimmte Summe Geldes, welche die Gemeinde erlegt, u. d. gl. Zu den zweyten die sogenannten Stolgebühren.

\*) 1 Tim. 5, 18. Haben wir, schrieb der Apostel an die Korinther, nicht das Recht, Speis und Trank von euch zu begehren? Wer lebt jemals im Krieg von dem Seinigen, wer pflanzet einen Weingarten, und genießt nichts von dessen Früchten? Wer weidet eine Heerde, und ist von der Milch der Schaaf nicht? Rede ich vielleicht nur aus menschlichen Gründen? Spricht das Gesetz nicht ebenso? Im mosaischen Gesetz ist geschrieben: du sollst dem Ochsen am Dreschwagen das Maul nicht verbinden. — Wirds zu viel seyn, wenn wir von eurem Irdischen einärndten, nachdem wir geistlichen Saamen bey euch ausgestreuet haben? Wißet ihr nicht, daß die Diener des Tempels und Altars vom Tempel ihr Essen, und am Altar ihren Theil haben? So hat auch der Herr verordnet, daß die, welche das Evangelium predigen, von ihrem Amte sich nähren sollen. 1 Kor. 9.

Was die zur Pfarren gehörigen Grundstücke betrifft, so versteht sich von sich selbst, daß es wider alle Billigkeit wäre, und daß man sich selbst sowohl, als dem Nachfolger Schaden zufügen würde, wenn man sie nicht im guten Stand erhielte, und die sorgfältige Pflege derselben außer Acht ließe. Durch allerhöchste Verordnungen ist vorgesehen, daß sie ohne Einwilligung der Landesstelle nicht veräußert oder vertauscht werden dürfen.

In Ansehung der übrigen Einkünfte ist offenbar, daß man nur zu denjenigen ein Recht habe welche durch die Gesetze, oder durch die rechtmäßige Gewohnheit zum Unterhalt bestimmt sind. Durch eine k. k. Verordnung \*) wird 1) „den Landesstellen anbefohlen, den Mißbrauch, für die österliche Beicht von jeder Person den Beichtkruzer abzunehmen, alsogleich abzustellen.“ Nach einer anderen \*\*) sind 2) „die Versehen und Beichtgelder bey den Kranken — zu verbieten und keine Beschränkung zuzulassen.“ Nach 2. Abtheil. 2 Abschn. S. 28. darf 3) für die Taufe keine Stolzgebühr angenommen werden. Auch machen 4) die bey den Kirchen eingehenden Almosengelder keinen Theil des Unterhaltes aus. „Es sey, heißt es (Verordnung vom 22. May

„Man 1773.) allerhöchsten Orten die Anzeige  
 „geschehen, daß sich von einigen Pfarrern die  
 „bey den Kirchen eingehenden Almosengelder zur  
 „Ungebühr zugeignet zu werden pflegen, welchen  
 „Unfug Ihre k. k. Majestät für das Künftige  
 „einzustellen allergerechtest anempfohlen haben.“

\*) Verordnung vom 16. Oktober 1767.

\*\*) Verordnung vom 6. Julii 1776.

101.

Die noch bestehenden Stolgebühren für  
 den Pfarrer sind: 1) für Begräbniße, die Ar-  
 men ausgenommen, „welche außer wenigem Haus-  
 „geräth nichts verlassen, und deren Mittellosig-  
 „keit entweder durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder  
 „von dem Grundrichter bescheiniget wird. Auch  
 „sollen \*) die Findlinge, als vom Staat Ver-  
 „sorgte, unentgeltlich begraben werden.“ 2)  
 Für Trauungen. 3) Für das dreymalige Auf-  
 bieten. 4) Für einen Schein aus dem Tauf-  
 Trauungs- oder Todtenbuche. „In jedem an-  
 „dern Falle soll Niemand etwas mehr, als in  
 „den vorgehenden Rubriken ausgesetzt ist, nicht  
 „nur nicht zu fordern, sondern auch nicht einmal  
 „anzunehmen berechtiget seyn.\*\*) Für das Vor-  
 „segnen der Wöchnerinnen darf zwar nichts  
 „gefordert werden, aber wo etwas freywillig an-  
 „geboten wird, kann es angenommen werden.“

\*) Verordnung vom 16. Juny 1785.

\*\*) Verordnung vom 25. Jänner 1782.

## 102.

Man enthalte sich einerseits bey der Einforderung der rechtmäßigen Gebühren, von allen ungestümmen und gewaltsamen Erpressungen; man vergebe aber auch andererseits seinem Nachfolger nichts durch übelverstandene Freygebigkeit. Man fordere immerhin bey den Amtsverrichtungen selbst, die ganz Mittellosen ausgenommen, das Gewöhnliche. Will man wohlthätig seyn, so kann man das, was den Leuten auf diese Art entgeht, auf eine andere weit schicklicher ersetzen.

## 103.

Was freywillige Beyträge, Geschenke, Wohlthaten betrifft, so enthalte man sich nicht nur aller niederträchtigen Griffe, sondern nehme auch nicht zu leicht und unüberlegt Wohlthaten an. Man geräth dadurch nur gar zu oft in verdrüßliche Verbindungen, und ist gar leicht unter das Joch gebracht. (Es ist viel besser geben, als annehmen. \*)

\*) Apostelgesch. 20, 35.

## 104.

Es braucht nicht erst erinnert zu werden, daß der Seelensorger, wie es jedem vernünftigen Manne zusteht, 1) sein Vermögen auf eine bescheidene Art anwenden, 2) sich von Kargheit und Verschwendung gleich weit entfernen, 3) die Ein-

Einkünfte mit den Ausgaben genau zusammenhalten, und 4) sich nicht in die Nothwendigkeit versetzen müsse, Schulden zu machen, wodurch man sich gemeiniglich Kummer, beschwerliche Verbindlichkeit, manchmal auch Schande zuzieht.

## 105.

Theils um sich selbst in verschiedenen Fällen sicher zu stellen, theils auch um den Nachfolger manche Verlegenheit zu ersparen, soll der Pfarrer alle Genauigkeit und Richtigkeit in Ansehung der Pfarrbücher oder Pfarrprotokolle beobachten. In jeder Pfarren sollen folgende Bücher gehalten werden: 1) Das Taufbuch oder Geburtsregister, mit den oben (2. Abtheil. 2. Abschn. S. 34.) angemerkten Rubriken. 2) Das Sterberegister oder Todtenprotokoll (nach 1. Abtheil. 2. Abschn. S. 175.) 3) Das Trauerregister (nach 2. Abtheil. 2. Abschn. S. 159. u.)

## 106.

„Zu Ende eines jeden Jahrs sollen \*) die Pfarrer — von allen 3. Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrs-  
tabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Konskriptionsbezirke, auch an das Kreisamt einschicken.“

\*) Verordnung vom 20. Hornung 1784.

In Ansehung der Militärpersonen ist durch ein allerhöchstes Hofdekret \*) befohlen worden, „ daß alle angestellte Seelsorger eine jede von ihnen getaufte oder begrabene Militärperson nicht allein in ihre Register eintragen, sondern auch den betreffenden, und ohne dieß meistens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau einberichten sollen, und zwar mit beigefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihrem Protokoll eingeschrieben haben, damit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforschet werden könne. Bei Gelegenheit der von Seite des passauischen Officialats über die an alle Pfarrer erlassene Verordnung, daß sie die bey ihnen vorkommenden Tauf-, Trauungs-, und Sterbefälle der Militärpersonen an die betreffenden Feldkapläne einberichten sollen, gemachten Anstände ist nach Einvernehmung des k. k. Hofkriegsraths beschloffen worden, \*\*) daß zur Erreichung des vorgesezten Zwecks die Pfarrer aus Gelegenheit der beym Ausgange des Jahrs einzusendenden Protokolls, Extrakten auch einen besondern Auszug gesagter Fälle dem Kreisamte beizulegen, oder aber an ihr Ordinariats - Konsistorium einzuschicken, und diese gesammelte Anzeigen so fort vom letzteren dem Feldsuperior, und von diesem den betreffenden Regimentern zuzukommen hätten. “

\*) Hof

\*) Hofdekret vom 30. August 1783.

\*\*) Verordnung vom 6. Dezember 1784.

## 108.

„Da man sich, (heißt es endlich in einer  
 „andern Verordnung \*) mit dem k. k. Hofkriegs-  
 „rathe dahin einverstanden hat, daß künftighin  
 „zur genauen Kenntniß des Populationsstandes  
 „auch über die bey den Regimentern sich ergebend-  
 „den Tauf- Trauungs- und Sterbfälle die pa-  
 „tentmäßigen Register von den Kaplänen werden  
 „geführt, und nach Verlauf eines jeden Jahrs  
 „nur die Summarien durch den Weg der Gene-  
 „ral- Militär- Kommandi an die politischen Lan-  
 „desstellen zur Verfassung des vorgeschriebenen  
 „Totalis abgegeben werden, so hat man nebst  
 „dieser Anzeige Ihrer Landesstelle hiemit aufzutra-  
 „gen befunden, alle Ortspfarren dahin anweisen  
 „zu lassen, daß sie die bey ihnen getauften, ge-  
 „trauten und begrabenen Militärpersonen zwar  
 „in ihre Protokolle eintragen, hingegen aber  
 „in den an die Kreisämter einzusendenden  
 „Jahrestabellen hinweglassen sollen, weil sonst  
 „die Militärpersonen zweymal erscheinen, und die  
 „Populationsberechnung verwirren würden.“

\*) Vom 1. Juny 1784.

## 109.

Bermöge k. k. Verordnung \*) „ist den Land-  
 „geistlichen die vorzüglich immer thunlichst sorg-  
 „fältig

„fältig gesicherte Bewahr- und Aufbehaltung  
 „dieser so wichtigen Kirchenbücher nachdrücklichst  
 „einzubinden, und daß selbe bey sich ereignenden  
 „Feuerfällen vor allem auf deren Rettung besorgt  
 „seyn sollen, mitzugeben.“

\*) Rom 10. März 1774.

### I IO.

Um in einer so wichtigen Sache die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen, haben Se. Majestät folgendes verordnet: , 1<sup>mo</sup> haben die  
 „Pfarrer, deren Pfarren mehrere Ortschaften  
 „einverleibt sind, zu Vermeidung aller Irrungen  
 „für jeden Ort abgesonderte Matrikel zu führen,  
 „und am Schlusse des Jahrs auch für jeden Ort  
 „eine eigene Tabelle einzusenden; 2<sup>do</sup> stelle man  
 „den Konsistorien zwar frey, zu einer Art von  
 „Kontrolle in geistlicher Amtsverwaltung die Pfar-  
 „rer zu verbinden, die Sakraments-Administri-  
 „rung, und den Begräbnißort der Matrikel über  
 „die Gestorbenen einzutragen; jedoch dürste hiezu  
 „keine eigene neue Rubrike gezogen, sondern sol-  
 „len diese Anmerkungen nur, so viel geschehen  
 „kann, bey der Ortsrubrike gemacht; übrigens  
 „aber, da dieselben auf das Politikum keine Be-  
 „ziehung haben, in den an das Kreisamt jähr-  
 „lich einzusendenden Tabellen nicht miteingerücket  
 „werden; 3<sup>tio</sup> haben die Pastoren ihre Trau-  
 Pastoraltheol. II, Theil.                      E                      ungs

„ ungs = Tauf = und Sterbematrikeln, oder Aus-  
 „ weise, welche sie der bestehenden Ordnung ge-  
 „ mäß an die katholischen Pfarrer einsenden müs-  
 „ sen, nach dem gesetzmäßigen Formulare zu ver-  
 „ fassen, und nach deren Vorschrift darinn sich  
 „ selbst, wie auch die Beystände und Pauthen ei-  
 „ genhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber  
 „ solche ihren Matrikeln beizulegen, und wohl zu  
 „ bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordina-  
 „ riaten und Kreisämter sich von der richtigen  
 „ Eintragung der Register überzeugen, als bey  
 „ einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdig-  
 „ keit der sich darauf gründenden Urkunden bestä-  
 „ tiget werden möge.“

## III.

„ Auch haben Seine Majestät verordnet, \*)  
 „ daß von allen Pfarrern alle landesfürstlichen  
 „ Gesetze und Verordnungen in publico - Ec-  
 „ clesiasticis in ein eigenes dazu bestimmtes Buch  
 „ mit einem zu führenden Register, wie es bereits  
 „ von andern Seelsorgern beobachtet wird, eingetra-  
 „ gen, und dieses Buch zur freyen Einsicht und Be-  
 „ lehrung der Kuraten und Kapläne, dann zur Zurück-  
 „ lassung für die Nachfolger in gutem Stande fort-  
 „ geführt werden soll.“ Eben das wird in Anse-  
 „ hung der Konsistorialverordnungen beobachtet.

\*) Hofdekret vom 13. May 1783.

## 112.

Im römischen Ritual, und in einer k. k. Verordnung \*) für Böhmen wird auch ein eigenes Seelenbeschreibungsbuch vorgeschrieben, unter dem Namen: Status animarum Parochiæ N. N. in welches Alter, Fleis in der christlichen Lehre, Gebrauch der Sacramente, u. d. gl. eingetragen ist.

\*) Vom 12 August 1775. Sieh hierüber eine Mustertabelle in den Auszügen der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Kröhn. S. 46.

## 113.

Möchte ich zum Schluß allen, welche die in diesem Leitfaden enthaltenen Vorschriften zur Führung ihres Amtes brauchen, und zugleich auch allen, welche dieselben in ihren öffentlichen Vorlesungen zu erklären, zu erweitern, und zu bestätigen haben, die Erinnerung tief ins Herz schreiben können, welche Paulus, der erste Lehrer der Christengemeine zu Corinth: seinen Mitarbeitern und Nachfolgern machte, daß sie sich nämlich alle als gemeinschaftliche Arbeiter am Werke Gottes, und am Religionsgebäude ansehen, sich fest an die reine, unerschütterliche Lehre Jesu halten, und auf diesen Grund nur ächte, richtige, gründliche Lehren und Vorschriften bauen möchten, welche alle Proben, auch so starke, als Feuerproben sind,

aushalten, nicht etwa unrichtige, seichte, ungründ-  
 liche, selbsterfundene, welche bey Widersprüchen  
 und strengen Prüfungen eben so wenig, als brenn-  
 bare Materien im Feuer, bestehen. „Ich habe,  
 „(schreibt der Apostel\*) gepflanzt; Apollo hat  
 „begossen, und Gott hat das Gedeihen gegeben.  
 „Weder der Pflanzende, noch der Begießende ist  
 „etwas, sondern Gott ist alles, der das Gedei-  
 „hen giebt. Bende aber, der Pflanzende und  
 „Begießende sind eines: (arbeiten für einen ge-  
 „meinschaftlichen Zweck) ein jeder wird nach seiner  
 „Arbeit seine eigene Belohnung empfangen. Wir  
 „sind Arbeiter Gottes: ihr aber send Gottes Feld-  
 „bau, Gottes Gebäude. Ich habe nach der mir  
 „von Gott gegebenen Gnade als ein verständiger  
 „Baumeister den Grund gelegt, ein anderer bauet  
 „darauf. Ein jeder sehe zu, wie er den Bau  
 „ausführet. Niemand kann einen andern Grund  
 „legen, außer dem, der schon gelegt ist, das ist  
 „Christus Jesus. Was aber jeder auf diesen  
 „Grund bauet; Gold, Silber, Edelgesteine, oder  
 „Holz, Heu, Stoppeln, das wird eines jeden  
 „Werk offenbar zeigen; der Tag des Herrn wird  
 „es erklären: wie eines jeden Werk beschaf-  
 „fen sey, wird das Feuer bewähren.“

\*) 1 Kor. 3, 6 — 13.